Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts

Herausgegeben von
Philipp Reuß und
Benedikt Windau

Kolloquien im Sommersemester 2021

Digitale Verhandlung

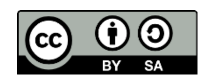
Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts

Beschleunigtes Online-Verfahren

Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang

Universitätsverlag Göttingen

Kolloquien im Sommersemester 2021



erschienen als Band 1 der Reihe „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ im Universitätsverlag Göttingen 2022

Kolloquien im Sommersemester 2021

Digitale Verhandlung

Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts

Beschleunigtes Online-Verfahren

Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang

Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts
Band 1

Universitätsverlag Göttingen
2022

Bibliografische Information

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Prof. Dr. Philipp Reuß, MJur (Oxon)
Institut für Privat- und Prozessrecht
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
https://www.reusz.eu/

Benedikt Windau
Richter am Amtsgericht Wildeshausen
https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog

Satz und Layout: Lehrstuhlteam Prof. Dr. Philipp Reuß
Umschlaggestaltung: Jutta Pabst



https://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-545-8
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1971
ISSN: 2751-2061
eISSN: 2751-207X

Vorwort

Die Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts ist eine Thematik, die Wissenschaft und Praxis seit vielen Jahren begleitet und die durch die Corona-Pandemie erheblich an Schwung gewonnen hat. Die Vorteile digitaler Verfahren liegen auf der Hand. Nicht nur lassen sich Gerichtsverhandlungen mit Blick auf die Anforderungen des Gesundheitsschutzes sicherer durchführen als in Präsenz. Auch sparen digitale Verfahren sehr viel Geld und Zeit – und sie können u.U. auch dazu beitragen, den Zugang zum Recht zu erleichtern. Die Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts (sog. Freitagskolloquien) wollen einen Beitrag zur laufenden Reformdiskussion leisten. In Kooperation mit dem ZPO-Blog finden daher in jedem Semester eine Reihe von Schwerpunktveranstaltungen an der Universität Göttingen statt, die ausgewählte Themenkomplexe der Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts aus wissenschaftlicher und praktischer Perspektive beleuchten.

Dieser Tagungsband umfasst die gedankenreichen Beiträge der ersten Kolloquien-Serie des Sommersemesters 2021, die unter den Generalthemen „Digitale Verhandlung“ (Beiträge von Astrid Stadler und Andreas Frank), „Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts“ (Beiträge von Wiebke Voß und Peter Bert), „Beschleunigtes Online-Verfahren“ (Beiträge von Alisha Andert, Giesela Rühl und Julian Albrecht) und „Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang“ (Beiträge von Sina Dörr und Thomas Riehm) stattgefunden haben. Die ertragreichen Diskussionen sind jeweils in kleineren Tagungsberichten nachgezeichnet worden. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine spannende Lektüre und danken ganz herzlich unseren hervorragenden Referentinnen und Referenten sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unserer Freitagskolloquien, die die schwierigen Fragestellungen aus Sicht ihrer jeweiligen Disziplinen und Professionen so intensiv und fruchtbar diskutiert haben.

Die Veranstaltungen lassen sich ferner als Videocast auf dem YouTube-Kanal „der zivilrechtskanal“ unter folgendem Link nachsehen: https://youtube.com/playlist?list=PLt8pBAGUnA_5RecVzUYHeGi0swomT0MBb

Unser besonderer Dank gebührt der Juristischen Fakultät, die den Druck dieses Bandes ermöglicht hat und vor allen Dingen dem Göttinger Lehrstuhl-Team, das sich mit großer Hingabe der Herstellung dieses Bandes und der Organisation der Freitagskolloquien gewidmet hat. Zu nennen sind hier insbesondere Philipp Hermann, Joshua Kohler, Henrike Thomsen, Anna Levedag sowie Frederik Frey.

Göttingen, im April 2022 — Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Frau Ministerin Havliza für den Tagungsband der „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reuß, sehr geehrter Herr Windau,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine unabhängige Justiz ist das Rückgrat unseres Rechtsstaats. Sie garantiert Rechtssicherheit und Rechtsfrieden und ist gleichzeitig ein wichtiger Standortfaktor in einer modernen und vernetzten Welt. Die Zivilgerichte sind ein großer Bereich dieser dritten Gewalt. Zu Beginn des Jahres 2020 waren an den niedersächsischen Zivilgerichten knapp 80.000 Zivilprozessverfahren anhängig. Die Basis, auf der diese Verfahren entschieden werden, ist die Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1879. Ein wohldurchdachtes Werk, das dem Prozess Rahmen und Struktur gibt und effektiven Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger sichert. Die Zivilprozessordnung ist seit ihrer Einführung verschiedentlich reformiert worden und hat sich gewandelt. Auch die Digitalisierung und der elektronische Rechtsverkehr haben Einzug in das Verfahrensrecht gefunden. Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung sind bereits seit mehreren Jahren möglich. Der elektronische Rechtsverkehr, der seit dem 1.1.2018 fakultativ gilt, wird für Anwälte und Behörden zum 1.1.2022 obligatorisch. Insgesamt wird die Justiz also digitaler und zum 1.1.2026 die elektronische Gerichtsakte eingeführt. Damit stehen wir in den nächsten Jahren vor gewaltigen Veränderungen, die sich durch alle Bereiche der Verfahrensbearbeitung ziehen werden.

Die aktuelle Corona-Pandemie hat einen Innovationsschub ausgelöst. Wir haben in Niedersachsen beispielsweise in jedem der insgesamt 128 Gerichte mindestens einen Saal mit spezieller Technik für Videoverhandlungen ausgestattet. Diese Technik und ihre konsequente Nutzung durch Richterinnen und Richter leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz, sondern ist integraler Bestandteil einer modernen Justiz, die sich den Erwartungen einer digitalisierten Gesellschaft stellt und flächendeckend einen unkomplizierten Zugang für Verfahrensbeteiligte ermöglicht.

Dennoch ist die Diskussion über weitere Innovationen und über die Änderung des Zivilverfahrensrechts längst eröffnet:

- Wie kann der elektronische Zugang der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten weiter verbessert werden?
- Wollen wir Onlineverfahren zulassen? Und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- Wie sollen künftig Verfahren protokolliert und dokumentiert werden?

Diese und andere wichtige Fragen zur Zukunft des Zivilverfahrens haben die Teilnehmenden der Kolloquienreihe im Sommersemester intensiv erörtert. Ich freue mich über die interdisziplinäre Diskussion. Die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis haben den Austausch bereichert und geben wichtige Anregungen für künftige Reformen.

Ich begrüße es sehr, dass die Göttinger Kolloquien fortgesetzt werden sollen, denn aufgrund der technischen Veränderungen und Möglichkeiten werden uns Fragestellungen rund um die Chancen aber auch die Risiken der Digitalisierung in den nächsten Jahren nachhaltig beschäftigen.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren wertvollen und facettenreichen Beitrag in dieser Debatte.

Ihre

Barbara Havliza
Niedersächsische Justizministerin

Erstes Kolloquium zum Thema „Digitale Verhandlung“

https://youtu.be/m0NDzj4FyVQ

Digitale Gerichtsverhandlungen im Zivilprozess

Prof. Dr. Astrid Stadler

1 Einleitung

Die Corona-Pandemie hat weltweit zu Verwerfungen und Störungen betrieblicher, behördlicher und gerichtlicher Abläufe geführt. Mit der weitgehenden Verhängung von Ausgangssperren, Kontaktverboten und Abstandsgeboten bei privaten und öffentlichen Treffen in Deutschland ab März 2020 war auch die Ziviljustiz erheblich in ihrer Funktionsfähigkeit betroffen.[1] Es stellten sich von heute auf morgen eine Reihe von wichtigen Fragen: In welchem Umfang kann man auf rein schriftliche Verfahren ausweichen bzw. auf Videokonferenzen? Darf die Öffentlichkeit zur Vorbeugung von Gesundheitsrisiken von der Verhandlung ausgeschlossen werden? Bedeutet die Pandemie einen „Stillstand der Rechtspflege" im Sinne von § 245 ZPO mit der Folge einer automatischen Verfahrensunterbrechung für alle anhängigen Prozesse? Müssen zumindest mehr oder weniger automatisch Fristverlängerungen für Anwälte gewährt werden?[2]

---

[1] So enthielten die meisten länderspezifischen Regelungen zu Ausgangssperren, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurden, keine ausdrückliche Ausnahme für den Besuch von Gerichtsverhandlungen (außer zu beruflichen Zwecken). Zeugen, Parteien, Angeklagte etc. durften damit genau genommen ihre Wohnungen zu diesem Zweck nicht verlassen. Bei gerichtlicher Anordnung des Erscheinens wurde darin jedoch ein „sonstiger triftiger Grund" gesehen, vgl. *Kulhanek*, NJW 2020, 1183 (für die Rechtslage in Bayern). Eine allgemeine Saalöffentlichkeit ließ sich so aber z.B. nicht rechtfertigen.

[2] Zu diesen und ähnlichen Fragen s. u.a. *Gehrlein*, ZMR 2020, 257; *Manz/Spoenle*, MDR 2020, 703; *Rauscher*, CoVuR 2020, 2; MünchKommZPO/*Rauscher*, Durch die COVID-19 Situation verursachte Fragestellungen im Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2020 Beilage; *Vanetta/Lemmer*, BB 2020, 1098; *Windau,* NJW 2020, 2753; *Windau*, NZFam 2020, 269.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1973

Im Folgenden soll jedoch alleine der Frage nachgegangen werden, wie in der Pandemie virtuelle Zivilgerichtsverhandlungen durchgeführt werden konnten und was dies für die künftige Ausgestaltung des Zivilprozesses bedeutet.

Von den vielen Fragen und Problemen, welche die Pandemie für die Justiz aufwarf, war vor allem die Durchführung von mündlichen Verhandlungen mit Präsenz aller Prozessbeteiligten im Gerichtssaal über Monate hinweg in Deutschland sehr schwierig. Es durften sich nach den jeweiligen Corona-Verordnungen nur wenige Personen mit einem räumlichen Abstand von mindestens 1,5 m in den Räumen aufhalten. Unklar war, ob Parteien oder Anwälte, die zu gesundheitlichen Risikogruppen gehörten, sich trotz dieser Vorkehrungen weigern durften, in den Gerichtssaal zu kommen oder ob dann die Gefahr eines Versäumnisurteils drohte. Die allermeisten deutschen Zivilgerichte griffen erst einmal großzügig zum Instrument der Terminsverschiebung und wichen, wo immer es mit Einverständnis der Parteien möglich war (§ 128 Abs. 2 ZPO) auf ein rein schriftliches Verfahren aus. Mit zunehmender Dauer der Pandemie wurde jedoch deutlich, dass dies keine dauerhafte Lösung darstellte.

2 Gesetzliche Vorgaben und tatsächliche Rahmenbedingungen für Videoverhandlungen

2.1 Technische Ausstattung

Wie im Bereich der Hochschulen und Schulen zeigte sich auch für die Justiz sehr schnell, dass der Weg in eine Digitalisierung Deutschlands noch weit ist. Für die Durchführung virtueller Gerichtsverhandlungen bedurfte es nicht nur rechtlicher Grundlagen, sondern auch der dafür notwendigen technischen Ausstattung der Gerichte und der Anwaltschaft. Während die deutsche ZPO in § 128a bereits seit dem Jahr 2001 eine rechtliche Grundlage für die Durchführung von Videokonferenzen im Zivilprozess kennt,[3] fehlte es zu Beginn der Pandemie bei den Gerichten an einer ausreichenden technischen Ausstattung.[4] Die Vorschrift des § 128a ZPO, die der Gesetzgeber sehr früh und vorausschauend ins Gesetz aufgenommen hatte, schlummerte 20 Jahre lang in einem Dornröschen-Schlaf und erwachte erst in der Pandemie zu Leben.[5] Obwohl die deutsche Justiz seit einigen Jahren die Digitalisierung vorantreibt und es zahlreiche Pilotprojekte zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte gibt, hatte die Videokonferenztechnik lange Zeit

[3] Die Vorschrift gilt kraft Verweises (§§ 173 VwGO, 202 SGG, 46 Abs. 2 ArbGG) auch in den anderen Gerichtszweigen. Nur in Strafverfahren beschränken sich die Möglichkeiten des Einsatzes der Videokonferenztechnik auf Zeugenvernehmungen nach § 247a StPO. Zu Ansätzen eines „allgemeinen Prozessrechts" am Beispiel der Videovernehmung s. bereits *Bachmann*, ZZP 118 (2005), 133 ff.

[4] Statt vieler *Fries*, GVRZ 2020, 27.

[5] Zu frühen Erfahrungen mit Videoverhandlungen s. *Borchert*, CR 2002, 854; *Schultzky*, NJW 2003, 313; *Nissen*, Die Online-Konferenz im Zivilprozess, 2004.

keine Priorität. Das ändert sich im Frühjahr 2020 schlagartig und in vielen Bundesländern wurden die Gerichte zeitnah so ausgestattet, dass die Richterschaft wenigstens in einigen speziell eingerichteten Räumen virtuelle Gerichtsverhandlungen durchführen konnte.[6] Zu Beginn war es dabei durchaus nicht selten, dass Richter ihre eigenen Laptops mitbringen mussten und mit selbst beschafften Softwareprogrammen arbeiteten. Dies war allerdings ein nur in der Pandemie zu tolerierender, vorübergehender Zustand, denn er stand zwar nicht in Widerspruch zur ZPO, war aber weder mit dienstrechtlichen noch datenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar.[7]

2.2 Zum Vergleich

Während andere Länder wie Österreich[8] oder die Schweiz[9] in der Pandemie erst ad hoc eine Rechtsgrundlage für virtuelle Gerichtsverhandlungen in der Pandemiesituation schaffen mussten, konnte man in Deutschland auf § 128a ZPO zurückgreifen. So war es z.B. nicht notwendig, reine Telefonkonferenzen durchzuführen, wie dies in einigen anderen Ländern durchaus pandemiebedingt der Fall war.[10] Damit war ein Eingreifen des Gesetzgebers erst einmal nicht notwendig, allerdings war – auch dort wo die Technik vorhanden war – ein gewisses Zögern der Richterschaft, vor allem aber der Anwälte zu verzeichnen, von § 128a ZPO auch tatsächlich Gebrauch zu machen.[11] Ohne größere Verzögerungen konnte die englische Justiz in virtuelle Verhandlungen starten und schwenkte quasi über Nacht vom Gerichtssaal auf Online-

---

[6] *Köbler,* NJW 2021, 1072; *Windau*, jM 2021, 178. Zu ersten Erfahrungsberichten s. etwa *Lamsfuß/Werner*, DRiZ 2021, 50.

[7] Das KG Berlin billigte die Nutzung privater Notebooks und Webkonferenz-Software als zulässig, s. NJW 2020, 3656 (mAnm. *Schifferdecker*, RDi 2021, 56) und sah darin kein Hindernis für die ordnungsgemäße Durchführung einer Videoverhandlung nach § 128a ZPO.

[8] Bundesgesetz betr. Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020: § 3 „Das Gericht kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2021

1. mit Einverständnis der Parteien mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen sowie auf diese Weise auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 277 ZPO Beweise in der mündlichen Verhandlung oder außerhalb dieser aufnehmen (…)“; hierzu *Scholz-Berger/Schumann*, ecolex 2020, 469.

[9] In der Schweiz bestimmte die COVID-19-Verordnung vom April 2020 (Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrechts im Zusammenhang mit dem Coronavirus, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/234/de#fn-d7304e18), dass die Justiz befristet vom 20.4.2020 bis 1.1.2022 Videoverhandlungen ohne Öffentlichkeit durchführen darf. Zur vorherigen Rechtslage *Müller* https://www.nwb-experten-blog.de/keine-gerichtsverhandlungen-per-video-ohne-einverstaendnis-der-parteien/ vom 30.9.2020. Das BGE hatte für einen Altfall entschieden, dass eine Videokonferenz gegen den Willen der Parteien mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig ist, BGE 4A_180/2020 v. 6. Juli 2020.

[10] So insbesondere in England, vgl. hierzu ausführlich *Sorabji*, in: Civil Court Coping With Covid-19, p. 63, 65; für Frankreich *Ferrand*, in: Civil Court Coping With Covid-19, p. 83, 85.

[11] Die BRAK veröffentlichte im September 2020 eine Umfrage, wonach knapp 90% der Anwälte bis dahin weder an einer Video-Verhandlung teilgenommen hatten, noch einen entsprechenden Antrag gestellt hatten, https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/2-corona-umfrage-9-

Plattformen um.[12] Dies war vor allem dank eines bereits 2016 gestarteten Reformprogramms zur Förderung der Online-Technologie für die Zivilgerichte möglich. In Frankreich erlaubte die Ordinance No. 20-304 vom 25. März 2020 den Zivilgerichten auf Videokonferenztechnik oder Telefonkonferenzen überzugehen. Allerdings hat die mündliche Verhandlung dort traditionell ohnehin einen geringeren Stellenwert. Zeugen reichen regelmäßig schriftliche Erklärungen ein, Naturalparteien erscheinen selten und rechtliche Erörterungen mit den Anwälten fallen oft sehr kurz aus.[13]

2.3 Rechtliche Vorgaben in Deutschland

2.3.1 Die Vorschrift des § 128a ZPO

§ 128a Abs. 1 ZPO erlaubt die Vornahme von Prozesshandlungen durch die Parteien von außerhalb des Gerichtssaals und regelt in Abs. 2 die Möglichkeit, auch eine Beweisaufnahme mit Zeugen, Sachverständigen oder in Form der Parteivernehmung im Wege der Videokonferenz durchzuführen. Seit einer Reform aus dem Jahre 2013 kann eine Anordnung nach Abs. 1 von Amts wegen ergehen und bedarf nicht des Einverständnisses der Parteien,[14] während die virtuellen Beweisaufnahmen nach wie vor nur auf Antrag einer Partei oder der betroffenen Beweisperson möglich sind. Allerdings kommt faktisch die Anordnung einer Videoverhandlung gegen den Willen der Parteien, deren technische Ausstattung bekannt und kompatibel sein muss, kaum in Betracht.[15] § 128a Abs. 1 ZPO mit der Möglichkeit, die Videokonferenz von Amts wegen anzuordnen, steht grundsätzlich auch in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz. § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) verlangt die Zustimmung abgebildeter Personen nur, wenn die Bilder „verbreitet“ oder „öffentlich zur Schau gestellt“ werden sollen. Die derzeitige Form von Videoverhandlung dürfte jedoch von der Ausnahme des § 24 KUG gedeckt sein, der zum Zwecke der Rechtspflege ein Verbreiten und zur Schaustellen erlaubt.[16] Die Verhandlung darf nach § 128a Abs. 3 ZPO selbst bei Einverständnis der Beteiligten

2020/ (27.12.21); zum Zögern der Anwaltschaft s. auch *Kaufmann* LTO, 16.12.2020: „Videoverhandlungen an den Zivilgerichten: Gerichte wollen, Anwälte nicht – oder andersrum?“.

[12] Coronavirus Act, Sec 34, schedule 25; Civil Practice Directions (CPR) PD 51Y – Video and Audio Hearings during Coronavirus Pandemic, CPR 51ZA – Extension of Time Limits And Clarifications of Practice Direction 51Y; Einzelheiten bei *Sorabji*, in: Civil Court Coping With Covid-19, p. 63, 65.

[13] Zum Ganzen ausführlich *Ferrand*, in: Civil Court Coping With Covid-19, p. 83 et seq.

[14] Anders die Rechtslage in Österreich, s. Fn. 8, ausführlich hierzu *Scholz-Berger/Schumann,* ecolex 2020, 469 und der Schweiz: Art. 2 Abs. 1 lit. a der COVID-19 Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (Fn. 9) verlangt das Einverständnis der Parteien.

[15] So auch MünchKommZPO/*Rauscher*, Beilage Rn. 18.

[16] *Schultzky,* NJW 2003, 313, 315 f; *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 128a Rn. 2a.

nicht aufgezeichnet werden.[17] Dies steht auch nicht im Widerspruch zu § 160a Abs. 1 ZPO, der aber nur eine vorläufige Tonaufzeichnung zum Zweck der Protokollierung erlaubt, keine komplette Ton- und Bildaufzeichnung der Videokonferenz. Künftig scheint allerdings eine größere Offenheit für die Videoaufzeichnung von Beweisaufnahmen angezeigt.[18]

Im Übrigen müssen die technischen Rahmenbedingungen einer solchen Verhandlung natürlich den europäischen Vorgaben der Datenverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechen, d.h. es dürfen u.a. nur Server verwendet werden, die ihren Standort in der Europäischen Union haben und es müssen bestimmte Verschlüsselungstechniken zur Anwendung kommen.[19] Der BFH forderte jüngst eine „Ende-zu-Ende Verschlüsselung" für die Videokonferenz, ohne allerdings zu begründen, woher er das Erfordernis nimmt.[20]

2.3.2 Anwesenheit des Gerichts im Gerichtssaal

§ 128a ZPO setzt voraus, dass sich das Gericht selbst im Gerichtssaal befindet. Nur die sonst in der Vorschrift genannten Personen dürfen von außerhalb[21] (auch aus dem Homeoffice[22]) zugeschaltet werden. Eine Ausnahme von § 219 ZPO, wonach die mündliche Verhandlung an der „Gerichtsstelle" stattfindet, lässt § 128a ZPO nicht zu.[23] Damit haben Parteien, Rechtsanwälte oder Beweispersonen, die mit der Durchführung als Videokonferenz nicht einverstanden sind, immer die Möglichkeit, sich doch in den Gerichtssaal zu begeben und von dort aus zu (ver)handeln.[24]

Allerdings hat sich diese Einschränkung in der Pandemiesituation als hinderlich erwiesen. Während sonst bei Behörden, Gerichten, Universitäten und vielen Betrie-

---

[17] BeckOK ZPO/*von Selle*, § 128a Rn. 14.1; MünchKommZPO/*Fritzsche*, 6. Aufl. 2020, § 128a Rn. 16; *Schultzky,* NJW 2003, 313,317; a.A. *Thomas/Putzo/Seiler*, ZPO, 41 Aufl. 2020, § 128a Rn. 8; *Bachmann*, ZZP 118 (2005), 175 f.; großzügiger jedoch *Spoenle*, RDi 2021, 231 (Bildaufzeichnung mit Einverständnis der Betroffenen).

[18] So auch *Spoenle*, RDi 2021, 231; *Köbler*, NJW 2021, 1072; die AG Modernisierung des Zivilprozesses, S. 49 (https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf [zuletzt besucht 27.12.2021]) und die Modellregeln von ELI/UNIDROIT European Rules of Civil Procedure Rules, Rul2 97 (2), (3).

[19] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1139; *Rühl,* JZ 2020, 809, 814; *Schifferdecker*, RDi 2021, 56; *Schreiber,* RDi 2021, 560, 561. Im Antrag auf Durchführung einer Videokonferenz kann eine Einwilligung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO gesehen werden, *Freyer/Schnebbe*, ZD 2020, 502 ff.

[20] BFH, Beschl. v. 12.5.2021, IV R 31/18, RDi 2021, 560 mAnm. *Schreiber*; krit. insoweit auch *Müller/Windau*, DRiZ 2021, 332, 333.

[21] Den konkreten Ort wird das Gericht regelmäßig durch Verfügung festlegen. Schaltet sich ein Beteiligter von einem anderen als dem vorgegebenen Ort zu, darf dies nicht etwa als Fall der Säumnis angesehen werden, solange seine Teilnahme ungestört von äußeren Einflüssen möglich ist, vgl. *Musielak/Voit/Stadler*, § 128a Rn. 2, 2a.

[22] *Windau*, AnwBl. 2021, 26, 28.

[23] In Österreich ist die Rechtslage aufgrund der Pandemiegesetzgebung gleich, *Scholz-Berger/Schumann,* ecolex 2020, 469, 470.

[24] MünchKommZPO/*Rauscher*, Beilage Rn. 18. Zu den praktischen Schwierigkeiten einer solchen „Hybrid"-Verhandlung *Köbler*, NJW 2021, 1072.

ben komplett auf Homeoffice-Arbeiten umgestellt wurde, mussten sich Richterinnen und Richter zumindest während einer virtuellen Verhandlung im Gericht befinden. Davon machte der deutsche Gesetzgeber nur für Laienrichter in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine gesetzliche Ausnahme. Befristet bis Ende 2020 konnten sie von einem anderen Ort zugeschaltet werden, wenn ihnen der Aufenthalt im Gerichtssaal nicht zumutbar war.[25] Der vorsitzende Berufsrichter bzw. die -richterin musste hingegen weiterhin im Gerichtssaal anwesend sein.

Die Tatsache, dass die virtuelle Gerichtsverhandlung sozusagen im Kern aus dem Gerichtssaal heraus gesteuert und durchgeführt wird, hat einen wichtigen rechtlichen Hintergrund: Dies ermöglicht es, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung aus dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta einzuhalten. Zuschauer haben jederzeit die Möglichkeit, sich in den Gerichtssaal zu begeben und dort der Verhandlung zu folgen. Die technische Durchführung muss so ausgestaltet sein, dass die Zuschauer über Bildschirme die Aktionen der von anderen Orten zugeschalteten Personen in Bild, jedenfalls aber im Ton mitverfolgen können.[26] Damit wird die Kontrollfunktion durch die Öffentlichkeit auch bei solchen Formen der Gerichtsverhandlung aufrechterhalten. Wie dies bei künftigen Entwicklungen in post-pandemischer Zeit umgesetzt werden kann, darauf wird noch zurückzukommen sein.

2.3.3 Anwendungsbereich der Videogerichtsverhandlung

Während § 128a ZPO in der Pandemie – schon aus Gründen der fehlenden technischen Ausstattung – zunächst nur zögerlich zum Einsatz kam, haben viele Gerichte seit Ende 2020 bereits regelmäßig virtuelle Gerichtsverhandlungen durchgeführt, vor allem wenn es nur um die Erörterung des Streitstandes und der Rechtslage ging, ohne dass eine Beweisaufnahme notwendig war. Hierfür hat sich die Videokonferenz bewährt und steht einer realen Gerichtsverhandlung kaum nach.

Hingegen sind die Gerichte nach wie vor zurückhaltend, nach § 128a Abs. 2 ZPO auch Beweisaufnahmen im Wege einer Videokonferenz durchzuführen. Dabei hat sich zumindest die Anhörung von Sachverständigen als eher unproblematisch erwiesen, da weder die Beurteilung der Glaubwürdigkeit (die hier sehr selten eine Rolle spielt) noch der Inhalt der Aussage leiden, wenn auf eine persönliche Anwesenheit verzichtet wird. Zeugenvernehmungen werden hingegen immer noch eher vereinzelt nach § 128a Abs. 2 ZPO durchgeführt und nur in Fällen, in denen das Gericht von vorne herein an der Glaubwürdigkeit der Beweisperson keine Zweifel haben muss, weil er oder sie nicht in einer Nähebeziehung zu einer der Parteien

[25] § 114 ArbGG in der Fassung des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 20. Mai 2020, BGBl. I, 1055.

[26] Im Idealfall ist beides möglich. Für zwingend hält dies *Elzer*, ArbRAktuell 2021, 171; BeckOK ZPO/*von Selle,* (1.12.2020), Rn. 9; das OLG Düsseldorf BeckRS 2021, 3353 Rn. 30 hat diesen Aspekt offengelassen.

steht. Kommt es jedoch darauf an, den Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage einzuschätzen, bevorzugen die Gerichte eine persönliche Vernehmung, bei der man einen für die Beweiswürdigung wichtigen unmittelbaren Eindruck von der Person des Zeugen gewinnt. So lässt sich bei einer Zuschaltung des Zeugen über § 128a Abs. 2 ZPO von außerhalb des Gerichtssaal beispielsweise nur mit größerem technischen Aufwand sicherstellen, dass nicht nur der Zeugen selbst, sondern auch der konkrete Raum, in dem er sich befindet, für das Gericht sichtbar abbildet wird. Nur dann kann man aber verhindern, dass die Aussage durch das Ablesen aus Dokumenten oder durch einen im Raum anwesenden Dritte beeinflusst wird.[27] Auch die Identität des Zeugen müsste mit digitalisierten Verfahren zur Echtheit von Ausweispapieren überprüft werden (allerdings unterlässt die gerichtliche Praxis die Prüfung der Zeugenidentität meist auch bei dessen Anwesenheit im Gerichtssaal, solange keine Zweifel daran geäußert werden). Für den Zeugen dürfte inzwischen die Vernehmungssituation über eine Videokonferenz dank der pandemiebedingten Gewöhnung im Umgang mit solchen virtuellen Begegnungen vielfach nicht mehr zu einer Verunsicherung führen. Vernehmungspsychologisch bleibt aber die Vermutung, dass Zeugen es eher wagen, zu lügen, wenn sie nur in eine Kamera schauen und nicht in das Angesicht des Richters oder der Richterin.[28] Man wird daher vermuten dürfen, dass auch nach dem Ende der Pandemie die Videokonferenztechnik und die inzwischen gesammelte Erfahrung mit solchen virtuellen Verhandlungen eher weniger für Zeugenvernehmungen eingesetzt werden wird.

Eine weitere sachliche Eingrenzung im Hinblick auf Beweisaufnahmen enthält bereits der Wortlaut des § 128a Abs. 2 ZPO, der nur die Durchführung von Zeugen-, Sachverständigen- und Parteivernehmungen erlaubt. Hingegen sind der Augenschein und der Urkundenbeweis von dieser Form der Beweisaufnahme ausgeschlossen.[29] Insbesondere der Augenschein ist häufig nicht auf eine audio-visuelle Wahrnehmung durch das Gericht beschränkt, sondern erfordert gegebenenfalls eine genaue dreidimensionale Betrachtung (z.B. bei der Besichtigung des Ortes eines Verkehrsunfalls, von Produktionsvorgängen in einem Betrieb oder der Konstruktion von Maschinen und Geräten etc.), die über Videoaufnahmen nicht hinreichend gewährleistet ist. Auch bei schriftlichen Urkunden genügt der fotografische Eindruck nicht immer – Fälschungen, nachträgliche Veränderungen etc. lassen sich häufig nur erkennen, wenn man die Urkunde in Händen hält.

---

[27] So beispielsweise auch die Bedenken von Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle/*Anders,* ZPO, 78. Auf. 2020, § 128a Rn. 2.

[28] Zu entsprechenden Bedenken hinsichtlich der materiellen Unmittelbarkeit schon bei Einführung der Vorschrift vgl. *Stadler*, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 115 (2002), 413 ff. Allgemein *Glunz*, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik, 2012.

[29] *Musielak/Voit/Stadler*, ZPO, 18. Aufl. § 128a Rn. 5; MünchKommZPO/*Fritzsche*, § 128a Rn. 13; *Stein/Jonas/Kern*, ZPO, 23. Aufl., 2016, § 128a Rn. 20; a.A. *Schulzky,* NJW 2003, 313, 315; *Zöller/Greger*, ZPO, § 128a Rn. 7 (Tele-Augenschein zulässig).

Digital verfügbare Dokumente ließen sich allerdings auch in einer Videokonferenz technisch und ohne nennenswerte Einbuße des Beweiswertes verwenden. Teilweise wird auch – soweit die Parteien nichts dagegen einzuwenden haben – die Vorlage von Augenscheinsobjekten und Urkunden anlässlich einer Zeugenvernehmung bei Eignung der technischen Einrichtungen für zulässig erachtet.[30]

3 Videoverhandlungen – ein Modell für die Zukunft?

Wie in vielen Bereichen muss man auch für den Zivilprozess überlegen, welche Erfahrungen und Neuerungen aus Zeiten der Pandemie langfristig übernommen werden sollen. Dies fügt sich in Überlegungen, die auch unabhängig von der Pandemie zur Digitalisierung und Modernisierung des Zivilprozesses bestehen. Eine im Jahre 2019 von den Präsidenten und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des BGH eingesetzte Arbeitsgruppe von Richterinnen und Richtern legte im Jahre 2020 ein Thesenpapier zur „Modernisierung des Zivilprozesses" vor,[31] das derzeit in Praxis und Wissenschaft viel diskutiert wird. Es geht deutlich über die bisherigen Ansätze eines elektronischen Rechtsverkehrs[32] und einer elektronischen Gerichtsakte hinaus.

3.1 Vorschläge der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"

Das Thesenpapier der Arbeitsgruppe enthält neben einer Reihe kleinerer Vorschläge zur Verbesserung des elektronischen Zugangs der Bürger zur Ziviljustiz und des elektronischen Rechtsverkehrs im Kern den Vorschlag für ein komplett online durchgeführtes Mahnverfahren, ein formularbasiertes beschleunigtes Online-Verfahren in Verbrauchersachen bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro und Vorschläge zur besseren Strukturierung des Parteivortrags im Zivilprozess auf der Grundlage eines gemeinsamen elektronischen Basisdokumentes, in das die Parteien verbindlich ihren Vortrag elektronisch einfügen müssen.[33] Vor allem soll aber die Möglichkeit einer Verhandlung per Videokonferenz ausgeweitet werden. Auch für

[30] MünchKommZPO/*Rauscher*, Beilage Rn. 21; *Gehrlein*, ZMR 2020, 257, 263.

[31] Das Dokument ist abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf (Stand 21.12.2021).

[32] Insoweit hat der deutsche Gesetzgeber bereits 2018 die Weichen gestellt und mit der Neufassung von § 130a ZPO eine Regelung für die Übermittelung elektronischer Dokumente geschaffen (zur früheren Entwicklung *Preuß,* ZZP 125 (2012), 135 ff.). Alle niedergelassenen Rechtsanwälte verfügen (nach nicht unerheblichen technischen Anlaufschwierigkeiten) über ein sog. „besonderes elektronische Anwaltspostfach (beA)" für Versendung und Empfang solcher Dokumente, dessen Nutzung seit dem 1.1.2022 im Rechtsverkehr mit den Zivilgerichten verpflichtend ist.

[33] Eine solche Reform erscheint dringend notwendig angesichts der in Umfang und Unübersichtlichkeit zunehmenden Schriftsätze der Parteien, die in Großverfahren nicht selten mehrere Hundert Seiten umfassen und redundant sind. Hier ist allerdings noch mit erheblichem Widerstand aus der Anwaltschaft zu rechnen. Entsprechende Vorschläge wurden bereits dem 70. DJT unterbreitet, fanden in der Schlussabstimmung jedoch (erwartungsgemäß) keine Mehrheit; vgl. *Callies,* Gutachten 70. DJT 2014, Bd. 1, A 1, A 99; *Vorwerk*, Referat 70. DJT Bd. II/1 I 47 These II 1; ähnlich schon *Gaier*, NJW 2013, 2871; s. auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 134.

das vorgeschlagene beschleunigte Online-Verfahren, das im Regelfall rein elektronisch ablaufen soll, ist in dem Thesenpapier vorgesehen, dass in Ausnahmefällen eine mündliche Verhandlung stattfinden kann – dann als Videokonferenz. Generell spricht für die Fortführung von Videoverhandlungen in post-pandemischen Zeiten die vermehrte Flexibilität, die Kosten- und Zeitersparnis für Anwälte und sonstige Beteiligte.[34] Der vermehrte Einsatz der Videokonferenztechnik würde auch den Gerichten in Deutschland ein hohes Maß an Flexibilität bei der Terminierung und Durchführung von Verhandlungen bescheren, denn in den räumlich oft sehr beengten Gerichtsgebäuden bedarf es regelmäßig einer sehr genauen organisatorischen Abstimmung der Richterinnen und Richter untereinander.

3.2 Grenzüberschreitende Videokonferenzen

3.2.1 Europäische Beweishilfeverordnung

Auch der europäische Gesetzgeber drängt in den Fällen grenzüberschreitender Beweisaufnahmen nun vermehrt auf die Nutzung moderner Kommunikationstechnologie. Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurde die Europäische Beweishilfeverordnung neu gefasst.[35] Deren Art. 12 Abs. 4 sieht vor, dass Ersuchen eines ausländischen Gerichts auf Durchführung einer Beweisaufnahme unter „Verwendung einer besonderen Kommunikationstechnologie, insbesondere im Wege der Videokonferenz der Telekonferenz" zu erledigen sind. Diese Vorgehensweise erhebt die neue Verordnung zum Regelfall, von dem nur noch abgewichen werden darf, wenn es mit nationalem Recht unvereinbar wäre oder es dem ersuchten Gericht wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist (Art. 12 Abs. 4 Unterabs. 2). Im Bereich der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme stellt die Videokonferenztechnik tatsächlich eine sehr gute Alternative zur klassischen Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch den ersuchten Richter im Ausland dar. Gerade bei Zeugenvernehmungen kann das ersuchende Gericht so wenigstens virtuell einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Beweisperson gewinnen und ad hoc eigene Frage stellen, um den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären.

3.2.2 Gefahr der Souveränitätsverletzung

Pandemiebedingt bestand in der Praxis über den Anwendungsbereich der EuBeweisVO hinaus jedoch auch die Versuchung, mündliche Verhandlungen mit Parteien bzw. Anwälten aus dem Ausland ohne konkrete Rechtsgrundlage einfach über eine Videokonferenzschaltung durchzuführen. § 128a ZPO nimmt insoweit zu dem

[34] *Fries*, GVRZ 2020, 27, Rn. 9 ff.

[35] VO 2020/1783 vom 25. November 2020. Schon vor Inkrafttreten der ersten Fassung der EuBeweisVO (2004), hielt das BPatG eine Videovernehmung eines sich in England befindlichen Zeugen für zulässig (ohne Rechtshilfeersuchen sehr fraglich!), GRUR 2003, 176.

Ort, von dem aus jemand zugeschaltet wird, keine territoriale Einschränkung vor. Sie folgt jedoch aus völkerrechtlichen Grundsätzen.[36] Die Durchführung einer Gerichtsverhandlung und der dabei stattfindende Austausch mit Parteien und Anwälten ist eine hoheitliche Handlung. Befinden sich Verfahrensbeteiligte im Ausland erstreckt sich das hoheitliche Handeln automatisch „über die Grenze". Selbst im Bereich der EU haben die Mitgliedstaaten ihre Souveränität nicht generell aufgegeben, sondern erlauben die Ausübung der Gerichtsgewalt aus anderen Mitgliedstaaten auf ihrem Territorium nur im Rahmen europarechtlicher Regelungen.[37]

Eine Zuschaltung von Parteien oder Anwälten aus dem Ausland verstößt daher auch bei freiwilliger Mitwirkung dieser Personen nach h.M.[38] gegen die ausländische Souveränität, weil deutsche Hoheitshandlungen so virtuell „exportiert" werden. Dies ist nur mit Einwilligung des betroffenen Staates und im Rahmen entsprechender europäischer Verordnungen (z.B. Art. 9 Abs. 1 S. 3 EuFGVO) oder völkerrechtlicher Verträge zulässig. Diesen Grundsatz belegt auch die EuBeweisVO, welche die Videokonferenztechnik zwar ganz in den Vordergrund stellt, aber gleichwohl dafür sowohl bei Rechtshilfeersuchen (Art. 12 Abs. 4) als auch bei der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Art. 19, 20 n.F. die Zustimmung des ersuchten Staates verlangt.

3.3 Virtuelle Gerichtsverhandlungen und der Öffentlichkeitsgrundsatz

3.3.1 Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz

Im rein nationalen Kontext werden für die Durchführung von Gerichtsverhandlungen im Wege der Videokonferenztechnik verschiedene Modelle diskutiert. Als eines der rechtlichen Hauptprobleme erweist sich hier der Grundsatz der Öffentlichkeit, der verfassungsrechtlich und von der EMRK vorgegeben und durch die §§ 169 ff. GVG näher ausgestaltet ist, aber bei Online-Verhandlungen nicht ohne weiteres praktisch umzusetzen ist. Das GVG sieht bisher nur wenige gesetzliche Ausnahmen in den §§ 170, 171a, b, 172 vor. Diese entsprechen den nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK möglichen Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Nicht gesetzlich geregelt war und ist der Ausschluss der Saalöffentlichkeit auf-

---

[36] In England war dies allerdings schon vor der Pandemie etwa für die Vernehmung von Zeugen oder Parteien nach nationalem Recht zulässige Gerichtspraxis, *Sorabji*, in: Civil Court Coping With Covid-19, p. 63, 65 unter Verweis auf *Polansiki v. Condé Nast Publicatins Ltd* [2005] 1 W.L.R. 637 (ohne die Möglichkeit eines Rechtshilfeersuchens anzusprechen!).

[37] Außerhalb der EU enthält das Haager Beweishilfeübereinkommen von 1970 naturgemäß noch keine ausdrücklichen Regelungen zum Einsatz von Videokonferenztechnik. Theoretisch ist dies jedoch über einen Antrag nach Art. 9 Abs. 2 HBÜ, „in einer besonderen Form zu verfahren", möglich.

[38] *Stein/Jonas/Kern*, ZPO, 23. Aufl. 2016, Rn. 35; *Zöller/Greger*, ZPO, § 128a Rn. 10; *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1136); *Irskens*, BJ 2020, 281, 282; *Lorenz*, MDR 2016, 956, 957; wohl auch *Fries*, GVRZ 2020, 27; differenzierend *Windau*, jM 2021, 178; a.A. *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2020, Rn. 2385a; ebenso ohne jedes Problembewusstsein für die Souveränitätsproblematik *Sturm/Schulz*, ZRP 2020, 71, 74.

grund der Covid-19 Pandemie zur Gesundheitsvorsorge, wenn dieser über eine Festlegung von Höchstteilnehmerzahlen und Abstandsgeboten, die sich aus den Corona-Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder ergeben, hinausgeht.[39]

De facto kommt es wegen der engen praktischen Verknüpfung von Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsprinzip außerdem in Zivilverfahren zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn im rein schriftlichen Verfahren entschieden wird (§ 128 Abs. 2-4 ZPO).[40] Mit den zulässigen Durchbrechungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes befasst sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte daher häufig in Fällen, in denen ein rein schriftliches Verfahren stattfindet. Er achtet dabei sehr darauf, dass dies im Einzelfall gut begründet ist und nicht zum Regelfall avanciert.[41] Einen „Sündenfall" seitens des europäischen Gesetzgebers findet man allerdings in der Europäischen Verordnung über Bagatellverfahren (EuGFVO zuletzt i.d.F. vom 14.7.2017). Nach deren Art. 5 Abs. 1, 1a soll grundsätzlich ein schriftliches Verfahren stattfinden. Nur wenn das Gericht es für erforderlich hält oder auf Antrag einer Partei, *kann* mündlich verhandelt werden. Einen solchen Parteiantrag kann das Gericht jedoch ablehnen, wenn es ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung für gesichert erachtet (Art. 5 Abs. 1 EuGFVO). Damit kann die Öffentlichkeit auch gegen den Willen der Parteien ausgeschlossen werden;[42] ein unbegrenztes Akteneinsichtsrecht zur Kompensation ist nicht vorgesehen.

3.3.2 Öffentlichkeit und Medien

Der deutsche Gesetzgeber hatte bei Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes Ende des 19. Jahrhunderts nur die Saalöffentlichkeit vor Augen und eine Teilhabe der Medien spielte noch keine nennenswerte Rolle. Erst in der Folgezeit wurde immer wieder diskutiert, ob und gegebenenfalls wie der Grundsatz der Öffentlichkeit an die wachsende Bedeutung der Massenmedien anzupassen wäre. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG schließt Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen wie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung bis heute ausdrücklich aus. Dieser Satz kam erst 1964 in das GVG, nachdem der Bundesgerichtshof zuvor für die strafrechtliche Hauptverhandlung solche Aufnahmen für unzulässig erklärt hatte.[43] Das gesetzliche Verbot wurde vom Bundesverfassungsgericht 2001

---

[39] Zu Recht gegen die Anwendung von §§ 172 Nr. 1 und Nr. 1a GVG *auf der Heiden*, NJW 2020, 1023; für eine Beschränkung auf Medienöffentlichkeit (im Strafverfahren), *Kulhanek*, NJW 2020, 1183.

[40] Besonders ausgeprägt ist das schriftliche Verfahren traditionell in Frankreich. Dort hat sich der Trend zuletzt noch verstärkt, s. *Ferrand*, in: Courts Coping With Covid-19, p. 83, 88.

[41] So ist etwa im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Art. 6 EMRK anwendbar, aber keine mündliche Verhandlung erforderlich, wenn nur Rechtsfragen und in hohem Maß technische Fragen geklärt werden müssen, EGMR, 15. Oktober 2009, 17056/06 (*Micalle/Malta*); OGH (österreichischer Oberster Gerichtshof), 1. Juni 2010, 1 Ob 61/10t mit Anm. *König*, JBl. 2010, 601; zum Ganzen ausführlich *Morscher/Christ*, EuGRZ 2010, 272 ff.

[42] Zu Recht krit. *Leipold*, in: FS Prütting 2018, 401, 404 mwN.; *Kern*, JZ 2012, 389, 394.

[43] BGHSt 10, 202 (er wendet sich damals gegen die anders lautende Entscheidung des BayObLG NJW 1956, 390); BGHSt 16, 111.

bestätigt. Eine Diskussion darüber war – typischerweise – erst in Gang gekommen, nachdem aufsehenerregende Strafverfahren mit großem Medieninteresse die Frage aufwarfen, wie man einem breiteren Publikum über die Saalöffentlichkeit hinaus einen unmittelbaren Eindruck vom Verfahren vermitteln kann. Die Folge war jedoch nur eine vorsichtige Öffnung für Medienübertragungen vor Beginn und am Rande der Verhandlung.[44] Auch die jüngste Reform des § 169 GVG aus dem Jahre 2017 wurde 2013 u.a. durch den Beginn des Strafverfahren vor dem OLG München gegen Mitglieder einer rechtsterroristischen Vereinigung (sog. NSU) ausgelöst. Unter Verweis auf die Verhandlungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag, dessen Verhandlungen mit einer Verzögerung von 30 Minuten im Internet übertragen werden[45], wurde ähnliches für Deutschland gefordert. Im Ergebnis führte dies jedoch u.a. nur zur Einführung des § 169 Abs. 1 S. 3 GVG, der eine Tonübertragung in einen besonderen Arbeitsraum für die Medienvertreter zulässt, wenn das Gericht das anordnet, um einer größeren Anzahl von Medien den unmittelbaren Zugang zu gewähren. [46]

Alle diese Bemühungen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsverhandlungen zu verbessern, waren von einem erkennbar verstärkten Interesse der Allgemeinheit an bestimmten Verfahren getragen. Die heutige Diskussion verläuft hingegen unter anderen Vorzeichen. Treibende Kraft ist die Modernisierung und Digitalisierung der Justiz, die auch für Gerichtsverhandlungen jenseits des herkömmlichen Gerichtssaals flexible Lösungen ermöglicht. Dabei stellt sich die Frage, ob im Extremfall damit entweder eine Erweiterung (*live streaming* von Gerichtsverhandlungen – unten b) oder ein weitgehender Ausschluss der Öffentlichkeit (Videoverhandlung ohne Anbindung an einen Gerichtssaal) aus zivilgerichtlichen Verhandlungen einher gehen soll. Will man in Zukunft Videogerichtsverhandlungen über § 128a ZPO hinaus erleichtern, müsste dies dem Öffentlichkeitsgrundsatz hinreichend Rechnung tragen. Die von § 128a ZPO noch vorgegebene Anbindung an den Sitzungssaal wird dabei zunehmend als unnötig umständlich empfunden.[47]

Andererseits kommen grundsätzliche Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur ganz ausnahmsweise in Betracht. Art. 6 EMRK steht im Grundsatz nicht zur Disposition des nationalen Gesetzgebers und wird vom deutschen Bundesverfassungsgericht als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und Ausdruck des Demokratiegedankens angesehen.[48] Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung des

[44] Vgl. hierzu *Kreicker,* ZIS 2017, 85, 87.

[45] Regulations of the Court (ICC) as amended on 12 November 2018, Regulation 21, ICC-BD/01-05-16.

[46] Zugelassen wurde durch die Reform nur die Tonaufnahme von Verhandlungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken im Einzelfall durch das Gericht (§ 169 Abs. 2 GVG).

[47] Vgl. *Schupp,* DRiZ 2021, 66, 67 („bedarf der Diskussion").

[48] BVerfGE 70, 324, 358 = NJW 1986, 907; BVerfG NJW 2001, 1633, 1635; zu Schutzzweck und insbes. zur Notwendigkeit öffentlicher Urteilsverkündung *Tubis*, NJW 2010, 415.

Bundesverfassungsgerichts nur „aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls" möglich.[49] Die Entscheidung, Gerichtsverhandlungen digital durchzuführen, erfolgte aber nicht primär aus Gründen des Gemeinwohls, sondern aus einem Praktikabilitätsinteresse der Justiz heraus. Auch der EGMR dürfte insoweit Einschränkungen wohl kaum tolerieren. Das Bundesverfassungsgericht formuliert zu Recht:

> *„Die rechtsstaatliche Komponente der Gerichtsöffentlichkeit zielt darauf, die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zu gewährleisten und zu diesem Zwecke Einblick in die Funktionsweise der Rechtsordnung zu ermöglichen. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass die Handelnden nicht in dem Gefühl, „unter sich zu sein", Verfahrensgarantien unbeachtet lassen oder tatsächlich und rechtlich wesentliche Gesichtspunkte zum Zwecke der Beschleunigung des Verfahrens übergehen. Sie sollen in Anwesenheit Unbeteiligter dem Anspruch der Unvoreingenommenheit genügen. Ob das Verhalten der Verfahrensbeteiligten angemessen ist, insbesondere welche Wortwahl oder Lautstärke, welche Geduld oder Straffung, welche Nachsicht oder Formstrenge des Richters der jeweiligen Verfahrenssituation gerecht wird, lässt sich auch - möglicherweise sogar am besten - durch Anwesende beurteilen."*[50]

Selbst wenn in der Realität des täglichen Zivilprozesses selten Zuschauer im Gerichtssaal anzutreffen sind – durch die vielen Aktenverweise verliert man nämlich schnell den Faden und kann der Verhandlung deutlich schlechter folgen als in Strafsachen –, so erfüllt der Öffentlichkeitsgrundsatz dennoch seine Kontrollfunktion, weil alle Beteiligten jederzeit mit Zuschauern rechnen müssen. In Fällen von lokaler oder überregionaler Bedeutung ist dies auch der Fall, ggf. ist die Öffentlichkeit durch jemanden von der (Lokal)Presse vertreten. Eine völlige Aufgabe des Öffentlichkeitsprinzips zu Gunsten von Videogerichtsverhandlungen ist daher schwerlich vertretbar. Wenn in Pandemiezeiten teilweise auf solche Lösungen, wie etwa in der Schweiz zurückgegriffen wurde, so muss dies eine befristete Notfalllösung bleiben.[51] Für die Zukunft des deutschen Zivilprozesses werden derzeit im Wesentlichen folgende Optionen diskutiert.

[49] BVerfG NJW 2001, 1633, 1635.

[50] BVerfG NJW 2001, 1663, 1635 f.

[51] Die COVID-19-Verordnung vom April 2020 erlaubt befristet in Art. 2 Abs. 3 bei Videoverhandlungen in Abweichung von Art. 54 ZPO den Ausschluss der Öffentlichkeit, allerdings „mit Ausnahme der akkredierten Medienschaffenden".

3.3.3 Online-Verhandlungen mit live Internetstreaming

Die am weitesten gehende Lösung geht von einer virtuellen Gerichtsverhandlung aus, die im Internet live gestreamt wird und so jedermann zugänglich ist.[52] Eine Anbindung an den Gerichtssaal entfiele damit völlig. Dies würde letztlich quantitativ auf eine erhebliche Erweiterung der Öffentlichkeit hinauslaufen, weil grundsätzlich eine unbegrenzte Zahl von Interessierten passiv teilnehmen könnte und die Zutrittshürde erheblich geringer ist.[53] Bei herkömmlichen Gerichtsverhandlungen ist die Kapazität durch die Raumgröße des Gerichtssaals eingeschränkt, was in Verfahren mit großem Medien- und Öffentlichkeitsinteresse bisweilen zu Problemen führt.[54] Kommen im gewöhnlichen Zivilverfahren nur selten Besucher in den Gerichtssaal, so würde sich die Zahl der Interessierten bei einem einfachen Einwählvorgang über das Internet von Zuhause aus wohl deutlich erhöhen. Das mag man positiv bewerten, andererseits ist die Gefahr, dass der Zivilprozess damit in manchen Fällen zur Unterhaltungsshow wird, nicht von der Hand zu weisen. Dem Ansehen der Justiz wäre das kaum zuträglich. Auch die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten wären in ganz anderer Weise berührt, wenn ihr Agieren in der Verhandlung einer breiten Internetöffentlichkeit zugänglich ist. Sie müssen zwar auch im Gerichtssaal mit Besuchern rechnen, rein quantitativ ist dies jedoch – wie gesagt – vernachlässigenswert. Daher wird man die unbegrenzt zugängliche Online-Verhandlung auch qualitativ als einen deutlich gravierenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ansehen müssen. *Fries* weist zu Recht darauf hin, dass die grundsätzlich denkbare „Bloßstellung“ der Prozessbeteiligten in der herkömmlich öffentlichen Gerichtsverhandlung bislang nur deshalb wenig thematisiert wird, weil die Öffentlichkeit eben regelmäßig gar nicht da ist.[55]

Auch das Bundesverfassungsgericht hielt 2001 den gesetzlichen Ausschluss von Ton- und Fernsehaufnahmen in Gerichtsverhandlungen nach § 169 GVG für verfassungsgemäß und hob (für das Strafverfahren) hervor, dass eine Fernsehübertragung die Prangerwirkung für den Angeklagten erheblich und in unzulässiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit im Gerichtssaal verstärke.[56] Es betonte, dass die Fixierung in Bild und Ton gegenüber der flüchtigen Wahrnehmung im Gerichtssaal den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verstärke. Für den Angeklagten im Strafverfahren ist diese Gefahr mit Händen greifbar, aber auch im Zivilverfahren dürften sich

[52] So ermöglicht auch das englische Recht in Coronazeiten Online-Livestreams aufgrund des Coronavirus Act 2020, Sch. 25 para. 2, Sec. 29ZA Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (ergänzt durch den Coronavirus Act), abrufbar: https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/7/schedule/25/paragraph/2 (zuletzt besucht 21.12.2021); Einzelheiten hierzu bei *Sorabji*, in: Civil Courts Coping with Covid-19, 2021, p. 63 ff.

[53] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1139.

[54] Hier müssen die Gerichte, wenn eine großes Medien- und Öffentlichkeitsinteresse im Voraus erkennbar ist, gegebenenfalls in größere Räume ausweichen oder auch einmal eine Sporthalle anmieten. Der Zugang der Medien muss bei erwartbarer großer Nachfrage vorab durch ein spezielles Vergabeverfahren für die begrenzt verfügbaren Plätze geregelt werden.

[55] *Fries*, GVRZ 2020, 27 Rn. 18.

[56] BVerfG NJW 2001, 1633.

Naturalparteien und Zeugen ggf. in ähnlicher Weise in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt fühlen, wenn ihr Verhalten durch ein Internetstreaming einer sehr breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Aufzeichnungen sind zwar weder intendiert, noch erlaubt. Sie lassen sich aber letztlich nicht verhindern.

Nach derzeitiger Rechtslage (§§ 22, 24 KUG) müssten alle Beteiligten einer solchen Übertragung zustimmen, weil dies von der Ausnahme des § 24 KUG kaum noch gedeckt sein dürfte. Anders als bisher könnten sich Parteien, Anwälte und Beweispersonen der Übertragungstechnik auch nicht mehr dadurch entziehen, dass sie einfach in den Gerichtssaal kommen, denn diesen gäbe es dann nicht mehr.

Zwar ist es theoretisch denkbar, dass zur Anonymisierung der Parteien, Zeugen etc. während einer solchen im Internet gestreamten Verhandlung Gesichter unkenntlich gemacht und z.B. die Nennung von Namen ausgeblendet wird.[57] Dies bedeutet jedoch für die Gerichtsverwaltung einen hohen Aufwand, weil dies technisch während der gesamten Verhandlung gesteuert und überwacht werden muss. Ohne einen solchen Filter zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bestünde vor allem die erhebliche Gefahr, dass im Wege des *screen recording* private Aufzeichnungen, auf denen die Personen identifiziert werden können, gemacht und später missbraucht werden.[58] Dies verstößt gegen § 169 Abs. 1 S. 2 GVG, wenn die Aufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes erfolgt. Technisch lässt sich dies derzeit wohl nicht verhindern.[59] Diese Gefahr besteht im Gerichtssaal hingegen kaum, da das Gericht in den allermeisten Fällen erkennen und einschreiten würde, wenn verbotenermaßen etwa mit dem Mobiltelefon vom Zuschauerraum aus gefilmt würde.[60]

Diese Argumente spielten bereits eine Rolle bei der 2017 umgesetzten Reform des § 169 GVG durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. Wie schon in der Vergangenheit wurde es damals mit großer Mehrheit abgelehnt, Liveübertragungen im Fernsehen aus dem Gerichtssaal zuzulassen. Außer dem Persönlichkeitsrechtsschutz spielte auch die Gefahr eine Rolle, dass Anwälte und Richterschaft angesichts einer Medienöffentlichkeit anders agieren könnten und die Sachlichkeit des Verfahrens leiden könnte. „Medienöffentlichkeit ist ein Aliud gegenüber Saalöffentlichkeit. Viele Menschen verändern ihr Verhalten in Anwesenheit der Medien" – so die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre

[57] *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, 264 ff.; *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1139.

[58] In Finnland etwa ist diese Gefahr ein Hauptgrund dafür, die Öffentlichkeit weder live zuzuschalten, noch ihr Aufzeichnungen von Verhandlungen nachträglich zugänglich zu machen, *Evro*, in: Civil Courts Coping with Covid-19, p. 73, 79.

[59] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1139.

[60] Weniger optimistisch in dieser Beziehung *Frank*, FuR 2020, 331; *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1139; für eine Strafandrohung in solchen Fällen *Paschke*, MMR 2019, 563, 564. Das englische Recht hat mit dem Corona Virus Act 2020 sec. 29ZB und sec. 29ZC in den Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 eingefügt und stellt damit das unbefugte Aufzeichnen von übertragenen Gerichtsverhandlungen unter Strafe.

2001.[61] Trotz der heute allgegenwärtigen Medien und dem völlig unbefangenen Umgang vieler mit Bildaufnahmen im Rahmen von Social Media Plattformen, dürfte diese Feststellung auch 20 Jahre später im Kern noch richtig sein. Daher hat auch die Arbeitsgruppe der Praktiker in ihrem Thesenpapier die Option einer virtuellen Verhandlung mit völliger Internetöffentlichkeit zu Recht abgelehnt.[62]

Auch der Weg, eine solche Online-Verhandlung nicht völlig frei zugänglich im Internet zu streamen, sondern nur einer begrenzten Zahl von Personen den virtuellen Zutritt zu ermöglichen, ließe sich schwer umsetzen. Diese Personen müssten sich für die Zuteilung eines Zugangscodes bei Gericht vorab melden, was wiederum eine öffentliche Bekanntgabe der Verhandlungstermine (aus Datenschutzgründen ohne Nennung von Parteinamen[63]) voraussetzen würde. Abgesehen von dem Verwaltungsaufwand, der sich vielleicht automatisiert bewältigen ließe, wäre eine zahlenmäßige Begrenzung immer dem Vorwurf der Willkürlichkeit ausgesetzt und es wäre in der Tat kaum zu begründen, warum beispielsweise 100 Teilnehmer die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten noch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, aber vielleicht 200 oder 250. Insoweit hat sich die natürliche Grenze der Raumkapazität eines Gerichtssaals immer als segensreich erwiesen.

3.3.4 Der digital erweiterte Gerichtssaal

Das Thesenpapier der „AG Modernisierung des Zivilprozesses" schlägt stattdessen vor, dass virtuelle Gerichtsverhandlungen nur für die Beteiligten geöffnet und übertragen werden, auch das Gericht kann von einem beliebigen Ort zugeschaltet werden. Allerdings erfolgt eine Live-Übertragung in einen bestimmten Raum beim zuständigen Gericht, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, um den Anforderungen an Art. 6 EMRK, § 169 GVG zu entsprechen.[64] Dort können über Bildschirme und Kopfhörer ggf. auch verschiedene Verhandlungen parallel verfolgt werden. Auch wenn dieser Vorschlag teilweise als „anachronistisch" kritisiert wurde,[65] stellt er letztlich einen vernünftigen Kompromiss dar und sollte so umgesetzt werden. Auf diese Weise wird nämlich der status quo hinsichtlich der Öffentlichkeit rechtlich und de facto gewahrt: Wer eine Gerichtsverhandlung verfolgen möchte, muss es auf sich nehmen, sich zu Gericht zu begeben und kann dies nicht zum Zwecke der Unterhaltung im eigenen Wohnzimmer tun. Weniger attraktiv als der Besuch im Gerichtssaal selbst dürfte diese Variante nicht sein, im Gegenteil: Für die Vertreter der

[61] BVerfG NJW 2001, 1663, 1637.

[62] Thesenpapier S. 69.

[63] Auch die AG Modernisierung hält einen Sitzungsaushang im Internet für grundsätzlich unzulässig, weil er für die Zwecke der Öffentlichkeit nach § 169 GVG nicht notwendig ist, s. Thesenpapier S. 68. Zu Recht wird ein völlig anonymisierter Aushang der Verhandlungstermine für nutzlos gehalten.

[64] Thesenpapier S. 45 ff, 92 ff.

[65] *Voß*, VuR 2021, 243, 249. Die Autorin weist allerdings zu Recht darauf hin, dass zivilgerichtliche Verhandlungen für Laien in der Regel nicht verständlich sind ohne Aktenkenntnis und plädiert für ein allgemeines Online-Akteneinsichtsrecht.

Medien, die ja häufig der entscheidende Multiplikator für den Öffentlichkeitsgrundsatz sind, bietet ein solcher Zuschauerraum die Möglichkeit, mehrere Verhandlungen gleichzeitig oder abwechselnd zu verfolgen, ohne den Raum wechseln zu müssen. Administrativ wäre das Modell einfach umzusetzen, denn es genügte eine Aufsichtsperson in diesem Zuschauerraum – bei großen Gerichten wären es sicher mehrere –, die verhindern, dass unzulässigerweise ein *screen recording* erfolgt oder Personen, die später noch als Zeugen vernommen werden sollen, den Raum betreten und „ihre“ Verhandlung verfolgen.

4 Schluss

Deutschland gehört international nicht zur Spitzengruppe in Sachen Digitalisierung, dies gilt auch für die Nutzung moderner Kommunikationstechnologie im Zivilverfahren. Während ein behutsames Vorgehen hier in gewisser Weise in der Vergangenheit durchaus sinnvoll war, bedarf es nunmehr dringend eines Modernisierungsschubes der Justiz, um den Zugang zum Recht zu vereinfachen, Verfahren zu beschleunigen und administrative Abläufe zu optimieren. Man muss dabei freilich nicht von einem Extrem ins andere verfallen. Virtuelle Gerichtsverhandlungen werden in der Zukunft für bestimmte Arten von mündlichen Verhandlungsterminen und – in vielleicht geringerem Umfang für Beweisaufnahmen – eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Die Notwendigkeit in der Corona-Pandemie, schnell und flexibel zu reagieren, hat geholfen, viele technische und psychologische Hürden zu überwinden. Die Bereitschaft in der Richterschaft, Videokonferenztechnik zu nutzen, ist erheblich gestiegen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit muss auch bei virtuellen Gerichtsverhandlungen, die eine mündliche Verhandlung im Sinne von § 128 ZPO darstellen, gewahrt bleiben. Die Möglichkeiten, die das Internet bietet, sollten aber sorgfältig abgewogen werden gegen Persönlichkeitsrechte, Datenschutz (der allerdings immer als Verhinderungsargument taugt) und das Ansehen der Justiz. Vorzugswürdig ist daher die Durchführung von Videokonferenzen, bei denen die unmittelbare Teilnahme auf die Prozessbeteiligten beschränkt ist und eine „Beobachtung“ durch die Öffentlichkeit aus einem besonderen Raum im Gerichtsgebäude ermöglicht wird. Nur so können die Akteure der Gerichtsverhandlung weiterhin vor einem Voyeurismus einer unbegrenzten Internetöffentlichkeit geschützt werden.

Literatur

Bachmann, Gregor, Allgemeines Prozessrecht – Eine kritische Untersuchung am Beispiel der Videovernehmung und Unmittelbarkeitsgrundsatz, ZZP 118 (2005), 175

BeckOK ZPO, Vorwerk, Volker/Wolf, Christian (Hrsg.), 42. Ed., München 2021

Borchert, Hans-Ulrich, Einsatz von Videokonferenzsystem im Gerichtsverfahren, CR 2002, 854 ff.

Callies, Graf-Peter, Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?, Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Hannover, Gutachten Teil A, Bd. I, München 2014

Evro, Laura, Pandemic and Digitalization – The Situation in the Finish Lower Courts, in: Krans, B./Nylund A. (eds), Civil Court Coping With Covid-19

Frank, Andreas, Rechtliche Aspekte der Verhandlung per Videokonferenz in Familiensachen, FuR 2020, 331

Ferrand, Frédérique, Covid-19 and French Civil Justice – What Future for Civil Hearings, in: Krans, B./Nylund A. (eds), Civil Court Coping With Covid-19, 83

Fries, Martin, Die vollvirtuelle Verhandlung – Quo vadis, § 128a ZPO?, GVZR 2020, 27

Fries, Martin, Recht als Kapital, AcP 221 (2021), 108

Gehrlein, Markus, Zivilprozessrecht in Zeiten des Corona-Virus, ZMR 2020, 257

Gaier, Reinhard, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, 2871

Glunz, Benjamin, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik, 2012

auf der Heiden, Christian, Prozessrecht in Zeiten der Corona-Pandemie, NJW 2020, 1023

Irskens, Gesine, Die Videoverhandlung in der Praxis, BJ 2020, 281

Kaufmann, Annelie, Videoverhandlungen an den Zivilgerichten: Gerichte wollen, Anwälte nicht – oder andersrum?, Legal Tribune Online, 16.12.2020

Kern, Christoph, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und die gemeineuropäischen Verfahrensgrundsätze, JZ 2012, 389

Köbler, Ralf, Die Videoverhandlung im Zivilprozess – Vorschlag einer Neuregelung, NJW 2021, 1072

König, Bernhard, Besprechung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. 6. 2010, 1 Ob 61/10t, JBl. 2010, 601

Kreicker, Helmut, Medienübertragungen von Gerichtsverhandlungen im Lichte der EMRK, ZIS 2017, 85

Kulhanek, Tobias, Saalöffentlichkeit unter dem Infektionsschutzgesetz, NJW 2020, 1183

Lamsfuß, Martin/Werner, Ingo, Pandemie und Video – Verhandlungen in der Praxis, DRiZ 2021, 50

Leipold, Dieter, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, in. Brinkmann/Effer-Uhe/Völzmann-Stickelbrock/Wesser/Weth (Hrsg.), FS Prütting, 2018, S. 401

Lorenz, Arndt, Die Videokonferenz im familiengerichtlichen Verfahren, MDR 2016, 956

Manz, Reto/Spoenle, Jan, Corona-Pandemie: Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens gem. § 128 II ZPO als Alternative zur Präsenzverhandlung, MDR 2020, 703

Morscher, Siegbert/Christ, Peter, Grundrechte auf öffentliche Verhandlung gem. Art. 6 EMRK, EuGRZ 2010, 272

Münchner Kommentar, Zivilprozessordnung, Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hrsg.), 6. Aufl., München 2020

Müller, Ferdinand, Keine Gerichtsverhandlung per Video ohne Einverständnis der Parteien? https://www.nwb-experten-blog.de/keine-gerichtsverhandlungen-per-video-ohne-einverstaendnis-der-parteien/, 30.9.2020

Müller, Henning/Windau, Benedikt, Pandemie als Digitalisierungsschub für die Justiz, DRiZ 2021, 332

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang, Zivilprozessordnung, 18. Aufl., München 2021

Nissen, Ulf, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess, München 2004

Paschke, Anne, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, Berlin 2018

Paschke, Anne, Digitale Gerichtsöffentlichkeit und Determinierungsgesamtrechnung – macht automatisierte Rechtsdurchsetzung die Dritte Gewalt entbehrlich, MMR 2019, 563

Preuß, Nicola, Verfahrensrechtliche Grundlagen für den „Elektronischen Gerichtsverkehr“ im Zivilprozess, ZZP 125 (2012), 135

Rauscher, Thomas, COVID 19-Pandemie und Zivilprozess, COVuR 2020, 2

Rauscher, Thomas, Durch die COVID-19-Situation verursachte Fragestellungen im Zivilprozessrecht, MünchKommZPO/Rauscher, 6. Aufl. 2020, Beilage, zit. MünchKommZPO/Rauscher, Beilage

Reuß, Philipp, Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozess, JZ 2020, 1135

Rühl, Gisela, Digitale Justiz oder Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809

Sanders, Anne, Videoverhandlungen in Europa und die Covid-19 Pandemie, DRiZ 2021, 68

Schifferdecker, Stefan, Anmerkung zu KG Berlin: Mündliche Verhandlung unter Nutzung privater Videotechnik, RDi 2021, 56

Scholz-Berger, Florian/Schumann, Julius, Die Videokonferenz als Krisenlösung für das Zivilverfahren, ecolex 2020, 469

Schreiber, Frank, „Ende-zu-Ende Verschlüsselung“ oder vergleichbare Anforderungen an die Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz, RDi 2021, 560

Schultzky, Hendrik, Videokonferenzen im Zivilprozeß, NJW 2003, 313

Schupp, Christian, Praktische Erwägungen zu Verhandlungen nach § 128a ZPO, DRiZ 2021, 66

Spoenle, Jan, Zur Videoaufzeichnung von Aussagen in der Videoverhandlung, RDi 2021, 231

Sorabji, John, Developing the New Normal for English Civil Procedure Post Covid-19, in: Krans B./Nylund A. (eds.), Civil Courts Coping With Covid-19, The Hague 2021

Stadler, Astrid, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 111 (2002), 413

Stein, Friedrich/Jonas, Martin, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., Tübingen 2016

Stürner, Rolf, Gerichtsöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit in der Informationsgesellschaft, JZ 2001, 699

Sturm, Wolfgang/Schulz, Michael, Brexit – Eine Chance für den Gerichtsstandort Deutschland? ZRP 2019, 71

Tubis, Robert, Die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 6 I EMRK, NJW 2010, 415

Vanetta, Sara/Lemmer, Sophie-Charlotte, ZPO im Corona-Stresstest – Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in einem verlangsamten Prozess- und Geschäftsbetrieb, BB 2020, 1098

Vorwerk, Volker, Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, Hannover 2014, Referat Bd. II/1 I 47 München 2014

Voß, Wiebke, Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform? Zum Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens, VuR 2021, 243

Windau, Benedikt, Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, NJW 2020, 2753

Windau, Benedikt, Grenzüberschreitende Verhandlung und Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung, jM 2021, 178

Windau, Benedikt, Familienverfahren in Zeiten der Corona-Krise, NZFam 2020, 269

Windau, Benedikt, Gerichtsverhandlung per Videokonferenz: Keine Angst vor § 128a ZPO, AnwBl. 2021, 26

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 34. Aufl., Köln 2022

Videokonferenzen im Familienrecht – Möglichkeiten, Grenzen, offene Fragen

Andreas Frank

1 Einleitung

Als sich im Frühjahr 2020 das Sars-CoV2-Virus in Deutschland zunehmend auszubreiten begann, stellte das auch die Justiz vor völlig neue Herausforderungen. Einerseits durften Gerichte nicht zum Treiber der Pandemie werden, auch mussten Rechtsuchende und Beschäftigte gleichermaßen vor der Ansteckung geschützt werden. Andererseits wurde schnell deutlich, dass die dritte Gewalt nicht beliebig „heruntergefahren“ werden darf, da sie dafür sowohl gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich zu bedeutend ist. Neue Formen der Rechtsgewährung mussten gefunden werden, um diesen Spagat zu bewältigen. Schnell geriet dabei die Möglichkeit der Gerichtsverhandlung per Videokonferenz in den Blickpunkt, die bis dahin u.a. in §§ 128a ZPO, 32 Abs. 3 FamFG einen langen Dornröschenschlaf gehalten hatte. Gegen diese Art der Verhandlung bestanden von Anfang an Bedenken, wie sie für die traditionsbewusste Justiz nicht untypisch sind. Ein großes Hindernis bildete auch die damalige technische Ausstattung der Gerichte, mit der eine zufriedenstellende Verhandlung auf diesem Weg nur unzureichend möglich war.

Andererseits bietet die Möglichkeit einer rein digitalen oder hybriden Verhandlung über den Infektionsschutz in Zeiten der epidemischen Lage nationaler Tragweite hinaus weitere Vorteile: Sie erspart z.B. Reisekosten und -zeiten sowie den aufwändigen Versand von Gerichtsakten für Rechtshilfeersuchen, verschafft dem erkennenden Gericht einen besseren persönlichen Eindruck von den teilnehmenden Personen als die Anhörung/Vernehmung durch einen ersuchten Richter und kann

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1974

in Fällen der Bedrohung eines Beteiligten einen Beitrag zu seinem Schutz vor Übergriffen bieten. Perspektivisch ermöglicht sie völlig neue Formen von Gerichtsverfahren.[1] Diesen Vorteilen stehen derzeit noch Hindernisse gegenüber, die zum Teil durch bessere Technik und schlichte Übung behoben werden können, zum Teil aber auch auf ungeklärte Rechtsfragen zurückgehen. In die erste Kategorie fallen Berührungsängste, die sowohl in der Richterschaft als auch bei den Verfahrensbeteiligten festzustellen sind. Auch ist den eher skeptischen Literaturstimmen darin zuzustimmen, dass einerseits die Technik der Videoverhandlung auch im Jahr 2021 noch verbesserungswürdig und kein „Allheilmittel" ist und sich die juristischen Professionen andererseits noch an diese Art der Verhandlung werden gewöhnen müssen, wenn sie sich ihren Platz im juristischen Alltag erobern soll. Dennoch wirkt die vorgebrachte Kritik teilweise überholt, etwa wenn ein Beitrag aus dem Jahr 2020 ausführlich die Nachteile der Videokonferenz darstellt und dafür maßgeblich eine im Jahr 2012 fertiggestellte Dissertation als Quelle heranzieht.[2] In den seither vergangenen Zeitraum fiel nicht nur eine bedeutende technische Entwicklung, sondern – gerade im letzten Jahr – auch eine deutliche Verbreitung von und damit einhergehende Gewöhnung an Videokonferenzen in zahlreichen Lebenssituationen. Beide Aspekte und weitere Modernisierungsschritte wie die anstehende flächendeckende Einführung elektronischer Gerichtsakten lassen erwarten, dass die Verhandlung per Bild- und Tonübertragung in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen wird. Einige rechtliche Fragen in diesem Zusammenhang werden im Folgenden erörtert.

2 Anwendungsbereich der Videoverhandlung

2.1 Güteverhandlung und mündliche Verhandlung

Eine bislang umstrittene Frage hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2022 geklärt: § 128a ZPO gilt nicht nur für die mündliche Verhandlung im eigentlichen Sinne, sondern aufgrund der in § 278 Abs. 2 S. 4 ZPO neu eingefügten Verweisung auf § 128a ZPO[3] auch für die Güteverhandlung.[4] Das wurde auch – zu Recht – für die bisherige Fassung der Norm vertreten, war aber umstritten.[5] In Ehesachen i.S.v. § 111 Nr. 1 FamFG und Familienstreitsachen i.S.v. § 112 FamFG ist § 128a ZPO

[1] S. dazu das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (Stand: 29.12.2021).

[2] *Greger*, MDR 2020, 957, 958.

[3] Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 5.10.2021, BGBl. I 2021 S. 4607, 4609.

[4] *Zöller/Greger*, § 128a ZPO Rn. 2.

[5] Dafür z.B. *Lorenz*, MDR 2016, 956, 957; *Frank*, FuR 2020, 331, 334; a.A. *Zöller/Greger*, § 128a ZPO Rn. 2.

aufgrund der Verweisung in § 113 Abs. 1 FamFG stets anwendbar,[6] so dass das Gericht in diesen Verfahren grundsätzlich per Videokonferenz verhandeln kann. Wenn sich ein Teilnehmer der Verhandlung im Ausland aufhält, ist allerdings § 363 ZPO zu beachten, so dass eine Videoverhandlung dann nur nach den Regeln des Völkerrechts, insbesondere der EG-BeweisVO, in Betracht kommen wird.[7]

2.2 Persönliche Anhörung

Von zentraler Bedeutung für den möglichen Einsatz von Videokonferenzen im familiengerichtlichen Verfahren ist die Frage, ob auf diesem Wege eine „persönliche Anhörung" erfolgen kann. Verneint man das, kann das Gericht so weder die Anhörung zu den Scheidungsvoraussetzungen in Ehesachen durchführen noch diesen Weg der Kommunikation in denjenigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einsetzen, die eine persönliche Anhörung erfordern (z.B. Kindschaftssachen, Gewaltschutzsachen etc.).

§ 34 FamFG setzt die persönliche Anhörung begrifflich voraus, ohne sie zu definieren oder Hinweise auf mögliche Voraussetzungen zu geben; abgegrenzt wird sie in erster Linie von der schriftlichen Anhörung,[8] und auch eine telefonische Anhörung wird zu Recht nicht als „persönlich" angesehen.[9] Bei der Auslegung des Merkmals „persönliche Anhörung" ist in systematischer Hinsicht zu beachten, dass auch eine persönliche Anhörung grundsätzlich durch den ersuchten Richter eines anderen Gerichts erfolgen kann, wenn dies nicht – wie z.B. gem. § 319 Abs. 4 FamFG in Unterbringungsverfahren - gesetzlich ausgeschlossen ist. Die „Persönlichkeit" der Anhörung schließt dagegen jedenfalls in Kindschaftssachen nach zutreffender Auffassung eine Anhörung im Wege der Rechtshilfe nicht aus, [10] § 128 Abs. 3 FamFG sieht sie für Ehesachen sogar ausdrücklich vor. Bei der Anhörung durch das ersuchte Gericht erlangt das erkennende Gericht aber überhaupt keinen eigenen Eindruck von der angehörten Person, so dass die Anhörung nach § 128a ZPO der verfahrensrechtlichen Unmittelbarkeit wesentlich besser dient als der herkömmliche Weg. Allgemein wird man folglich sagen können, dass in allen Verfahren, in denen eine Anhörung im Wege der Rechtshilfe prinzipiell zulässig ist, auch eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung in Betracht gezogen werden kann. Erst recht gilt das in allen Fällen, in denen eine schriftliche Anhörung ausreicht.[11]

Zu Recht hat das AG Darmstadt für Ehesachen dementsprechend schon früh entschieden, dass die Anhörung der Ehegatten zu den Scheidungsvoraussetzungen

[6] Vgl. *Windau*, AnwBl. 2021, 26, 27.
[7] Ausführlich dazu *Frank*, FuR 2020, 331, 333; weitergehend *Windau*, NJW 2020, 2753, 2754.
[8] *Keidel/Meyer-Holz*, § 34 FamFG Rn. 19.
[9] BGH, FamRZ 2021, 142.
[10] *Musielak/Borth/Grandel*, § 34 FamFG Rn. 5.
[11] *Lorenz*, MDR 2016, 956, 959.

im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann.[12] Das Gericht führt überzeugend aus: *„Entscheidend ist, dass sich durch die Anhörung der Sachverhalt aufklärt, die persönliche Sichtweise der Ehegatten geäußert werden kann und das Gericht einen persönlichen Eindruck von den Ehegatten bekommt; letzteres vor allem auch bzgl. der Verhandlungsfähigkeit (…). Die moderne Videokonferenztechnik lässt ein unmittelbares Gegenüber zu und ist daher geeignet, die Ziele des § 128 FamFG – die genauere und umfassendere Sachverhaltsaufklärung (…) zu erreichen. Das regelmäßig von einer Videokonferenzanlage übertragene Bild entspricht etwa der Lebenssituation, wie sie in einem Sitzungssaal mit einem in wenigen Metern Entfernung an einem Zeugentisch sitzenden Anzuhörenden entsteht. Der Stand der heutigen Technik ermöglicht einen unmittelbaren Eindruck des Betroffenen. So werden insbesondere Verhalten, Auftreten, Mimik und Körpersprache des Gegenübers direkt übermittelt. Es entsteht durch das jeweilige Bild des Gegenübers nicht der Eindruck, „gegen eine Wand zu reden"; die Übertragung macht deutlich, dass das Gegenüber real existiert (…). Dem Gericht ist es schließlich mit Hilfe der Videokonferenztechnik möglich, die Tragweite des Eheverfahrens deutlich zu machen und gleichwohl die Chancen für eine eventuelle Versöhnung, für eine Eheberatung oder für eine Mediation zu eruieren. Darüber hinaus haben die Ehegatten die unmittelbare Gelegenheit zur persönlichen Äußerung."*

Dem ist in jeder Hinsicht zuzustimmen,[13] zumal gegenüber dem der Entscheidung zugrunde liegenden Stand der Technik gerade in den letzten beiden Jahren ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen ist. So wurden in Niedersachsen sämtliche 128 Gerichte mit mindestens einem Sitzungssaal mit spezieller Konferenztechnik ausgestattet,[14] also zumindest einer schwenkbaren Raumkamera, einer Weitwinkelkamera zur Erfassung der Richterbank, einer Dokumentenkamera, zwei Großbildschirmen, einem Monitor für das Gericht und mehreren Raummikrofonen. Der Eindruck, den das Gericht sich mit technischen Hilfsmitteln von den angehörten Personen verschaffen kann, ist also bereits jetzt deutlich besser als in der Vergangenheit, und wird sich in Zukunft noch mehr der Anhörung bei physischer Anwesenheit annähern.

Dodegge lehnt die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung per Bild- und Tonübertragung dagegen kategorisch ab[15] und beruft sich dafür auf die Rechtsprechung des BVerfG.[16] In der zitierten Entscheidung findet seine Auffassung aber in ihrer Pauschalität keine Stütze. Zwar geht das BVerfG in den Entscheidungsgründen davon aus, dass in Betreuungs- und Unterbringungssachen eine persönliche Anhörung im Angesicht der betroffenen Person grundsätzlich unverzichtbar ist. Weder hat das BVerfG diese allerdings in der von *Dodegge* zitierten Weise definiert, noch lässt die Entscheidung den Schluss zu, dass jede persönliche Anhörung, also auch eine solche außerhalb des Betreuungsrechts, im Angesicht der angehörten Person erfolgen

---

[12] AG Darmstadt, FamRZ 2015, 271 m. zust. Anm. *Viefhues*.

[13] So auch *Viefhues*, (Fn. 12); *Majer*, CoVuR 2021, 11, 13.

[14] https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/videoverhandlungen-flachendeckend-moglich-205670.html (Stand: 28.12.2021).

[15] *Dodegge*, BtPrax 2020, 79, 80.

[16] BVerfG, NJW 2016, 2559, Rn. 14.

müsste. Schon dass eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung nicht „im Angesicht des Betroffenen“ erfolge, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. *Dodegge* meint, eine Anhörung im Angesicht erfordere „die Möglichkeit, die Anhörung im Angesicht, also unter sinnlicher Wahrnehmung (unmittelbares Hören, Sehen, Riechen, zwischenmenschliche Schwingungen), vorzunehmen und sich den persönlichen Eindruck vom Betroffenen zu machen“[17]. Dem ist nicht zu folgen, denn ein Gespräch „im Angesicht“ setzt begrifflich lediglich wechselseitigen Blickkontakt voraus,[18] der auch bei einer Videoanhörung besteht. Dass eine persönliche Anhörung nur bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit der anhörenden und der angehörten Person(-en) im selben Raum und ohne jegliche Abtrennung zwischen ihnen erfolgen könnte, entspräche auch nicht Sinn und Zweck des Gesetzes. Es würde wohl niemand bezweifeln, dass eine persönliche Anhörung z.B. auf der Infektionsschutzstation eines Krankenhauses durch eine Glasscheibe, einen Schutzanzug etc. hindurch erfolgen kann, ggfs. auch akustisch vermittelt durch eine Gegensprechanlage. Warum soll dann aber ein ausreichender persönlicher Eindruck nicht grundsätzlich auch gewonnen werden können, wenn die Sinneseindrücke dem Gericht mit technischen Hilfsmitteln vermittelt werden? Soll ein Richter mit eingeschränktem Hörvermögen z.B. kein Hörgerät benutzen dürfen, um die angehörte Person akustisch zu verstehen? Und wenn doch: worin liegt der prinzipielle Unterschied zu einer akustischen Übertragung über Mikrofon und Kopfhörer?

Auch sind die Wertungen des Betreuungsrechts nicht allgemein auf Familienverfahren übertragbar. Für die persönliche Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungssachen gelten besondere Voraussetzungen, so dass diese idR mit einer unmittelbaren visuellen und akustischen Wahrnehmung des Betroffenen einhergehen muss[19] und das Gericht sich gem. § 319 Abs. 1 S. 2 FamFG den persönlichen Eindruck, soweit erforderlich, in der üblichen Umgebung des Betroffenen zu verschaffen hat. So bestimmt § 278 Abs. 3 FamFG, dass das Gericht den Betroffenen vor Anordnung einer Betreuung persönlich anhören (S. 1) und sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen soll (S. 2), und zwar ggfs. in seiner üblichen Umgebung (S. 3). Das steht nach § 278 Abs. 3 FamFG einer Anhörung im Wege der Rechtshilfe nicht entgegen, wenn das Gericht zur Entscheidung einen eigenen Eindruck von dem Betroffenen benötigt. Hier differenziert das Gesetz also a) zwischen einem eigenen und einem persönlichen Eindruck, b) zwischen der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und c) zwischen der Anhörung in Person und in der üblichen Umgebung. Eine ähnliche Unterscheidung findet sich seit kurzem in § 159 Abs. 1 FamFG, der dem Gericht in Kindschaftssachen einerseits die persönliche Anhörung und andererseits die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vorschreibt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass an eine persönliche Anhörung nicht stets dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an

[17] *Dodegge*, BtPrax 2020, 79, 80; für Betreuungssachen ebenso *Grotkopp*, FamRZ 2021, 141, 142.
[18] https://de.wiktionary.org/wiki/Angesicht (Stand: 29.12.2021): „direkte Sichtverbindung“.
[19] *Grotkopp,* FamRZ 2021, 141, 142 m.w.N.

die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks, die nach BGH – wiederum für Betreuungssachen entschieden – in der Regel nur durch unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen gelingen kann.[20] Für das Verfahren in Familiensachen ergibt sich daraus, dass es dem Ermessen des Gerichts unterliegt, welche persönlichen Eindrücke es für seine Entscheidung benötigt. Es kann dabei, von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen, kaum schaden, mit einer Videoanhörung zu beginnen und für den Fall, dass der daraus gewonnene Eindruck nicht zur Entscheidungsfindung ausreicht, eine spätere direkte Anhörung anzuschließen.

Auch ein Hinweis des BGH[21] auf eine – letztlich nicht erfolgreiche – Gesetzesinitiative der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen, wonach „die Anhörung und Einholung eines persönlichen Eindrucks nicht persönlich erfolgen muss, wenn eine Gefährdung im Einzelfall nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann" und dann „eine Bild-Ton-Übertragung zulässig sein" und „nach Beendigung der epidemischen Lage (…) die persönliche Anhörung unverzüglich nachzuholen sein" sollte, sollte aus den vorstehenden Gründen nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Anhörung per Videokonferenz nicht „persönlich" ist. Das gilt umso mehr, weil im entschiedenen Fall eine solche Anhörung überhaupt nicht durchgeführt worden war.

Im Ergebnis ist der Ansicht, eine persönliche Anhörung könne nicht per Bild- und Tonübertragung stattfinden, in dieser Pauschalität zu widersprechen. Ebenso falsch wäre aber die Annahme, diese Art der Anhörung eigne sich für jede erdenkliche Verfahrenssituation. Vielmehr muss es bei der bereits an anderer Stelle[22] herausgearbeiteten Aussage bleiben, dass es für die Eignung einer Sache für die Verhandlung per Videokonferenz auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

2.3 Anhörung und Vernehmung von Beteiligten

Nicht überzeugen kann auch die Auffassung, eine Verhandlung nach § 128a ZPO verbiete sich für einen Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen das Gericht gem. § 141 Abs. 1 S. 1 ZPO für geboten halte.[23] Das persönliche Erscheinen dient in diesen Fällen der Aufklärung von Lücken im Sachvortrag eines Beteiligten im unmittelbaren Gespräch mit diesem.[24] Weshalb das nicht per Bild- und Tonübertragung erreichbar sein soll, erschließt sich nicht.[25] Sollte die persönliche Anhörung, die selbst nicht der Beweisaufnahme dient,[26] in eine Beteiligtenvernehmung übergehen, gilt das zuvor für die persönliche Anhörung Gesagte: das erkennende Gericht

[20] BGH, FamRZ 2016, 2093 Rn. 14.

[21] BGH, NJW 2021, 71 Rn. 24 = FamRZ 2021, 138 (m. Anm. *Grotkopp*).

[22] *Frank*, FuR 2020, 331 ff.

[23] So *Zöller/Greger*, § 128a ZPO Rn. 3.

[24] *Zöller/Greger*, § 141 ZPO Rn. 1.

[25] Wie hier *Windau*, AnwBl. 2021, 26, der zutreffend darauf hinweist, dass das Gericht die Beteiligten „anhören" und nicht „anfassen" soll.

[26] *Zöller/Greger*, § 141 ZPO Rn. 1.

muss nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die per Kamera und Mikrofon übermittelten Eindrücke zur Überzeugungsbildung im jeweiligen Fall ausreichen; ist das der Fall, spricht nichts gegen eine Anhörung und Vernehmung der Person auf diesem Weg.[27]

3 Durchführung der Videoverhandlung

3.1 Gefahr von Aufzeichnungen

§ 128a Abs. 3 S. 1 ZPO bestimmt, dass die Verhandlung per Videokonferenz nicht aufgezeichnet wird. Die Bedeutung der Norm ist umstritten: Während nach einer Auffassung das Gericht die Verhandlung aufzeichnen darf, es aber nicht muss,[28] wird zum Teil vertreten, das Gericht müsse die Aufzeichnung wirksam unterbinden.[29] Letzteres ist schon technisch nicht umsetzbar, da es immer Wege geben wird, eine Videoübertragung aufzunehmen, z.B. durch sog. Screen Recorder oder außerhalb des einsehbaren Bereichs versteckte Kameras. Solange das Gericht keine besonderen Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass ein Beteiligter die Verhandlung unzulässiger Weise mitschneidet, muss es wie bei Präsenzverhandlungen darauf vertrauen dürfen, dass dies nicht geschieht, zumal jedenfalls die illegale Aufzeichnung des nicht öffentlich– z.B. in einer familiengerichtlichen Verhandlung - gesprochenen Wortes gem. § 201 StGB strafbar ist. Um das Risiko einer unerlaubten Video- oder Audioaufnahme zu minimieren, sollte aber jedenfalls eine Software zum Einsatz kommen, die den Teilnehmenden eine solche nicht ermöglicht. Außerdem sollte das Gericht auf die Strafbarkeit gem. § 201 StGB hinweisen und etwaige Verstöße konsequent zur Anzeige bringen. Und allgemein gilt: in besonders heiklen Fällen, insbesondere hochkonflikthaft geführten Kindschaftsverfahren, sollte das Gericht im Zweifel von der Verhandlung per Videokonferenz absehen oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung von Aufzeichnungen, aber auch unzulässigen Manipulationen, treffen.[30]

---

[27] Soweit *Socha*, FamRZ 2020, 731, 732, wohl der Auffassung ist, eine Beteiligtenvernehmung im Wege der Videokonferenz komme nicht in Betracht, dürfte das auf einem Missverständnis des von ihm angeführten Zitats bei *Lorenz*, MDR 2016, 956, 957 beruhen; dort wird lediglich zutreffend geäußert, die Beteiligtenvernehmung unterfalle nicht § 128a Abs. 1 S. 1 ZPO. Das ist richtig, ändert aber nichts an ihrer Zulässigkeit nach § 128a Abs. 2 ZPO.

[28] *Thomas/Putzo/Seiler*, § 128a ZPO Rn. 8.

[29] *Socha*, FamRZ 2020, 731, 732.

[30] Der Verfasser hat z.B. in einem familienrechtlichen Verfahren der Kindesmutter die Teilnahme an der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung von der örtlichen Polizeiinspektion aus gestattet, da ihr Aufenthaltsort anderen Verfahrensbeteiligten nicht bekannt werden sollte. Auf ähnliche Weise könnten z.B. Jugendämter oder Verfahrensbeistände in die Anhörung von Kindern per Bild- und Tonübertragung einbezogen werden, um eine Einwirkung auf sie durch Verfahrensbeteiligte zu unterbinden.

3.2 Der „andere Ort" und die Frage der Säumnis

Umstritten ist, an welchem „anderen Ort" i.S.v. § 128a Abs. 1 ZPO sich ein Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz aufhalten darf. In Rechtsprechung und Literatur bildet sich eine Tendenz heraus, als anderen Ort jeden Ort zuzulassen, von dem aus der zugeschaltete Beteiligte in geordneter Weise an der Verhandlung teilnehmen kann.[31] Nach h.M. muss das Gericht den „anderen Ort" in der die Videoverhandlung gestattenden Entscheidung festlegen.[32] Fraglich ist allerdings, welche prozessualen Folgen es hat, wenn ein Beteiligter von einem anderen als dem vom Gericht bestimmten „anderen Ort" aus an der Verhandlung teilnimmt. Dazu wird zum Teil vertreten, die betreffende Person sei als nicht erschienen zu behandeln, so dass ggfs. eine Säumnisentscheidung ergehen müsse, obwohl die zugeschaltete Person technisch störungsfrei mit dem Gericht und allen anderen Beteiligten kommunizieren kann.[33] *Windau* schlägt demgegenüber vor, eine Säumnis nur anzunehmen, wenn ein Beteiligter weder im Gerichtssaal noch mittels technisch vermittelter Übertragung per Bild und Ton zur Sache verhandelt.[34] Aus praktischer Sicht erscheint das als überzeugend, zumal das Gericht ohnehin regelmäßig nicht prüfen kann, ob es sich bei dem Übertragungsort um den zuvor abgestimmten handelt. Allerdings müssen jedenfalls solche Orte als „anderer Ort" ausscheiden, die ihrem Charakter nach für eine geordnete Verhandlung ungeeignet sind (Strand, Sportstudio, öffentliche Plätze etc.). Dem LAG Düsseldorf ist darin zuzustimmen, dass das Gericht in einem solchen Fall ebenso wie bei anderen Störungen durch zugeschaltete Personen die Bild- und Tonübertragung abbrechen oder Ordnungsmittel verhängen kann.[35] Denn auch wenn man davon ausgeht, dass die Sitzungspolizei gem. §§ 176 ff. GVG auf den Sitzungssaal beschränkt ist, ist zu berücksichtigen, dass der Erfolgsort einer auf diese Weise verursachten Störung der Sitzungssaal als eigentlicher Verhandlungsort ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können sitzungspolizeiliche Maßnahmen auch auf Räume erstreckt werden, von denen aus Störungen der Sitzung erfolgen können;[36] nichts anderes kann im Zeitalter der Internetkonferenz für digital zugeschaltete Personen gelten. Bricht das Gericht die Zuschaltung in einer solchen Situation ab, stellt sich allerdings wiederum die Frage, ob gegen dadurch an der Verhandlung gehinderte Beteiligte eine Versäumnisentscheidung ergehen kann. Bei Präsenzverhandlungen ist eine Säumnisentscheidung ausgeschlossen und eine dennoch ergehende Versäumnisentscheidung

[31] LAG Düsseldorf, Urt. v. 13.01.2021 – 12 Sa 453/20, BeckRS 2021, 3353; *Natter*, RDi 2021, 301; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2754; *Leeb*, jurisPR-ITR 8/2021 Anm, 3; ähnlich jetzt auch *Zöller/Greger*, § 128a ZPO Rn. 4 (strenger noch die Vorauflage).

[32] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1136 mwN; a.A. *Windau*, NJW 2020, 2753, 2755.

[33] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1136 mwN.

[34] *Windau*, AnwBl. 2021, 26, 29; LAG Düsseldorf, BeckRS 2021, 3353 spricht von einem „Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift, welche die wirksame Antragstellung unberührt lässt".

[35] LAG Düsseldorf, Urt. v. 12.01.2021 – BeckRS 2021, 3353; MüKoZPO/*Pabst*, § 176 GVG Rn. 6; *Schultzky*, NJW 2003, 313, 316f; a.A. *Musielak/Voit/Stadler*, § 128a ZPO Rn. 2.

[36] BVerfG, NJW 1996, 310; BGH, NJW 1998, 1420.

ungesetzlich, wenn ein Grund zur Vertagung von Amts wegen gem. § 337 ZPO besteht,[37] u.a. also wenn die säumige Person ohne Verschulden am Erscheinen bzw. der Verhandlung gehindert ist. Entsprechendes muss bei Videoverhandlungen gelten.

Anders als die Beteiligten muss sich der entscheidende Spruchkörper des Gerichts bei der Verhandlung grundsätzlich im Gericht selbst aufhalten,[38] schon weil es jedem Beteiligten unbenommen bleibt, trotz Gestattung der Verhandlung im Gerichtssaal zu erscheinen.[39]

4 Fazit

Die Praxis hat die Videoverhandlung in den letzten Monaten als zusätzliche Option der Verhandlung unter erschwerten Bedingungen entdeckt. Sie ist weder eine für alle Verfahren und Beteiligten geeignete Universallösung, noch ist sie pauschal für die Verhandlung in Familiensachen ungeeignet. Wann sie das Mittel der Wahl ist, hat das erkennende Gericht aufgrund der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die wenigen bisher dazu veröffentlichten Entscheidungen geben keinen Anlass zur Befürchtung, dass die gerichtliche Praxis dieser Aufgabe nicht gerecht werden könnte.

Literatur

Dodegge, Georg, Persönliche Anhörung und persönlicher Eindruck in Betreuungs- und Unterbringungssachen in Zeiten der Covid-19-Pandemie, BtPrax 2020, 79-83

Frank, Andreas, Rechtliche Aspekte der Verhandlung per Videokonferenz in Familiensachen, FuR 2020, 331-336

Greger, Reinhard, Der Zivilprozess in Zeiten der Corona-Pandemie – und danach, MDR 2020, 509-514

Keidel, FamFG, 20. Auflage München 2020

Leeb, Christina-Maria, Videoverhandlungen bei Gericht: Neues zu § 128a ZPO, jurisPR-ITR 8/2021 Anm. 3

Lorenz, Arndt, Die Videokonferenz im familiengerichtlichen Verfahren, MDR 2016, 956-960

---

[37] *Thomas/Putzo/Seiler*, vor § 330 ZPO Rn. 7.

[38] *Frank*, FuR 2020, 331, 332 auch zu Ausnahmen; großzügiger (zulässige Teilnahme der Beisitzenden durch Zuschaltung über Konferenzsoftware) KG, NW 2020, 3656.

[39] *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1136.

Majer, Christian F., Heirat und Scheidung in der Pandemie – Zur Zulässigkeit von Ferntrauung und Fernscheidung in Deutschland, CoVuR 2021, 11-13

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Auflage, München 2021

Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Band 1, 6. Auflage, München 2020

Reuß, Philipp M., Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozessrecht, JZ 2020, 1135–1141

Schultzky, Hendryk, Videokonferenzen im Zivilprozess, NJW 2003, 313-318

Socha, Ingo, Tiefenschärfe mit Hilfe der Kamera – Welche Möglichkeiten bietet und welche Grenzen setzt das FamFG für Anhörungen per Videokonferenz?, FamRZ 2020, 731-734

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EEGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, 42. Auflage, München 2021

Windau, Benedikt, Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung, NJW 2020, 2753-2757

Windau, Benedikt, Gerichtsverhandlung per Videokonferenz: Keine Angst vor § 128a ZPO, AnwBl. 2021, 26-29

Zöller, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1-185, 200-270) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen, 34. Auflage, Köln 2022

Tagungsbericht zum ersten Kolloquium „Digitale Verhandlung“

Frederik Christopher Frey

Am 25.6.2021 fand das erste Kolloquium der „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ und der Göttinger Digitalisierungswochen zum Thema „Digitale Verhandlung“ in digitaler Form statt. Zu Beginn begrüßte Prof. Dr. *Philipp M. Reuß,* MJur (Oxford) die Teilnehmenden des Kolloquiums und übergab das Wort an Prof. Dr. *Astrid Stadler* von der Universität Konstanz, die das Kolloquium inhaltlich mit einem Referat zum Thema „Digitale Verhandlung“ eröffnete. Zu Beginn ihres Vortrages widmete sich *Stadler* der Norm des § 128a ZPO, welche bis zur Corona-Pandemie faktisch nicht zur Anwendung gekommen sei. Erst durch die pandemiebedingten Umstände sei § 128a ZPO bei den Gerichten zur Anwendung gekommen. Die Norm ermögliche die Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung. In der Praxis der Pandemie habe sich jedoch als größter Kritikpunkt der Norm herausgestellt, dass sich das Gericht während der Verhandlung weiterhin im Gerichtssaal befinden müsse und sich nicht von einem anderen Ort zuschalten könne. Eine Ausnahme von § 219 Abs. 1 ZPO bestehe nicht. Ebenso seien zu Beginn der Pandemie faktische Grenzen festzustellen gewesen, namentlich die tatsächliche technische Ausstattung bei den Gerichten, der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und der Parteien des Rechtsstreits. Die Verwendung von privaten Computern stehe hingegen nicht im Widerspruch zu § 128a ZPO. Der derzeitige Anwendungsbereich des § 128a ZPO beschränke sich in der Praxis regelmäßig auf Verhandlungstermine ohne Beweisaufnahmen, die Erörterung von Rechtsfragen und auf die Sachverständigenvernehmung. Nicht zur Anwendung komme § 128a ZPO bei der Beweisaufnahme mit Zeugen, Urkunden und

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1977

Augenscheinsobjekten. Zukünftige Anwendungsmöglichkeiten bestünden bei der reinen Verhandlung über Rechtsfragen (Revisionsinstanz), bei fehlenden Raumkapazitäten, der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme und in Bagatellverfahren als reine Onlineverfahren. Im zweiten Teil ihres Vortrages setzte sich *Stadler* zunächst mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“[1] auseinander. Kritisch zu beurteilen sei der Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Durchführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens für Verbraucherstreitigkeiten bis 5.000 Euro, da aus der Perspektive der Verbraucher der Eindruck einer Justiz zweiter Klasse entstehen könne. Anschließend widmete sich *Stadler* dem Öffentlichkeitsgrundsatz im Zivilprozess und thematisierte Problemstellungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verhandlungen im Wege des § 128a ZPO. Zum Abschluss ihres Vortrages widmete sich *Stadler* der Möglichkeit des Live-Streamings von Gerichtsverhandlungen im Internet. Neben rechtlichen Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, sieht *Stadler* eine Gefahr für das Ansehen der Gerichtsverhandlung. Besonders hervorzuheben sei die Gefahr des Abfilmens bzw. Abspeicherns der Gerichtsverhandlung. Begrüßenswert sei der Vorschlag der Arbeitsgruppe im Hinblick auf einen digital erweiterten Gerichtssaal, einer Übertragung der Verhandlung in einen separaten, öffentlich zugänglichen Raum des Gerichtsgebäudes.

Im Anschluss an das Referat folgte eine von *Reuß* und *Benedikt Windau* (Richter am Amtsgericht Wildeshausen, zpoblog.de) moderierte Diskussion, in der für die Teilnehmenden die Möglichkeit bestand, zu dem Thema der digitalen Verhandlung ins Gespräch zu kommen. Zu Beginn der Diskussion fragte Dr. *Tobias Lutzi*, LL.M. (Köln/Paris I) (Universität Köln) nach, ob durch einen erweiterten digitalen Gerichtssaal der Öffentlichkeit die Möglichkeit genommen werde, ihre Kontrollfunktion des Gerichts wahrzunehmen, da durch ein lineares Streaming nur noch sehr begrenzt Kontrolle ausgeübt werden könne. *Stadler* stimmte in der Hinsicht zu, dass durch einen digital erweiterten Gerichtssaal das Gericht nur noch schwer die Reaktion des Publikums wahrnehmen könne. Jedoch sei die Funktion der Öffentlichkeit in erster Linie die Beobachtung des Verfahrens. Diese Beobachtungsfunktion sei auch durch einen digital erweiterten Gerichtssaal gegeben. *Andreas Frank* (DirAG Cuxhaven) fügte ergänzend hinzu, dass die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit nicht gefährdet sei. Vielmehr bestünde durch ein erweitertes Streaming der Verhandlung im Internet die Gefahr, dass die Verfahrensbeteiligten einem grenzenlosen Rechtsfertigungsdruck im Internet ausgesetzt seien. Aus dem Chat des Kolloquiums wurde daraufhin die Frage gestellt, wie relevant die Sorge sei, dass in dem digital erweiterten Gerichtssaal sich potenzielle Zeugen oder andere Personen aufhalten können, die durch ihre Anwesenheit Kenntnisse vom Verfahren erlangen könnten, ohne dass für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.

[1] Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayrischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Stadler führte hierzu an, dass im Hinblick auf potenzielle Mitbewerber auch gegenwärtig die Gefahr bestehe, dass diese durch die Anwesenheit im Zuschauerbereich etwaige nicht gewünschte Kenntnisse erlangen. Im Hinblick auf potenzielle noch relevante Zeugen sei die Gefahr durch eine Kontrolle des Zugangs zu dem erweiterten Gerichtssaal durch einen Justizbeschäftigen zu beseitigen. Die Möglichkeit der Rückübertragung der Geschehnisse aus dem erweiterten Gerichtssaal in den Gerichtssaal sei praktisch nicht umsetzbar. Dr. *Hartmut Rensen* (Richter am Bundesgerichtshof, X. Zivilsenat des BGH) brachte ebenso Bedenken in die Diskussion ein. Die Sinnhaftigkeit einer Beweisaufnahme im Wege der Videoverhandlung hänge von dem jeweiligen Beweismittel ab. Zwar könne ein Sachverständiger und Zeuge noch im Wege der Videoverhandlung vernommen werden, eine Manipulation sei allerdings nicht auszuschließen. Die Inaugenscheinnahme eines Augenscheinsobjektes könne nicht im Wege der Videoverhandlung erfolgen. Sinnvoll sei ein erweiterter digitaler Gerichtssaal, um größenmäßige Kapazitätsprobleme in den jeweiligen Gerichtssälen zu beseitigen. *Nikolai Klute* (Rechtsanwalt, RKA Rechtsanwälte Hamburg) brachte praktische Erfahrungen sowie rechtliche Einwände in die Diskussion ein. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sei noch nicht abschließend geklärt. Die Qualität der technischen Ausstattung sei bei den Gerichten noch zu unterschiedlich. Ebenso sei die persönliche Distanz über eine Bild- Tonübertragung im Wege der digitalen Verhandlung zu groß. Darüber hinaus brachte *Klute* den Vorschlag ein, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf bestimmte Fälle zu begrenzen. Nach seiner Erfahrung sei es selten, dass ein Gericht sich in der mündlichen Verhandlung noch einmal von einem anderen rechtlichen und tatsächlichen Standpunkt überzeugen ließe. Die maßgebliche Überzeugungsarbeit finde über die vorbereitenden Schriftsätze statt. *Stadler* widersprach diesem Vorschlag mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Mündlichkeitsgrundsatz sei sehr eng mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz verbunden. Eine mögliche Kompensation über ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht sei allgemein unerwünscht. Prof. Dr. *Joachim Münch* (Universität Göttingen) erwiderte, dass sich ein Konflikt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz oftmals nicht stelle. § 128 Abs. 2 ZPO sehe ohne weiteres die Durchführung des schriftlichen Verfahrens bei Zustimmung der Parteien vor, ohne dass ein Konflikt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz entstehe. Eine unproblematische Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sehe beispielsweise auch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vor. Auch im Verfahren vor den Finanzgerichten werde die Öffentlichkeit auf Antrag der Parteien mit Blick auf das Steuergeheimnis ausgeschlossen. *Windau* warf ergänzend die Frage im Hinblick auf § 128 Abs. 2 ZPO auf, ob man die Öffentlichkeit bei digitalen Verhandlungen nicht in Gänze ausschließen könne, wenn die Parteien hierzu ihre Zustimmung erteilen. *Stadler* erwiderte auf die Ausführungen von *Münch* und *Windau*, dass § 128 Abs. 2 ZPO nicht unproblematisch betrachtet werde. Nach der Rechtsprechung des EGMR müssen Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz sehr gut begründet sein und die Ausnahmen dürften nicht zum Regelfall werden. Die Kontrollfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes stehe grundsätzlich

nicht zur Disposition der Parteien. *Rensen* nahm auf die Äußerungen von *Münch* Bezug. Die Durchführung eines Rechtsstreites nur im Wege des schriftlichen Verfahrens sei nur für Verfahren geeignet, die weniger komplex seien oder nur rechtliche Fragestellungen mit sich bringen (Revisionsinstanz). Wolle man ein Ersatz der mündlichen Verhandlung andenken, so müsse man das Verfahrensrecht anders strukturieren, als es im schriftlichen Verfahren aktuell gehandhabt werde. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wege der Videoübertragung diene vielmehr der Verbesserung der mündlichen Verhandlung. *Peter Bert* (Rechtsanwalt, Partner bei Taylor Wessing) schloss sich der Aussage von *Rensen* an. Die Videoverhandlung solle nicht als Notlösung betrachtet werden, sondern zukünftig als die Standardlösung. Die berechtigten Sorgen hinsichtlich der Videoverhandlung, beispielsweise die Nichtausschließbarkeit von Einwirkungen auf einen Zeugen, seien mit genauen Anweisungen und Verfügungen gut zu beseitigen.

Im Anschluss an die Diskussion folgte ein Referat von *Frank* zu dem Thema „Verhandlung per Video in Familiensachen". Zu Beginn seines Vortrages skizzierte *Frank* die typischen Anwendungsfälle von Videoverhandlungen nach §§ 128a ZPO, 32 Abs. 3 FamFG. In einvernehmlichen Scheidungssachen, Familienstreitsachen mit rechtlichem Schwerpunkt und Auskunftsverfahren seien Videoverhandlungen sinnvoll. Daraufhin stellte *Frank* die technische Ausstattung des für Videoverhandlungen ausgestatteten Gerichtssaals am Amtsgericht Cuxhaven vor. Vorteile der Videoverhandlung seien insbesondere die Kostenersparnisse, der geringe Zeitaufwand für die Prozessbeteiligten und die Möglichkeit des Opferschutzes. Als Nachteile der Videoverhandlung seien insbesondere technische Hürden, Berührungsängste der Beteiligten und eine mögliche Manipulationsgefahr zu nennen. Das Abfilmen der Videoverhandlung stelle keinen Nachteil im Vergleich zur Verhandlung im Gerichtssaal dar, da auch im Gerichtssaal aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten ein Filmen nicht sicher verhindert werden könne. Im Anschluss daran widmete sich *Frank* der Frage der Durchführbarkeit der persönlichen Anhörung nach § 34 FamFG im Wege der Videoverhandlung. Das Gesetz mache keine Vorgabe hinsichtlich der Form der Anhörung. Das Gericht habe einen Ermessensspielraum. Bei der Ausübung des Ermessens habe das Gericht den Zweck der Anhörung, den Verfahrensgegenstand und den Umfang der notwendigen Feststellungen einzubeziehen. Nach *Frank* sei die persönliche Anhörung auch im Wege der Videokonferenz möglich. Zum Abschluss seines Referates setzte sich *Frank* mit der Frage der Säumnis im Rahmen der Durchführung der Verhandlung im Wege der Videokonferenz auseinander.

Im Anschluss an das Referat folgte erneut eine von *Reuß* und *Windau* moderierte Diskussion. Zu Beginn der Diskussion erläuterte *Linda Lettieri* (Rechtsanwältin, Salerno), dass die Durchführung von Videoverhandlungen in Italien im Wege der Notgesetzgebung 2020 eingeführt worden sei und diese Regelung zunächst bis Juli 2022 befristet sei. Auch in Italien finde eine Bild- und Tonübertragung statt. Die Übertragung dürfe auch in Italien nicht aufgezeichnet werden. *Windau* nahm auf den Vortrag von *Frank* Bezug und erläuterte sein Verfahren, um einen störungsfreien Ablauf der

Sitzung zu gewährleisten. Er lege den Ort der Zuschaltung nicht konkret fest, sondern beschränke die möglichen Orte auf solche, von denen eine störungsfreie Teilnahme an der Verhandlung möglich sei. Anschließend fragte *Windau* nach, wie die Vertraulichkeit bei Durchführung von Videoverhandlungen sichergestellt werde. *Frank* erläuterte, dass er in familiengerichtlichen Verfahren Videoverhandlungen eher in „ruhigeren" Rechtsstreitigkeiten durchführe. Bei emotionaleren Verfahren führe *Frank* keine Videoverhandlungen durch. Eine Entscheidung über die Durchführung im Wege der Videoverhandlung hänge von der Geeignetheit im jeweiligen Rechtsstreit ab. *Rensen* nahm sodann Bezug auf eine Frage aus dem Chat, ob es eine Territorialitätsverletzung darstelle, wenn man den Parteien des Rechtsstreits erlaube, sich auch aus dem Ausland zuzuschalten. Seiner Meinung nach spreche für eine Zulässigkeit, dass ansonsten kein ausreichender gerichtlicher Rechtschutz in Patentnichtigkeitsverfahren gewährt werden könne, da die Parteien regelmäßig nicht in der EU ihren Sitz haben. Eine EU-Verordnung helfe hier nicht. Bis jetzt gebe es nur Thesen zur Unzulässigkeit, jedoch keine validen Untersuchungen. Die britischen und US-amerikanischen Gerichte würden dies nicht als Territorialitätsverletzung betrachten. Oberstes Ziel solle weiterhin die Gewährung effektiven Rechtsschutzes sein. *Reuß* widersprach der These *Rensens,* es liege keine Souveränitätsverletzung vor. Das Gericht übe bei der digitalen Verhandlung jedenfalls Hoheitsgewalt aus, die sich auch auf das andere Land erstrecke. Ein Vergleich mit den englischen und US-amerikanischen Gerichten sei verfehlt, da diese eine völlig andere Betrachtungsweise vertreten, welche nicht zur europäischen Betrachtungsweise passe. Im Übrigen gebe es Instrumente, wie Rechtshilfeersuchen, die für solche Fälle vorgesehen seien. Auf die Frage von *Windau,* wo denn die Souveränitätsverletzung liege, wenn man einer Partei die Zuschaltung aus dem Ausland gestatte, entgegnete *Reuß,* dass man als Richter bzw. Richterin über § 139 ZPO Hoheitsgewalt ausübe, die sich auf einen anderen Staat beziehe. *Rensen* trat der Auffassung von *Reuß* entgegen. Der Gerichtsort bleibe auch bei einer digitalen Verhandlung in Deutschland. Bei Ordnungsmitteln könne jedoch eine andere Betrachtungsweise geboten sein. *Stadler* schloss sich der Argumentation von *Reuß* mit einem Hinweis auf das Völkerrecht an. Es mache für die Ausübung von Hoheitsgewalt keinen Unterschied, ob die mündliche Verhandlung in einem Gerichtssaal oder im Wege der digitalen Verhandlung stattfinde. Es bleibe bei einer mündlichen Verhandlung und damit bei der Ausübung von Hoheitsgewalt. Der richtige Weg müsse in einem solchen Fall ein Rechtshilfeersuchen sein. Dies sei der Standard, auf den man sich international geeinigt habe. Auch *Frank* unterstützte die Argumentation von *Reuß.* Außerdem müsse beachtet werden, dass nicht gewollt sein könne, dass umgekehrt totalitäre Staaten im Wege der Videoverhandlung Hoheitsgewalt in Deutschland ausüben.

Im Anschluss an die Diskussion bedankte sich *Reuß* in seinem Schlusswort bei den Teilnehmenden für die angeregte Diskussion, sowie bei den Referenten und Referentinnen für die Tagungsbeiträge.

Zweites Kolloquium zum Thema „Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts“

https://youtu.be/siySvC_wKrc

Grenzüberschreitende Videoverhandlungen jenseits des Rechtshilfewegs – Wunsch oder Wirklichkeit?

Prof. Dr. Wiebke Voß, LL.M. (Cambridge)

1 Einleitung

Nicht nur im nationalen Zivilprozess, sondern auch in grenzüberschreitenden Streitigkeiten haben Videoverhandlungen in den letzten Jahren verstärkt Einzug erhalten – katalysiert durch, aber mittlerweile verselbstständigt von pandemiebedingte Reise- und Kontaktbeschränkungen. Denn die praktischen Vorteile des Einsatzes von Videotechnik liegen auch und insbesondere im internationalen Rechtsverkehr auf der Hand: Der mit Auslandsreisen einhergehende Zeit- und Kostenaufwand kann eingespart,[1] logistischer Abstimmungsbedarf mit dem Drittstaat vermieden werden. Auch die internationale schiedsverfahrensrechtliche Praxis rekurriert denn längst auf die Möglichkeiten der Videovernehmung.[2]

Die grenzüberschreitende technologiegestützte Vernehmung und Verhandlung durch staatliche Gerichte entbehrt allerdings bis heute eines sicheren normativen Fundaments: Zwar gestatten sowohl das HBÜ – das zwar von 1970 datiert, aber technologieneutral konzipiert ist[3] – als auch die EuBewVO (vor wie nach ihrer Neufassung) aktive, videogestützte Vernehmungen des Prozessgerichts in Verfahren mit

[1] Vgl. zudem die dienstrechtliche Problematik richterlicher Auslandsreisen (bisweilen salopp als „Justiztourismus" gehandelt, s. *Knöfel*, RIW 2021, 247, 248 mwN.); dazu etwa BGH, Urteil v. 27.1.1978 – RiZ (R) 3/77, BGHZ 71, 9, 11 f.

[2] S. etwa *Lal/Kaiding/Defranchi* (2021) 37 Const. L.J. 129 ff. mwN.

[3] Vgl. insbesondere HCCH, Guide to Good Practice on the Use of Video Links, 2020, S. 37.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1978

Auslandsbezug als Form der passiven Rechtshilfe.[4] Die Bedürfnisse der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis[5] wie auch die Kontroversen der Wissenschaft kreisen indes weniger um diese Videovernehmungen mit Gestattung ausländischer Stellen denn um die Frage, ob Videoübertragungen überhaupt der Rechtshilfe bedürfen – oder ob Zivilgerichte ohnehin autonom und ohne internationalen Abstimmungsbedarf Videokonferenzen ins Ausland schalten können. Schnell ein Videolink zur Verhandlung oder Beweisaufnahme ins Ausland versandt, anstatt den oft zeitintensiven, umständlichen Rechtshilfeweg zu beschreiten, der bisweilen gar die Prozessgrundrechte der Parteien, insbesondere das Recht auf Beweis, beschneiden mag[6] – ist das bloßes Wunschdenken der Praxis oder schon *de lege lata* ein legitimes gerichtliches Vorgehen?

2 Völkerrechtliche Souveränitätsvorbehalte in Zivilverfahren

2.1 Territorialitätsprinzip als Beschränkung richterlicher Befugnisse

„*Now the first and foremost restriction imposed by international law upon a State is that – failing the existence of a permissive rule to the contrary – it may not exercise its power in any form in the territory of another State.*“[7] Das auf die Lotus-Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs von 1927 zurückgehende Verbot extraterritorialen hoheitlichen Handelns begrenzt die Staatsgewalt auf das eigene Staatsgebiet und dominiert bis heute das hiesige zivilprozessuale Denken.[8] Paradigmatisch verweisen deshalb ZPO[9] wie auch ZRHO[10] für Beweisaufnahmen im Ausland auf den Rechtshilfeweg und spiegeln damit die Erkenntnis wider, dass der Zivilprozess als Durchsetzung staatlichen öffentlichen (Verfahrens-)Rechts durch die Gerichte grundsätzlich eine Ausübung hoheitlicher Gewalt darstellt. Der Staat handelt bei der prozessualen Rechtsdurchsetzung *iure imperii* – und zwar auch dann, wenn private Rechte in Streit

[4] S. Art. 10, 17 EuBewVO a.F. bzw. Art. 12, 20 EuBewVO n.F. (iVm §§ 1072 ff. ZPO) sowie Art. 9, 17 HBÜ. Art. 9 EuGFO hingegen rekurriert lediglich auf diese Mechanismen der EuBewVO; s. MüKoZPO/*Hau*, Art. 9 EuGFO; Kropholler/*v. Hein*, EuZPR, Art. 9 EuGFO Rn. 2 f. Vgl. daneben aber auch die Mechanismen aktiver Rechtshilfe nach Art. 10 Abs. 4 EuBewVO a.F. bzw. Art. 12 Abs. 4 EuBewVO n.F.

[5] Zur Praxis autonomer Videoschalten bereits *Davies*, 55 Am. J. Comp. L. 205 (2007); s. auch *Knöfel*, EuZW 2008, 267, 269 mwN.

[6] S. zu den Nachteilen des Rechtshilfewegs nur exempl. *Nagel*, Nationale und internationale Rechtshilfe, S. 49; *Geimer*, in: FS Spellenberg, S. 407, 408; *Windau*, jM 2021, 178, 181.

[7] StIGH, Série A Nr. 10 (1927), S. 18 f.

[8] Eingehend dazu etwa *Musielak*, in: FS Geimer, S. 761 ff.

[9] S. insbes. § 363 Abs. 1 ZPO.

[10] S. §§ 60, 64c ZRHO. Die ZRHO ist freilich als bloße Verwaltungsvorschrift nicht bindend; dazu AG Bonn, Beschluss v. 20.6.1990 – 42 F 256/89, NJW 1991, 1430, 1431 m. Anm. *Geimer*.

stehen –, weshalb die gerichtlichen Aktionsmöglichkeiten schon im Erkenntnisverfahren strikt auf die eigene Hoheitssphäre beschränkt bleiben.[11]

Diese territoriale Begrenzung zivilverfahrensrechtlicher Befugnisse kann auch nicht mit dem Verweis darauf in Zweifel gezogen werden, dass Gerichte anerkanntermaßen auslandsbezogene Sachverhalte regeln und etwa zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen im Ausland verurteilen können[12] – ebenso wie gesetzgeberseits innerhalb gewisser Grenzen privatrechtliche Normen mit extraterritorialer Wirkung erlassen werden mögen.[13] Denn insoweit steht nicht die Befugnis zur Rechts*durchsetzung* (*jurisdiction to enforce*), sondern die bloße Rechts*setzungs*befugnis (*jurisdiction to prescribe*) in Rede;[14] diese aber gründet von vornherein nicht auf Territorialitätserwägungen, sondern schlicht auf dem Personalitätsprinzip oder hinreichenden rechtlich relevanten Beziehungen des normierenden Staates zum Sachverhalt.[15] Schon da die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils im Ausland im Belieben des ausländischen Staates steht, sind fremde Hoheitsrechte durch den Erlass derartiger Gerichtsentscheidungen nicht tangiert.[16] Für die Diskussion um die Zulässigkeit transnationaler Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Videolink bieten die Rechtssetzungsbefugnisse deshalb keinen Erkenntnisgewinn.[17]

2.2 Maßgeblichkeit der Auswirkungen digitaler Hoheitsausübung im Ausland

Ist damit die Ausübung zivilverfahrensrechtlicher Befugnisse jenseits des eigenen Staatsterritoriums rechtshilfebedürftig, so verengt sich die Frage der Zulässigkeit grenzüberschreitenden Videoeinsatzes auf die Lokalisierung der damit einhergehenden Ausübung von Hoheitsrechten. Anders als bei klassischen Fallkonstellationen wie der Beweisaufnahme durch das Gericht auf fremdem Territorium[18] handelt das Gericht im Rahmen der Beweis- und Verhandlungsmöglichkeiten des § 128a ZPO zwar selbst nicht unmittelbar auf ausländischem Staatsgebiet. Denn in der hybriden

---

[11] S. nur exempl. *Nagel* (Fn. 6), S. 43; *Geimer*, IZPR, Rn. 371, 377; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, Rn. 3.87; *Geimer* (Fn. 6), S. 407.

[12] S. nur exempl. BGH, Beschluss v. 13.8.2009 – I ZB 43/08, IPRax 2013, 173; OLG Hamm, Urteil v. 20.6.1985 – 4 U 15/85, NJW-RR 1986, 1047; tendenziell enger *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 453 ff.

[13] Auch dazu bereits StIGH Série A Nr. 10 (1927), S. 19; zu den Voraussetzungen extraterritorialer Anordnungen s. Sachs/*Streinz*, Art. 25 Rn. 54 mwN.

[14] Zur Unterscheidung grundlegend *Mann*, RdC 1964 I, 9 ff.; s. auch *Stadler*, Der Schutz des Unternehmensgeheimnisses, S. 271 f. mwN.

[15] *Stadler* (Fn. 14), S. 273; *Mann*, RdC 1984 I, 26 ff.

[16] *Geimer* (Fn. 11), Rn. 396.

[17] So aber *Windau*, jM 2021, 178, 179; auch *Schlosser*, Justizkonflikt, S. 7 vertritt bereits die Auffassung, dass für Mitwirkungspflichten im Prozess nichts anderes gelten könne als für die Verurteilung zu Handlungen und Unterlassungen im Ausland; zust. wohl auch *Mössle*, Extraterritoriale Beweisbeschaffung, S. 339 f.

[18] S. dazu nur exempl. *Bertele*, Souveränität und Verfahrensrecht, S. 78 ff. Zur Tätigkeit von Sachverständigen im Ausland s. hingegen noch sub 3.2.

Verfahrenssituation, welche die ZPO bis dato einzig gestattet, bleibt der Ort der Verhandlung der in Deutschland belegene Gerichtssaal,[19] zu dem sich Parteien, Zeugen oder Sachverständige lediglich zuschalten. Indes ist jedenfalls nach kontinentaleuropäischem Verständnis anerkannt, dass bereits jede gerichtliche Aufforderung, die unmittelbar ins Ausland ergeht und dort unzulässige Auswirkungen zeitigt, hoheitsverletzend wirkt.[20] Dass Souveränitätsverletzungen und der daraus resultierende Bedarf nach internationaler Kooperation nicht auf Konstellationen beschränkt bleiben, in denen der Staat bzw. einer seiner Hoheitsträger selbst die Landesgrenze überschreitet, offenbart bereits der Seitenblick auf so klassische Themen des IZVR wie die Zustellung amtlicher Schriftstücke an auslandsansässige Adressaten.[21]

Ob und inwieweit deutsche Gerichte unter Zuhilfenahme videotechnologischer Möglichkeiten ins Ausland hineinwirken und ihre Amtshandlung gleichsam digital über das Staatsgebiet hinaus verlängern, versperrt sich freilich einer uniformen Betrachtung. Wenn völkerrechtlicher Maßstab die konkrete Auswirkung gerichtlichen Handelns in fremdem Territorium ist, gilt es *de lege lata* zwischen zwei Konstellationen grenzüberschreitender gerichtlicher Videoaktivitäten strikt zu differenzieren: einerseits der grenzüberschreitenden Videovernehmung von im Ausland befindlichen Personalbeweismitteln durch das im deutschen Gerichtssaal verbleibende Gericht (dazu 3); andererseits der grenzüberschreitenden Verhandlung unter Zuschaltung von Parteien aus dem Ausland in den inländischen Gerichtssaal (dazu 4). Mit Blick auf rezente Bestrebungen zur Modernisierung des Zivilprozesses[22] lohnt daneben bereits der Blick auf ein prospektives vollvirtuelles Gerichtshandeln, bei dem – anders als nach dem gegenwärtigen Hybridmodell des § 128a ZPO – auch das Gericht selbst nicht mehr an den Gerichtssaal gebunden ist (dazu 5).

3 Zulässigkeit grenzüberschreitender Videobeweisaufnahmen

Die Problematik, wann eine souveränitätsverletzende extraterritoriale Beweisaufnahme vorliegt und wann lediglich eine Beweisbeschaffung ohne derartige hoheitliche Implikationen, ist ein Evergreen des Internationalen Zivilverfahrensrechts und entbehrt bis heute – auch jenseits der rezenten Debatten um die Zulässigkeit grenzüberschreitender Videovernehmungen – einer abschließenden Klärung. Traditionell entzündet der Streit sich bereits an der Frage, ob die völker- und europarechtlichen

[19] Vgl. nur MüKoZPO/*Rauscher*, Beilage zur COVID-19-Situation Rn. 19; *Windau*, NJW 2020, 2753, 2754. Hintergrund dieser Regelung ist der Grundsatz der Saalöffentlichkeit (§ 169 GVG), s. dazu Musielak/Voit/*Stadler*, § 128a Rn. 2; *Reuß*, JZ 2020, 1135, 1136.

[20] S. nur exempl. BGH, Urteil v. 15.9.1999 – 1 StR 286–99, BGHSt 45, 188; *Bertele* (Fn. 18), S. 81.

[21] S. nur § 183 Abs. 2 1 ZPO sowie zur Notwendigkeit dieser Norm BVerfG, Beschluss v. 22.3.1983 – 2 BvR 475/78, BVerfGE 63, 343, 372.

[22] Namentlich zur Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens sowie zur Ausweitung der Grenzen des § 128a ZPO; s. dazu das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. 45 ff., 50 f., 76 ff. (online abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf (alle Internetquellen zuletzt eingesehen am 22.02.2022)).

Rechtshilfeinstrumente von HBÜ und EuBewVO ihrer Ratio nach exklusiv sind oder ob sie die Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten lediglich zur Inanspruchnahme des Rechtshilfewegs *berechtigen*, ohne sie zugleich dazu zu *verpflichten*. Denn erst die fehlende Exklusivität der Rechtshilfemethoden belässt Raum für die eigenständige extraterritoriale Beweisbeschaffung *lege fori* (auch gehandelt als Beweisanordnung[23] oder als Beweismitteltransfer[24]). Während die Frage nach der Exklusivität des HBÜ der ewige Zankapfel im transatlantischen Rechtsverkehr zu bleiben scheint,[25] steht seit der Entscheidung des EuGH in der Rs. *Lippens* die nur optionale Rechtsnatur der in der EuBewVO verankerten Rechtshilfemechanismen fest.[26] Ein Agieren jenseits des Rechtshilfewegs ist damit jedenfalls im europäischen Kontext grundsätzlich möglich[27] – allerdings nur unter Einhaltung der völkerrechtlichen Grenzen, d.h. lediglich soweit extraterritoriale Beweismittelbeschaffungen ohne souveränitätsverletzende Auswirkungen im Ausland vonstattengehen.

3.1 Videovernehmung als Beweisimport? Internationales Meinungsbild

Ein derartiger Souveränitätsbezug transnationaler videogestützter Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien wird international vielfach dementiert und die Videobeweisaufnahme in liberal-pragmatischer Gesinnung als bloße extraterritoriale Beweisbeschaffung eingestuft, die nicht dem Rechtshilfeweg unterstehe. Insbesondere die angelsächsische Gerichtspraxis – etwa in den USA[28] und England[29] – vermag typischerweise keine Usurpation der Hoheitsbefugnisse des Aufenthaltsstaates der Vernehmungsperson zu erkennen. Und auch hierzulande mehren sich die Stimmen, die einem schlichten Beweistransfer das Wort reden[30] und

---

[23] *Hess* (Fn. 11), Rn. 8.95; Rauscher/*v. Hein*, EuZPR/EuIPR, Art. 1 EG-BewVO Rn. 18; *Heß*, JZ 2001, 573, 580.

[24] *Daoudi*, Extraterritoriale Beweisbeschaffung, S. 55.

[25] Vgl. schon den dt.-am. Justizkonflikt im Kontext der *Aérospatiale*-Entscheidung des U.S. Supreme Court von 1987; eingehend dazu etwa *Junker*, Discovery, S. 284 ff., 392 ff.; *Schack*, IZVR, Rn. 873 ff. In der akad. Diskussion verliert das Exklusivitätsdogma allerdings auch hierzulande an Boden; s. dazu Rauscher/*v. Hein* (Fn. 23), Art. 1 EG-BewVO Rn. 18 mwN.

[26] EuGH, Urteil v. 6.9.2012, Rs. C-170/11 – *Lippens*, ECLI:EU:C:2012:540, Rn. 30 ff., 37; so auch bereits *Müller*, Grenzüberschreitende Beweisaufnahme, S. 145 f.; *Heß*, JZ 2001, 573, 580. Krit. hinsichtl. der Begründung des EuGH *Huber*, ZEuP 2014, 642, 651 f.; *Kern*, GPR 2013, 49, 51; *Knöfel*, IPRax 2013, 231, 232 f. Andeutungsweise anders noch EuGH, Urteil v. 28.4.2005, Rs. C-104/03 – *St. Paul Dairy Industries*, ECLI:EU:C:2005:255, Rn. 23.

[27] Begründungsansätze für die Zulässigkeit nicht souveränitätsverletzender grenzüberschreitender Beweisanordnungen insbes. bei *Leipold*, Lex fori, S. 29 ff., 63 ff.; *Schlosser*, in: FS Lorenz, S. 497, 510 f.; *Mössle* (Fn. 17), S. 200 ff.; s. überblicksweise auch *Daoudi* (Fn. 24), S. 81 ff.

[28] *David Harrell v. Robert A. Butterworth*, 251 F. 3d 926 (11th Cir. 2001).

[29] *Rowland v. Bock* [2002] EWHC 692 (QB), [2002] 4 All ER 370, 373, per Newman J.; *Eloise Mukami Kimathi & Ors. v. Foreign & Commonwealth Office* [2016] EWHC 600, per Steward J. Vgl. auch The White Book 2021, Section A, Rn. 32.3.1.

[30] So insbes. Zöller/*Geimer*, ZPO, Art. 17 EuBeweisVO Rn. 2; Nagel/Gottwald/*Gottwald*, IZPR, Rn. 9.38; *Nissen*, Online-Videokonferenz im Zivilprozess, S. 135; *Knöfel*, RIW 2018, 712, 715; *Knöfel*, RIW 2021, 247, 250; im Erg. auch *Mankowski*, RIW 2014, 397, 399 ff.; vgl. auch *Dötsch*, MDR 2011, 269, 270.

sich dann zur Folgefrage zu positionieren haben, inwieweit grenzüberschreitende Videobeweisaufnahmen *lege fori* (mithin nach § 128a Abs. 2 ZPO) überhaupt zulässig sind.[31] Rückhalt findet dieses Credo allerdings nicht in der bisweilen bemühten EuGH-Entscheidung in der Rs. *ProRail*, nach der die Einhaltung des Rechtshilfewegs bei der Tätigkeit eines Sachverständigen auf fremdem Hoheitsgebiet „nicht unbedingt" erforderlich sein soll.[32] Denn diese europäische Judikatur übergeht von vornherein nonchalant jede Souveränitätserwägung – augenscheinlich auf Basis der Annahme, dass ein Sachverständiger im Ausland überhaupt nicht hoheitlich (als verlängerter Arm des Gerichts), sondern schlicht als Privatperson tätig wird.[33]

Für die klassische Situation richterlicher Vernehmungen hingegen, deren Hoheitscharakter außer Zweifel steht, wird dem Beweismittelimport per Videokonferenz an den Rechtshilferegelungen vorbei verbreitet mit Blick auf die territoriale Integrität des ausländischen Staates eine Absage erteilt.[34] Denn in einer solchen Vernehmungssituation richten sich autoritäre gerichtliche Aufforderungen (und nicht etwa bloße Bitten[35]) zur Mitwirkung im Verfahren unmittelbar ins Ausland und zeitigen dort öffentlich-rechtliche Pflichten für die Aussageperson: beim Zeugen etwa Erscheinens- und Aussagepflicht, Wahrheitspflicht sowie Beeidigungspflicht. Gerade letztere gab der höchstrichterlichen Rechtsprechung schon bei der schriftlichen Zeugenvernehmung nach § 377 Abs. 3 ZPO a.F. Anlass, den Rechtshilfeweg für alternativlos zu erklären.[36] Aus denselben Gründen sind denn auch telefonische Vernehmungen *lege fori* überwiegend als Beeinträchtigung fremder Hoheitsbefugnisse verworfen worden[37] – eine Einschätzung, welche die höchstrichterliche Rechtsprechung jedenfalls für Strafsachen bereits auf die Videokonstellation erstreckt hat.[38]

---

[31] Für eine Anwendbarkeit des § 128a ZPO auf grenzüberschreitende Sachverhalte etwa *Hess*, AnwBl 2011, 321, 324; vgl. auch *Knöfel*, RIW 2021, 247, 252.

[32] EuGH, Urteil v. 21.2.201, Rs. C-332/11 – *ProRail*, ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 43 ff., 49. Mit dieser Argumentation etwa Rauscher/*v. Hein* (Fn. 23), Art. 1 EG-BewVO Rn. 22; *Windau*, jM 2021, 178, 182.

[33] S. etwa *Bach*, EuZW 2013, 315, 316; vgl. auch *Schack* (Fn. 25), Rn. 846; *Stadler* (Fn. 14), S. 276; *Hau*, RIW 2003, 822, 823 f. mwN.

[34] So etwa BeckOKZPO/*v. Selle*, § 128a Rn. 16; Musielak/Voit/*Stadler*, § 128a Rn. 8; MüKo-ZPO/*Rauscher*, Vorbemerkung zu § 1072 Rn. 10; MüKoZPO/*Fritsche*, § 128a Rn. 3; Stein/Jonas/*Kern*, § 128a Rn. 35; *Hess* (Fn. 11), Rn. 8.59; *Frank*, FuR 2020, 331, 334; *Lafontaine*, DAR 2020, 541, 542; *Schaumburg*, ZRP 2002, 313, 315; *Schulze*, IPRax 2001, 527, 529; *Schultzky*, NJW 2003, 313, 314; *Socha*, FamRZ 2020, 731, 732; *Stadler*, ZZP 115 (2002), 413, 441. So auch das Diskussionspapier (Fn. 22), S. 48.

[35] Zu dieser Unterscheidung *Mann*, NJW 1990, 618, 619.

[36] BGH, Urteil v. 10.5.1984 – III ZR 29/83, NJW 1984, 2039; ebenso OLG Hamm, Urteil v. 8.12.1987 – 10 U 31/87, NJW-RR 1988, 703; *Leipold* (Fn. 27), S. 63; zur Neubeurteilung unter der neuen Rechtslage s. etwa MüKoZPO/*Rauscher*, Vorbemerkung zu § 1072 Rn. 11; *Geimer* (Fn. 6), S. 426 mwN; vgl. auch OLG Frankfurt a. M., Urteil v. 13.7.1995 – 16 U 3/95, NJW-RR 1996, 575; eingehend zum Ganzen *Musielak*, in: FS Geimer, S. 761, 767 ff.

[37] S. etwa *Bertele* (Fn. 18), S. 452; *Stadler* (Fn. 14), S. 279, 301; *Stürner*, in: Habscheid (Hrsg.), Justizkonflikt, S. 23; aA *Geimer* (Fn. 6), S. 426 mwN.

[38] BGH, Urteil v. 15.9.1999 – 1 StR 286–99, BGHSt 45, 188, 192 m. Anm. *Rose*, JR 2000, 77; *obiter* auch BGH, Beschluss v. 23.3.2000 – 1 StR 657/99, NStZ 2000, 385, 386; BGH, Beschluss v. 9.10.2007 – 5 StR 344/07, NStZ 2008, 232, 233.

Wenn die Bundesrepublik im Rahmen eines von der Haager Konferenz vorgelegten Fragebogens zum Videoeinsatz[39] die Durchführung videogestützter Beweisaufnahmen durch fremde Gerichte im Inland deshalb entschieden ablehnt,[40] steht sie damit international nicht allein: Auch Rechtsordnungen wie die griechische[41], polnische[42] oder Schweizer[43] insistieren unverändert auf der Einhaltung des Rechtshilfewegs, und selbst in Common Law-Rechtsordnungen findet sich bisweilen ein konsequentes Postulat (bspw. in den australischen Bundesstaaten Victoria[44] und Queensland[45]) oder zumindest ein punktuelles Plädoyer (so etwa in England[46]) zugunsten der Erforderlichkeit eines Rechtshilfeersuchens für Videovernehmungen.

3.2 Aussagegehalt der europäischen Rechtshilferegelungen

Lange schienen die europäischen Rechtshilferegelungen den Streitstand lediglich *prima vista* im Sinne der Rechtshilfebedürftigkeit zu entscheiden: namentlich dadurch, dass Art. 17 Abs. 4 EuBewVO grenzüberschreitende Videokonferenzen explizit als Fall der passiven Rechtshilfe adressiert und dabei ein Genehmigungserfordernis etabliert, das einen Souveränitätsvorbehalt proklamiert. Allerdings bleibt unter der Altfassung der EuBewVO noch unklar, ob die aus dem Jahr 2001 stammende Norm neben der physischen Ortsverlagerung *des Prozessgerichts in* das Ausland – die den Bedarf nach Zuschaltung von Teilen des Spruchkörpers oder von Parteivertreter aus dem Inland nach sich ziehen mag – auch den vergleichsweise rezenten Trend erfassen will, dass das Gericht ohne eigene Ortsveränderung lediglich seinen „digitalen Arm" in den Beweismittelstaat ausstreckt.[47]

---

[39] Evidence Country Profile Questionnaire, abrufbar unter https://assets.hcch.net/docs/baee1bb7-4d7e-4d55-8397-7eab67647720.docx.

[40] Country Profile Germany, Part II lit. a (alle Länderprofile abrufbar unter https://www.hcch.net/de/publications-and-studies/details4/?pid=6546&dtid=42).

[41] Country Profile Greece, Part II lit. a.

[42] Art. 1135 § 4 poln. ZPO; s. auch Country Profile Poland, Part II lit. a.

[43] Country Profile Switzerland, Partie II lit. a. Sehr deutlich auch die "Wegleitung" des Bundesjustizamts für internationale Rechtshilfe in Zivilsachen: "*Führen eine ausländische Behörde oder ausländische Anwälte bei Zeugen oder Parteien, die sich in der Schweiz befinden, eine Einvernahme mittels Videokonferenz durch, stellt dies eine hoheitliche Handlung auf schweizerischem Staatsgebiet dar. Eine derartige Einvernahme bedarf somit einer Bewilligung.*" (a.a.O., S. 35; abrufbar unter https://www.rhf.admin.ch/dam/rhf/de/data/zivilrecht/wegleitungen.pdf/wegleitung-zivilsachen-d.pdf).

[44] Country Report Australia, Part II lit. a.

[45] Ebd.

[46] *Falmouth House Limited v. Micha'al Kamel Abou-Hamdan* [2017] EWHC 779, Rn. 44 f. (Ch. D.), per Nugee J.; s. auch *Interdigital Technology Corporation v. Lenovo Group Ltd* [2021] EWHC 255 (Pat), 2021 WL 00536419, Rn. 34, 45, allerdings nur mit Blick auf das dt. Souveränitätsverständnis.

[47] S. etwa *Kreuzer/Wagner/Häcker*, in: Dauses/Ludwigs, Hb. EU-Wirtschaftsrecht, Q.III. Allg. Verfahrensfragen Rn. 47; *Labonté/Rohrbeck*, IWRZ 2021, 99, 101.

Mit der Neufassung der EuBewVO, die zum 1.7.2022 in Kraft tritt,[48] positioniert sich der europäische Gesetzgeber nun indes unmissverständlich im Sinne der hierzulande herrschenden Meinung: Denn Art. 20 EuBewVO n.F., der ausweislich der Erwägungsgründe explizit auf den digitalen Zugriff des Prozessgerichts auf im Ausland befindliche Beweispersonen zugeschnitten ist,[49] normiert die „unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz oder anderer Fernkommunikationstechnologie" als Unterfall der passiven Rechtshilfe (Art. 19 n.F.) und unterwirft sie damit einem Zustimmungserfordernis.[50] Der so artikulierte Souveränitätsvorbehalt für grenzüberschreitende Videobeweise wird zwar angesichts der eng gefassten Ablehnungsgründe[51] in Binnenmarktprozessen nur in Ausnahmefällen die Beweisaufnahme als solche unterbinden und legt insofern Zeugnis davon ab, dass die einzelstaatliche Souveränität im Zuge des europäischen Integrationsprozesses zunehmend verblasst.[52] Zugleich aber versagt dieses Zustimmungserfordernis dem autonomen Beweisimport *lege fori* nachdrücklich die Legitimität.[53]

Damit trägt der europäische Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass es sich bei grenzüberschreitenden Videovernehmungen von Beweispersonen gerade nicht lediglich um *„die bloße Wahrnehmung von Vorgängen auf ausländischem Boden"*[54] oder schlichten informellen Verkehr von Behörden und Privaten handelt, der von den Rechtshilferegelungen ausgeklammert bliebe.[55] Vielmehr wirken bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik hoheitliche Anordnungen des Gerichts (namentlich wahrheitsgetreu auszusagen und die Aussage ggf. zu beeiden) in das Ausland hinein; denn das digitale Zuschalten der im Ausland befindlichen Beweisperson zur inländischen Gerichtsverhandlung führt nicht dazu, dass diese ihre physische Verbindung zum Aufenthaltsstaat löst.[56]

---

[48] S. Art. 35 Abs. 1 EuBewVO n.F. Überblick zur Neufassung, die dem Einsatz moderner Kommunikationstechnologien Rechnung tragen und damit internationale Anschluss- und Konkurrenzfähigkeit sicherstellen will, bei *Knöfel*, RIW 2021, 247.

[49] ErwGr. 21.

[50] Dazu auch *Knöfel*, RIW 2021, 247, 250.

[51] Art. 19 Abs. 7 EuBewVO n.F.; insbes. beschränken sich die materiellen Ablehnungsgründe auf einen *ordre public*-Vorbehalt (lit. c).

[52] Diesen Wandel im Souveränitätsverhältnis konstatierend auch Musielak/Voit/*Stadler*, § 363 Rn. 9; *Hess* (Fn. 11), Rn. 3.62 ff.; *Huber*, ZEuP 2014, 642, 661.

[53] Ebenso *Lafontaine*, DAR 2020, 541, 550. So schon zur Altfassung der EuBewVO MüKoZPO/*Rauscher*, Vorbemerkung zu § 1072 Rn. 11; *Hess* (Fn. 11), Rn. 8.59; *Hess*, AnwBl 2011, 321, 324.

[54] *Knöfel*, RIW 2021, 247, 250. Anders insbes. *Stadler*, ZZP 111 (2002), 413, 441, die darauf verweist, dass der Richter „*zumindest virtuell* […] *hoheitlich im Ausland*" agiere.

[55] Nur dazu Schlosser/Hess/*Schlosser*, EuZPR, Art. 17 EuBewVO Rn. 6; dies anders interpretierend wohl *Knöfel*, RIW 2021, 247, 251.

[56] Bemerkenswert ist das in England für Zwecke des Streamings von Gerichtsverhandlungen entwickelte Verständnis, nach dem Richter anordnen können, dass der Aufenthaltsort der Parteien als Teil des Gerichts gilt; s. *Polanski v Conde Nast Publications Ltd* [2005] 1 W.L.R. 637; dazu auch *Sorabji*, in: Krans/Nylund, Civil Courts Coping with Covid-19, S. 63, 69. In grenzüberschreitenden Prozessen konfligiert das ersichtlich mit dem dt. Territorialitätsverständnis.

4 Videoverhandlungen im Spiegel des Territorialitätsprinzips

Für die videogestützte Teilnahme von Parteien aus dem Ausland zu bloßen Verhandlungen des in Deutschland sitzenden Gerichts fehlt es demgegenüber an einer allgemeinen europäischen Regelung.[57] Dass die Justizministerkonferenz dies jüngst als Defizit ausgemacht und die Schaffung einer legitimierenden Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene als Desideratum ausgegeben hat,[58] dokumentiert wiederum das klassische deutsche Verständnis der Staatensouveränität, die durch die Mitgliedschaft in der EU als solche auch nicht tangiert ist[59]: Denn einer Rechtsgrundlage bedürfte es von vornherein nicht, wenn grenzüberschreitende virtuelle Verhandlungen mangels Souveränitätsverletzung schlicht nach der *lex fori* erfolgen könnten.

Dass fremde Hoheitsinteressen durch virtuelle Verhandlungen in transnationalen Zivilverfahren tangiert sein können, wird zwar bisweilen bei freiwilliger Teilnahme der im Ausland befindlichen Partei von vornherein in Abrede gestellt[60] – augenscheinlich *e contrario* zu dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass eine Zwangsanwendung im Ausland stets eine Souveränitätsverletzung darstellt.[61] Eine solche Argumentation verfängt indes schon deshalb nicht, weil die Verfahrensbeteiligten bei allem Einverständnis mit der Verhandlungssituation nicht über staatliche Souveränitätsbefugnisse disponieren können; dies steht allein dem ausländischen Staat als Rechtsinhaber an.[62]

Maßgebliches Kriterium ist vielmehr, inwieweit sich die im Ausland befindliche Partei trotz des Verzichts auf Zwangsmaßnahmen mit autoritativen Anordnungen des Gerichts konfrontiert sieht, das auch in der schlichten Verhandlungssituation als hoheitlicher Akteur auftritt und als solcher insbesondere die Befugnis zur materiellen Prozessleitung (§ 139 ZPO) beansprucht: Für die Parteien resultieren bereits aus der Verhandlungssituation öffentlich-rechtliche Verpflichtungen,[63] namentlich Wahrheitspflichten (§ 138 Abs. 1 ZPO) sowie zumindest eine Erklärungslast (§ 138 Abs. 2 ZPO),[64] mitunter komplettiert durch Erscheinungspflichten nach

---

[57] S. aber Art. 8 Abs. 1 S. 1 EuGFO, in deren Rahmen die traditionellen Souveränitätsvorbehalte für den Bagatellbereich zurückgenommen sind. Die Norm setzt damit (entgegen *Windau*, jM 2021, 178, 180) die völkerrechtliche Zulässigkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen gerade nicht apriorisch voraus.

[58] Beschluss der 92. Justizministerkonferenz vom 16. Juni 2021, TOP I.2, sub 3.

[59] BVerfG, Beschluss v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, 319; s. auch *Hillgruber*, JZ 2002, 1072, 1077 ff. Die enge justizielle Zusammenarbeit und der Grundsatz wechselseitigen Vertrauens findet seinen Niederschlag vielmehr erst in den geltenden EU-Regularien – wie etwa der Möglichkeit unmittelbarer Beweisaufnahme nach Art. 17 EuBewVO.

[60] Derart auf die Freiwilligkeit abstellend etwa *Geimer* (Fn. 11), Rn. 2385a; *M. Stürner*, AnwBl Online 2021, 167, 168.

[61] S. zu diesem Grds. nur exempl. *Stadler* (Fn. 14), S. 288 f. Auch die Neufassung der EuBewVO hält – entgegen dem ursprüngl. Kommissionsentwurf von 2018 – am Zwangsverbot für unmittelbare Beweisaufnahmen fest (s. Art. 19 Abs. 2 EuBewVO n.F.).

[62] In diesem Sinne auch bereits *Bertele* (Fn. 18), S. 86 f.; *Stadler* (Fn. 14), S. 278 mwN.

[63] Vgl. auch *Glunz*, Psychologische Effekte beim Einsatz von Videotechnik, S. 44.

[64] Zur Einstufung der Erklärungspflicht nach Art. 138 Abs. 2 ZPO als bloße prozessuale Last Musielak/Voit/*Stadler*, § 138 Rn. 9; vgl. auch Zöller/*Greger*, § 138 Rn. 8 f.

§ 141 ZPO. Diese prozessualen Mitwirkungspflichten treffen bei digitaler Verbreitung der Verhandlung grundsätzlich eine im Ausland befindliche und dort physisch verbleibende Partei. Anderes gilt freilich in Anwaltsprozessen, in denen sowohl auf die Anordnung persönlichen Erscheinens als auch auf informatorische Parteianhörungen[65] verzichtet wird: Mangels Postulationsfähigkeit trifft die Partei selbst in diesen Fällen keine Erklärungslast, bei der sie der Wahrheitspflicht unterläge; es kann dann einzig darauf ankommen, ob der Prozessbevollmächtigte, dem die prozessualen Erklärungen obliegen, sich im Inland aufhält – oder aber sich ebenfalls aus dem Ausland zuschaltet.[66]

5 Territoriale Grenzen vollvirtueller Zivilverfahren *de lege ferenda*

Hierzulande bislang nicht diskutiert wird die Frage, welche Grenzen Verhandlungen und Beweisaufnahmen in der Souveränität des Aufenthaltsstaates von Parteien oder Personalbeweismitteln erfahren, wenn an die Stelle des derzeitigen Hybridmodells des § 128a ZPO vollvirtuelle Verhandlungssituationen treten sollten.[67] Evident ist, dass damit der physische Verhandlungsort nicht länger im Gerichtssaal zu verorten ist[68] und dass der Aufenthaltsort des Richters jedenfalls dort nicht nahtlos an dessen Stelle treten kann, wo ein Kollegialgericht an verschiedenen Orten sitzt.[69] Das lässt bei vollvirtuellen Verfahrenssituationen auch jeden Versuch der Verfechter einer autonomen Videoschalte gegenstandslos werden, den Aufenthaltsort der Partei auf digitalem Wege zur im deutschen Gerichtssaal stattfindenden Verhandlung hinzuzuziehen.[70]

Insbesondere aber erhebt sich in reinen Online-Situationen die Frage nach einer Territorialitätsbindung des Gerichts: Hat sich der Richter bei vollvirtuellen Verhandlungen auf deutschem Staatsgebiet aufzuhalten – sei es im Homeoffice, im Amtszimmer bei Gericht oder anderswo – oder steht es ihm frei, Online-Verfahren aus

[65] Zur Problematik informatorischer Parteianhörungen auch *Windau* jM 2021, 178, 180.

[66] Ähnlich *Sturm/Schulz*, ZRP 2019, 71, 74.

[67] Zu den Diskussionen um die Ausweitung des § 128a ZPO sowie um die Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens s. bereits Fn. 22.

[68] So aber unter dem derzeitigen Hybridmodell, s. sub II.1. mit Fn. 19.

[69] Zur diesbzgl. Diskussion in England vgl. *Re One Blackfriars* [2020] EWHC 845 (Ch). Zur Differenzierung zwischen dem Gerichtsort und dem Aufenthaltsort des Richters *R. (Spurrier) v Secretary of State for Transport* [2019] EWHC 528 (Admin), [2019] E.M.L.R. 2016.

[70] Auch die engl. Sichtweise, nach welcher der Aufenthaltsort einer Partei als Teil des Gerichts angesehen werden kann (dazu bereits Fn. 55), verfängt bei vollvirtuellen Verhandlungen nicht mehr. So explizit *Huber and another v X-Yachts (GB) Ltd and another* [2020] EWHC 3082 (TCC), Rn. 28, per Kerr J.: "*[T]he remote location from which the person attends is designated as part of the court. That is not so where the hearing is video only.*".

dem Ausland (etwa von einem tropischen Urlaubsparadies aus[71]) zu leiten? In Fortführung der klassischen Common Law-Doktrin, dass Gerichte nur innerhalb der Staatsgrenzen verhandeln dürfen,[72] hat der englische High Court sich bereits zugunsten einer Territorialitätsbindung des Richters bei *video only hearings* positioniert[73] – und zwar mit guten Gründen: Denn das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip zwänge jede liberalere Haltung zu der Argumentation, dass der Richter nicht unmittelbar an seinem Aufenthaltsort, sondern lediglich im davon losgelösten digitalen Raum Hoheitsgewalt ausübe; inwieweit die digitale Sphäre die physische Bindung an den Aufenthaltsstaat zu lösen vermag, erschließt sich indes beim Richter ebenso wenig wie bei Parteien, Zeugen und Sachverständigen.[74]

6 Conclusio

Grenzüberschreitende Videokonferenzen jenseits des Rechtshilfewegs bleiben in Zivilverfahren gegenwärtig ein Wunschdenken der Praxis. Der Versuch, die videogestützte Vernehmung von Personalbeweismitteln als bloße extraterritoriale Beweismittelbeschaffung außerhalb der völker- und europarechtlichen Rechtshilfemechanismen zu fassen, ist angesichts der unmittelbaren hoheitlichen Anordnungen des Gerichts, die Zeugen, Sachverständigen oder Partei im Ausland treffen, dogmatisch zum Scheitern verurteilt. Und auch in der Praxis dürfte dem freien Beweistransfer angesichts der Neufassung der EuBewVO mit ihrem klaren Zustimmungsvorbehalt für digital-grenzüberschreitende Beweisaufnahmen das Fundament entzogen sein. Dieselben völkerrechtlichen Grundsätze unterbinden – ungeachtet der Freiwilligkeit der Teilnahme der Parteien – zugleich die grenzüberschreitende Verhandlungssituation, sofern nicht in Anwaltsprozessen ohne Anordnung persönlichen Erscheinens allein ein im Inland befindlicher Prozessvertreter und nicht die auslandsansässige Partei Adressat der prozessualen Mitwirkungspflichten ist. Für den Richter als hoheitlichen Akteur gilt diese territoriale Bindung an das Staatsgebiet auch in prospektiven vollvirtuellen Prozessen ohnehin.

Gleichwohl streiten innerhalb des europäischen Rechts- und Wirtschaftsraums mit seinem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten die manifesten Vorzüge digitaler Verhandlungsführung *de lege ferenda* für einen Abbau von Souveränitätsvorbehalten. Ein rechtspolitisches Desiderat bleibt die Schaffung einer legitimierenden europäischen Rechtsgrundlage für Verhandlungen, wie sie der

---

[71] Medial diskutiert wurde etwa der Fall einer kanad. Richterin, die zu Beginn der Corona-Pandemie von der Karibik aus Online-Verhandlungen durchführte.

[72] Vgl. dazu *Endean v British Columbia* [2016] S.C.C. 42, [2016] 2 S.C.R. 16, Rn. 45 f., per Cromwell J. (mit Einschränkungen für den Fall, dass die Verhandlung grds. auf dem jeweiligen Staats- bzw. Provinzgebiet stattfindet und sich der Richter zu dieser zuschaltet).

[73] *Huber and another v X-Yachts (GB) Ltd and another* [2020] EWHC 3082 (TCC), Rn. 29, per Kerr J.: "*In a video only hearing, the location of the judge must be in England and Wales*". Anders jedenfalls für hybride Verfahrenssituationen (die im Rahmen des § 128a ZPO so nicht denkbar sind) *Sorabji* (Fn. 55), S. 66.

[74] Dazu bereits sub 3.1.

Justizministerkonferenz vorschwebt, deshalb ebenso wie die voraussetzungslose extraterritoriale Beweisaufnahme per Videokonferenz.

Literatur

Beck'scher Online Kommentar ZPO, hrsg. von Vorwerk, Volker/Wolf, Christian, 42. Ed. (Stand 1.9.2021)

Bertele, Joachim, Souveränität und Verfahrensrecht. Eine Untersuchung der aus dem Völkerrecht ableitbaren Grenzen staatlicher extraterritorialer Jurisdiktion im Verfahrensrecht, Tübingen 1998

Daoudi, Jamal, Extraterritoriale Beweisbeschaffung im deutschen Zivilprozeß. Möglichkeiten und Grenzen der Beweisbeschaffung außerhalb des internationalen Rechtshilfewegs, Berlin 2000

Dauses, Manfred A./Ludwigs, Markus, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 53. EL (Stand Juli 2021), München

Davies, Martin J., Bypassing the Hague Evidence Convention. Private International Law Implications of the Use of Video and Audio Conferencing Technology in Transnational Litigation, 55 Am. J. Comp. L. 205–237 (2007)

Dötsch, Wolfgang, Auslandszeugen im Zivilprozess, MDR 2011, 269–273

Frank, Andreas, Rechtliche Aspekte der Verhandlung per Videokonferenz in Familiensachen, FuR 2020, 331–336

Geimer, Reinhold, Betrachtungen zur internationalen (aktiven und passiven) Rechtshilfe und zum grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, in: Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag, München 2010, S. 407–433

Geimer, Reinhold, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Köln 2020

Glunz, Benjamin, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik. Eine empirische und rechtsvergleichende Untersuchung zum US-amerikanischen, australischen und deutschen Zivilprozess, Tübingen 2012

Hau, Wolfgang, Gerichtssachverständige in Fällen mit Auslandsbezug, RIW 2003, 822–830

Hess, Burkhard, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Berlin 2021

Hess, Burkhard, Kommunikation im europäischen Zivilprozess. Praktische Erfahrungen mit der justiziellen Kooperation in grenzüberschreitenden Zivilsachen, AnwBl 2011, 321–326

Heß, Burkhard, Aktuelle Perspektiven der europäischen Prozessrechtsangleichung, JZ 2001, 573–582

Hillgruber, Christian, Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs, JZ 2002, 1072–1080

Huber, Stefan, Der optionale Charakter der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, ZEuP 2014, 642–661

Junker, Abbo, Discovery im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, Heidelberg 1987

Kern, Christoph, Die ausländische Partei als Zeuge im Europäischen Beweisrecht, GPR 2013, 49-52

Knöfel, Oliver L., Der Kommissionsvorschlag von 2018 zur Änderung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, RIW 2018, 712–718

Knöfel, Oliver L., Die Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBewVO), RIW 2021, 247–260

Knöfel, Oliver L., Freier Beweistransfer oder „Exklusivität" der Rechtshilfe in Zivilsachen?, IPRax 2013, 231–234

Knöfel, Oliver L., Vier Jahre Europäische Beweisaufnahmeverordnung – Bestandsaufnahme und aktuelle Entwicklungen, EuZW 2008, 267–270

Kropholler, Jan/von Hein, Jan, Europäisches Zivilprozessrecht. Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen und Europäischem Vollstreckungstitel, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 2011

Labonté, Hendric/Rohrbeck, Ines, Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen im Zivilprozess unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, IWRZ 2021, 99–106

Lal, Hamish/Kaiding, Josephine/Defranchi, Léa, Virtual Hearings in International Construction Arbitration: Evolution or Mitigant? (2021) 37 Const. L.J., 129–141

Leipold, Dieter, Lex fori, Souveränität, Discovery. Grundfragen des internationalen Zivilprozeßrechts, Heidelberg 1989

Mankowski, Peter, Auslandszeugen, Prozesstaktik, Videovernehmung und weitere Optionen, RIW 2014, 397–402

Mann, F.A., Prozeßhandlungen gegenüber ausländischen Staaten und Staatsorganen, NJW 1990, 618–619

Mann, F.A., The Doctrine of International Jurisdiction Revisited after Twenty Years, RdC 1984, 9–116

Mann, F.A., The Doctrine of Jurisdiction in International Law, RdC 1964, 1–162

Mössle, Klaus E., Extraterritoriale Beweisbeschaffung im internationalen Wirtschaftsrecht. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer

Berücksichtigung des US-amerikanischen und deutschen Rechts, Baden-Baden 1990

Musielak, Hans-Joachim, Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, in: Einheit und Vielfalt des Rechts. Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 761–778

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), ZPO Kommentar – mit Gerichtsverfassungsgesetz, 18. Aufl., München 2021

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (ZPO), hrsg. von Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas, 6. Aufl., München 2020

Müller, Achim, Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, Tübingen 2004

Nagel, Heinrich, Nationale und internationale Rechtshilfe im Zivilprozeß. Das europäische Modell, Baden-Baden 1971

Nagel, Heinrich/Gottwald, Peter, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Köln 2020

Nissen, Ulf Andreas, Die Online-Videokonferenz im Zivilprozess, Frankfurt a.M. 2004

Pfeiffer, Thomas, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit. Die internationale Zuständigkeit im Zivilprozess zwischen effektivem Rechtsschutz und nationaler Zuständigkeitspolitik, Frankfurt a.M. 1995

Rauscher, Thomas, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. Kommentar, 4. Aufl., Köln 2015

Reuß, Philipp M., Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozess, JZ 2020, 1135–1141

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 9. Aufl., München 2021

Schack, Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht – mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht, 8. Aufl., München 2021

Schaumburg, Heide, Mündliche Verhandlungen per Videokonferenz. Erste Erfahrungen mit Videoverhandlungen beim Finanzgericht Köln, ZRP 2002, 313–316

Schlosser, Peter, Der Justizkonflikt zwischen den USA und Europa, Berlin 1985

Schlosser, Peter, Extraterritoriale Rechtsdurchsetzung im Zivilprozeß, in: Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1991, S. 497–512

Schlosser, Peter/Hess, Burkhard, EU-Zivilprozessrecht - EuGVVO, EuVTVO, EuMVVO, EuGFVO, EuZVO, EuBVO, EuKtPVO. Kommentar, 5. Aufl., München 2021

Schulze, Götz, Dialogische Beweisaufnahmen im internationalen Rechtshilfeverkehr, IPRax 2001, 527–533

Schultzky, Hendrik, Videokonferenzen im Zivilprozess, NJW 2003, 313–318

Sorabji, John, Developing the New Normal for English Civil Procedure Post Covid-19, in: Krans, Bart/Nylund, Anna, Civil Courts Coping with Covid-19, Den Haag 2021, S. 63–72

Stadler, Astrid, Der Schutz des Unternehmensgeheimnisses im deutschen und U.S.-amerikanischen Zivilprozess, Tübingen 1989

Stadler, Astrid, Der Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 115 (2002), 413–444

Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, hrsg. von Bork, Reinhard/Roth, Herbert, Bd. 2 (§§ 78–147), 23. Aufl., Tübingen 2016

Sturm, Wolfgang/Schulz, Michael, Brexit – Eine Chance für den Gerichtsstandort Deutschland?, ZRP 2019, 71–75

Stürner, Michael, Von den besonderen Schwierigkeiten der Verfahren mit Auslandsbezug – Und: Kommt das Wortprotokoll? AnwBl Online 2021, 167–169

Stürner, Rolf, Der Justizkonflikt zwischen den U.S.A. und Europa, in: Habscheid, Walther J. (Hrsg.), Der Justizkonflikt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Genève 1986, S. 217–248

Windau, Benedikt, Die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung. Praxisorientierte Überlegungen zu Gegenwartsproblemen des Zivilprozessrechts, NJW 2020, 2753–2757

Windau, Benedikt, Grenzüberschreitende Verhandlung und Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung, jM 2021, 178–185

Zöller, Richard (Begr.), Zivilprozessordnung. Kommentar, 34. Aufl., Köln 2022

Tagungsbericht zum zweiten Kolloquium „Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts“

Joshua Kohler

Zu Beginn des zweiten Kolloquiums mit dem Thema „Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts“ begrüßte Prof. Dr. *Philipp M. Reuß*, MJur (Oxford) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und leitete in die Thematik der Impulsreferate ein. In dem ersten Referat setzte sich Rechtsanwalt *Peter Bert*, Partner bei Taylor Wessing in Frankfurt a.M. mit der Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts vornehmlich aus praktischer Perspektive auseinander. Das zweite Referat bestritt Prof. Dr. *Wiebke Voß*, LL.M. (Cambridge) von der Universität Würzburg. Sie befasste sich mit der Frage, ob und inwieweit ein Zivilgericht eine Videokonferenz ins Ausland schalten darf, ohne dafür den Rechtshilfeweg in Anspruch zu nehmen.

Die sich an die Referate anschließende konstruktive und angeregte Diskussion wurde von *Reuß* und dem Richter am Amtsgericht *Benedikt Windau* moderiert. Zunächst ging *Reuß* auf die These, nach der bei Übertragungen von Videokonferenzen ins Ausland eine Souveränitätsverletzung aufgrund geübter Staatenpraxis ausscheide, ein. Die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht setze aber unter anderem eine länger andauernde Praxis voraus. An dieser fehle es für das moderne Phänomen der gerichtlichen Videokonferenz gerade. Darauf nahm Prof. Dr. *Burkhard Hess*, Direktor des Max-Planck-Instituts für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Prozessrecht Bezug. In der Tat sei eine länger andauernde Praxis von Nöten.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1979

Bemerkenswert sei aber, dass staatlicher Protest gegen die Übertragung von Videokonferenzen ins Ausland bislang allerdings ausgeblieben sei. *Voß* merkte an, dass dies auch auf der schwierigeren Entdeckbarkeit beruhen könne.

In seinem Wortbeitrag wies Richter am X. Senat des Bundesgerichtshofes Dr. *Hartmut Rensen* auf einen zusätzlichen Aspekt bei gerichtlichen Videokonferenzen mit dem Ausland hin. In aller Regel würden die nur über Video zugeschalteten Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten. Diese befänden sich aber, wenn nicht selbst im Gerichtssaal, so zumindest im Inland. Das Gericht werde vornehmlich gegenüber diesen tätig. Hierdurch werde staatliche Souveränität nicht verletzt. Im Übrigen könne eine Souveränitätsverletzung aber nicht damit begründet werden, dass die im Ausland befindlichen Parteien prozessuale Pflichten treffen. Diese ähnelten vielmehr Lasten, die ausschließlich innerprozessuale Folgen zeitigten. *Voß* und *Reuß* pflichtete dem teils bei. Gelte im Verfahren Anwaltszwang, seien primär die Prozessvertreter Adressaten der prozessualen Pflichten. Der Verweis auf die Folgen einer Verletzung prozessualer Pflichten ändere aber nichts an deren dogmatischer Rechtsnatur. *Bert* gab allerdings zu bedenken, die Sanktionierung einer Pflichtverletzung erfolge erst durch den gerichtlichen Beschluss, der wiederum zu zustellen sei. Erst durch diesen werde die staatliche Souveränität beeinträchtigt.

Hess sprach sich für den europäischen Justizraum dafür aus, dass bei der Teilnahme an einer virtuellen Verhandlung aus dem Ausland, lediglich im Inland Hoheitsgewalt ausgeübt werde. Die Situation sei nicht anders zu werten, als wenn die Parteien zur Verhandlung im Inland aus dem Ausland anreisten. Dies gelte insbesondere, weil auf europäischer Ebene die prozessualen Rechte der Parteien über Art. 47 GRCh abgesichert seien. Für Drittstaatenkonstellation bleibe es hingegen bei den dargestellten völkerrechtlichen Erwägungen. Nach *Voß* werde aber für europäische Konstellationen dadurch nicht der Bezug zum Territorium des Aufenthaltsstaates beseitigt. Außerdem könnten – so auch *Reuß* – die europäischen Rechtsgrundlagen[1] auch gerade für eine Souveränitätsbeeinträchtigung in Stellung gebracht werden.

Bert – und dem beipflichtend *Hess* – brachte vor, dass sich die Frage, ob das Gericht ein Rechtshilfeersuchen stellen müsse, für die Parteien als Problem des access to justice darstelle. Die finanziellen und zeitlichen Belastungen seien dadurch unabhängig von der Pandemie erheblich.

Die Diskussion beschlossen *Reuß* und *Windau* damit, sich bei der Referentin und dem Referenten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Referate und die ergiebige und erhellende Diskussion zu bedanken.

---

[1] Vgl. etwa Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO), Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO), Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO).

Drittes Kolloquium zum Thema „Beschleunigtes Online-Verfahren“

https://youtu.be/txFhC2htY9c

Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Beschleunigtes Online-Verfahren aus Legal Design Perspektive[1]

Alisha Andert, LL.M.

1 Einleitung

Blickt man auf das Geschehen um unser zivilrechtliches Justizsystem, so lässt sich eine beunruhigende Diskrepanz erkennen. Einerseits gehen die Eingangszahlen vor den Amts- und Landgerichten jährlich zurück. Gleichzeitig beklagt die Justiz jedoch eine massive Überlastung.[2] Dies liegt zum einen daran, dass das deutsche Justizsystem unter einem chronischen Personalmangel leidet.[3] Zum anderen erscheint es aber auch evident, dass die Justiz – ähnlich wie auch die deutsche Verwaltung – bisher wenig von den effizienzsteigernden Technologien und Prozessoptimierungen zu profitieren scheint, wie dies innerhalb von anderen Organisationen und Unternehmen der freien Wirtschaft der Fall ist. Mit Hinblick auf diese Problematik ist es begrüßenswert, dass sich die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landgerichts und des Bundesgerichtshofs auf der 71. Jahrestagung in Bamberg im Mai 2019 eingesetzte Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses" mit der Frage beschäftigt hat, wie die Ziviljustiz sich in Zeiten der Digitalisierung weiterentwickeln kann (und muss).

[1] Die Vortragsform wurde eingehalten, auf weitere Nachweise wurde daher weitgehend verzichtet.

[2] *Jung,* Richter sehen sich hilflos gegenüber einer Klageindustrie, v. 18.11.2021, *www.faz.net.*

[3] *Kaufmann,* Warum fehlen immer Richter?, v. 10.3.2021, *www.lto.de.*

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1981

Insbesondere der Vorschlag eines Beschleunigten Online-Verfahrens[4] ist dabei interessant, da er eine neue, digitale Verfahrensart einführen möchte. In diesem Beitrag möchte ich – neben dem klaren Zuspruch, in diese Richtung weiterzudenken – auf drei Probleme hinweisen, die aus meiner Sicht in der Diskussion und Herangehensweise eine zentrale Rolle spielen und alternative Vorschläge unterbreiten.

2 Problem Nr. 1: Übertragung analoger Prozesse in eine digitale Welt

Viele kennen das Zitat von Thorsten Dirks, CEO von Telefonica: „*Wenn Sie einen Scheißprozess digitalisieren, dann haben Sie einen scheiß digitalen Prozess.*" Das Zitat hat es zu einiger Berühmtheit innerhalb der Digitalisierungsdebatten gebracht. Vermutlich auch, weil es auf eine sehr umgangssprachliche Weise ein Problem verdeutlicht, dass oftmals im Kontext von Digitalisierungsbestrebungen auftaucht: Strukturelle Defizite können nicht durch den Einsatz digitaler Tools ausgeglichen werden. Wenn der Prozess selbst bereits ineffizient ist, wird er durch den Einsatz von Technologie nicht verbessert werden. Auch Digitalisierung ist kein Allheilmittel für Innovation.

2.1 Verändertes Nutzerverhalten und neue digitale Handhabe

Tatsächlich passen oftmals die analoge und die digitale Handhabe nicht zusammen, denn die Digitalisierung verändert das gesamte Nutzerverhalten. Dies kann am Beispiel von Plattformen wie Amazon verdeutlicht werden. Im Kern soll die Plattform Amazon das Einkaufserlebnis digitalisieren. Würde man das analoge Einkaufserlebnis allerdings unmittelbar in den digitalen Raum übertragen, bedeutete dies, dass die Einkaufenden (vielleicht mit einem Avatar, wie man ihn aus dem Computerspiel Sims kennt) durch digitale Ladenräume spazieren und sich digital Artikel einzeln aus den virtuellen Regalen nehmen. Genau so funktioniert Amazon aber nicht. Stattdessen gibt es Suchfunktionen, Algorithmen, die die eigenen Vorlieben anhand vorheriger Suchen kennen, speichern, neue Vorschläge machen. Die Präsentation der Ware erfolgt in Listen in strukturierter Form, die Bezahlvorgänge über PayPal. Und auch die Geschäftspraxis selbst hat sich verändert. Kund:innen können Ware regelmäßig ohne Angabe von Gründen, auch nach Ablauf der Widerrufsfrist, zurückgeben. Den Rückversand bezahlt die Plattform. Auch der Umgang mit digitalen Tools, z.B. Smartphones oder Tablets, unterscheidet sich deutlich vom Umgang mit analogen Tools, wie die Nutzung eines Stifts und eines Papierblocks. Überträgt man die analoge Handhabung unmittelbar ins Digitale, kommt dabei nicht die sinnvollste Arbeitsweise heraus. So lassen sich beispielsweise Seitenverweise in Papierakten im digitalen Raum als Verlinkungen zu der entsprechenden Stelle darstellen. Zwar ließe

[4] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"*, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 76 ff.

sich auch der Seitenverweis als digitaler Seitenverweis darstellen. Der eigentliche Sinn der Seitenverweise besteht aber darin, an einer bestimmten Stelle den Zusammenhang zu einer anderen Stelle in der Akte aufzuzeigen. Genau dieses Prinzip wird im digitalen Raum mit Verlinkungen umgesetzt und erspart den Zwischenschritt, die entsprechende Stelle erst selbst suchen zu müssen.

2.2 Juristische Detailtiefe bei unbestimmter Zielsetzung

Das veränderte Nutzerverhalten und die neuen Darstellungsmöglichkeiten, die uns der digitale Raum bieten, haben zur Folge, dass wir uns bei der Gestaltung neuer Verfahrensarten, die digital stattfinden sollen, nicht allein am Status quo bestehender Verfahrensarten orientieren können, um zu versuchen, diese in eine digitale Welt zu übersetzen. Es entsteht der Eindruck, dass dies die Herangehensweise war, mit der der Vorschlag des Beschleunigten Online-Verfahrens zustande kam. Bereits mit einiger juristischer Detailtiefe werden hier Fragen besprochen, wie die, wann von einem Beschleunigten Online-Verfahren in ein Regelverfahren übergangen werden könne. Eine Frage, die zivilprozessual, und dadurch aus Sicht der Richterschaft, sicherlich wichtig ist. Gleichzeitig wird die Darstellung in dem Diskussionspapier aber etwas ungenau zu grundsätzlichen Fragen, z.B. welche konkreten Ziele das neue Verfahren für wen erfüllen soll. Dazu findet sich die Aussage, es solle sich zunächst um standardisierbare Fälle, wie Fluggastentschädigungen, handeln. Die Abgrenzung solle dergestalt erfolgen, dass die Justiz von Rationalisierungseffekten profitieren könne.[5] Hier steht eindeutig die Arbeitsbelastung der Justiz durch Legal-Tech-Anbieter wie Flightright im Vordergrund. Gleichzeitig findet sich in dem Diskussionspapier aber auch die Aussage, man wolle eine attraktive und niedrigschwellige Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sein, um den schwindenden Eingangszahlen vor Gericht etwas entgegenhalten zu können.[6] Dies wiederum nimmt die Bürger:innen und deren Bedürfnisse in den Fokus. Dass Flightright und Co. für die schwindenden Eingangszahlen vor Amtsgerichten verantwortlich sind, ist derweil wohl eher unwahrscheinlich. Tatsächlich wurden insbesondere Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechteverordnung äußerst selten vor Gerichten geltend gemacht. Was sich an den Ausführungen in dem Diskussionspapier zeigt, ist, dass es noch an einer strukturellen Grundlagenarbeit zu fehlen scheint. Welche Herausforderungen der zivilrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen sollen für wen gelöst werden? Welche Ziele verfolgen wir mit der Digitalisierung an dieser Stelle? Die Einführung eines digitalen Prozesses kann die strukturellen Defizite der Erkenntnisse nicht ausgleichen.

---

[5] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"*, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 97.

[6] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"*, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 76.

2.3 Vorschlag: Form follows function

Hier könnte ein Design-Prinzip, das im Rahmen der Kunstschule Bauhaus einige Berühmtheit erlangte, helfen. Es lautet: „Form follows function". Übersetzt bedeutet dies, die Form folgt der Funktion. Folgt man diesem Grundsatz und überträgt ihn auf die hiesige Debatte, lässt sich daraus schließen, dass wir uns zunächst über die Funktionen klar werden müssen, die digitale Verfahren erfüllen sollen, bevor wir uns in gestalterischen Details verlieren. Der Vorteil dieser Herangehensweise zeigt sich auch an dem Beispiel der Seitenverweise in Papierakten, welche im digitalen Raum besser als Verlinkungen darzustellen sind (vgl. 2.1). Die Funktion des Seitenverweises ist es, die passende Referenz an der geeigneten Stelle zu haben. Genau diese Funktion kann verschiedene Formen haben. Um sich nicht der besten Form (in diesem Fall eine Verlinkung) zu beschneiden, sollten wir daher zunächst nur über Funktionen sprechen. Ähnlich stellt es sich auch für weitere Probleme dar, die bereits im Detail diskutiert werden. Beispielhaft zu nennen ist hier das Problem der Öffentlichkeit der Verhandlung. Hinter all diesen Verfahrensgrundsätzen stehen Funktionen, die möglicherweise auch in anderer Form als der bisher bekannten, dargestellt werden können. Bevor wir also Detailfragen aller Art besprechen, die die Ausgestaltung des Beschleunigten Online-Verfahrens betreffen, sollten wir uns darüber klar werden, welche Zielsetzung wir mit diesem überhaupt verfolgen. Geht es um Bürgerfreundlichkeit? Geht es um Effizienz der Justiz? Erst wenn diese Diskussion geführt ist, lohnt sich der Blick auf die Details.

3 Problem Nr. 2: Der „Whataboutism" der Digitalisierungsdebatten

Die neuere Wortschöpfung „Whataboutism" beinhaltet die englischen Wörter „What" und „about" (Was ist mit) und steht für ein rhetorisches Ablenkungsmanöver.[7] Gemeint ist damit, dass innerhalb einer Diskussion kritische Gegenfragen gestellt werden, die das eigentliche Ziel verfolgen, den Diskussionsgegenstand zu verändern.

3.1 Und was ist mit dem Datenschutz?

Beobachtet man die Debatten um die Digitalisierung des Rechtssystems in Deutschland, kann man den Eindruck gewinnen, dass eine Art „Whataboutism" um sich greift. Der Vorschlag, es solle digitale Zugänge (z.B. als Justizbürgerportal) zu den Gerichten geben, wird in Diskussionen regelmäßig mit der Frage gekontert, was dann Leute ohne Computer oder funktionierende Internetzugänge machen sollten. Und dies, obwohl niemals behauptet wurde, digitale Zugänge sollten zukünftig der

[7] *Park,* Perfider Trick aus der Mottenkiste der Rhetorik, v. 27.04.2017, *www.deutschlandfunkkultur.de*.

einzige Weg sein, Gerichte zu erreichen. Wenn wir über digitale Kommunikationswege sprechen, können wir uns sicher sein, dass zunächst gefragt wird, wie es sich mit dem Datenschutz und der Datensicherheit verhalte. Fragen, die zweifelsohne geklärt werden müssen. Genauso, wie diese auch im analogen Verfahren zu klären sind. Es werden also vermeintliche Hürden gebaut, die sich zwar lösen ließen, allerdings den Schwerpunkt der Diskussion zu diesem Zeitpunkt bereits verlagert haben. Wir sprechen dann bereits nicht mehr über die Nützlichkeit oder Relevanz der Lösung selbst, sondern über mögliche Gründe, sie scheitern zu lassen. Nicht anders verhält es sich auch beim Beschleunigten Online-Verfahren. Bei der Frage einer möglichen Übertragung der mündlichen Verhandlung in einen digitalen Raum, kommt das Problem auf, man könne hier nicht garantieren, dass der Bildschirm nicht abgefilmt werde. Giesela Rühl stellte in ihrem Beitrag sehr treffend dar, was all diesen Digitalisierungsdebatten immanent ist: Es werden an die digitale Welt höhere Anforderungen gestellt als an eine analoge.[8] Bereits heute schließen Zugangswege zur Justiz Gruppen aus, bereits heute müssen wir uns um Datenschutz und Datensicherheit sorgen und bereits heute könnte jemand im Gerichtssaal heimlich die Verhandlung mitfilmen. Der „Whataboutism“ der Digitalisierungsdebatten scheint mehr Ablenkung vom Lösungsweg zu sein als konstruktive Kritik.

3.2 Vorschlag: Grundpfeiler des digitalen Zivilprozesses bestimmen

Selbstverständlich haben auch die Befürworter:innen digitaler Verfahren kein Interesse daran, die Grundpfeiler des Zivilprozesses zu missachten. Gleichzeitig scheinen die Diskussionen um bestimmte Problemfelder den Fortschritt aufzuhalten. Sinnvoll erscheint es daher, Grundpfeiler des digitalen Zivilprozesses festzulegen und diese dadurch zunächst als generelle Gegenargumente aus der Debatte zu nehmen. Völlig zweifelsfrei erscheint doch zum Beispiel, dass personenbezogene Daten bei digitalen Prozessen geschützt werden müssen. Wie dies konkret geschieht, ist eher eine Frage der Ausgestaltung, wenn wir uns grundlegend über neue Wege geeinigt haben. Der Datenschutz und die Datensicherheit dürfen aber nicht mehr allgemein als Verhinderungsgründe dienen. Ein zugängliches Bild für Grundpfeiler des digitalen Zivilprozesses könnte das Familienbrettspiel „Das verrückte Labyrinth“ sein. Während dies keine Anspielung auf hiesige Debatten sein soll, stellt es doch die Idee anschaulich dar. Das Spiel besteht aus 16 festen und 32 losen Feldern, welche verschoben werden können. Die Mitspieler:innen versuchen, durch das Legen und Verschieben der losen Felder, neue Wege zu bauen. An den festen Feldern kommen sie jedoch niemals vorbei und müssen diese stets in ihre Wegevorhaben einbauen.

[8] *Rühl,* in: FS Singer, S. 591, 602.

Ähnlich könnte es sich auch für die Grundpfeiler des digitalen Zivilprozesses darstellen, die bei jeder Neugestaltung von Verfahren zu berücksichtigen wären. Datensicherheit könnte einer von ihnen sein. Und dennoch müssen wir die Möglichkeit, uns in der Gestaltung der Wege – wie beim verrückten Labyrinth – ausprobieren zu können, erhalten.

4 Problem Nr. 3: Das Pferd wird von hinten aufgezäumt

Jurist:innen denken in Gesetzen. Das ist nicht verwunderlich, denn diese sind schließlich das Werkzeug, mit dem Jurist:innen arbeiten. Sie entwerfen Regelungen, bewerten Regelungen und wenden diese an. Genau deshalb ist es auch wenig verwunderlich, dass wir uns in den Debatten um die Digitalisierung der Justiz und insbesondere bei der Einführung neuer Verfahrensarten, um Vorschriften aus der Zivilprozessordnung kreisen und diese detailliert diskutieren.

4.1 Zu wenig Empirie

Die vertieften Diskussionen über die konkrete gesetzliche Ausgestaltung neuer Verfahren erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem wir faktisch kaum etwas über die Ursachen der zugrundeliegenden Herausforderungen wissen. Niemand weiß, warum die Falleingangszahlen vor den Gerichten stetig sinken. Die einen sagen, das liege daran, dass die Menschen sich weniger streiten würden. Die anderen meinen, es liege am hohen Kostenrisiko. Wieder andere sehen eine Verbindung zu alternativen Streitbeilegungsmodellen und eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die analogen Schnittstellen, die uns die Justiz liefert, für Bürgerinnen und Bürger im digitalen Zeitalter einfach nicht mehr attraktiv sind. Während die durch die Frühjahrs-Justizministerkonferenz 2018 eingesetzte Länderarbeitsgruppe Legal Tech teilweise zu dem Schluss kommt, dass signifikante Beschleunigungseffekte durch ein neues Online-Verfahren nicht zu erwarten seien, weil das vorhandene Angebot an Verfahrensarten in Form von Online-Mahnverfahren sowie Verfahren nach § 495a ZPO und die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs ausreichend seien,[9] widerspricht die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses". Sie entgegnet, der Staat dürfe den Bereich „kleinerer" Verbraucheransprüche nicht aufgeben und müsse Bürger:innen eine Chance zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte geben, ohne die Angebote privater Unternehmen nutzen zu müssen.[10] Sie geht also davon aus, dass die Notwendigkeit der Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens darin liege, für Bürger:innen einen niedrigschwelligen, digitalen Zugang zu den Gerichten zu schaffen. Dahinter scheint also die Annahme zu stehen, dass genau

[9] Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, S. 101 ff.

[10] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"*, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 78.

das Fehlen eines solchen Zugangs, Bürger:innen bisher von der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte abhält. Ob dies so ist, ob es mit der Höhe des Streitwerts zusammenhängt oder ob völlig andere Gründe dahinterstehen, wissen wir nicht. Es gibt kaum Empirie aus diesem Bereich. Eine der wenigen, in diesem Kontext häufig genannten Studien, ist der ROLAND Rechtsreport, der jedes Jahr von der ROLAND Rechtsschutzversicherung in Auftrag gegeben wird. Dieser erscheint jedoch als empirische Grundlage für die umfassenden Diskussionen nicht ausreichend, da er über die Beweggründe der betroffenen Personen keine Aussage treffen kann. Dass wir das zugrundeliegende Problem noch nicht verstanden haben, zeigt sich auch an einem weiteren Beispiel: der Einrichtung virtueller Rechtsantragsstellen.[11] Nicht der Vorschlag generell soll hier kritisiert werden. Diesem lag jedoch die Annahme zugrunde, dass die Bürger:innen Rechtsantragsstellen an Gerichten nicht mehr ausreichend nutzen würden, weil die physische Anwesenheit verlangt werde. Tatsächlich ergab bereits eine nicht-repräsentative Umfrage in meinem nicht-juristischen Umfeld, dass die meisten Personen von Rechtsantragsstellen generell noch nie gehört hatten. Das Problem mag also möglicherweise darin bestehen, dass eine als „digital natives“ aufgewachsene Generation, sich mit den analogen Prozessen von Gerichten nie befasst hat. Fragt man Richter:innen in Amtsgerichten, so sehen sie selten ein Problem darin, dass zu wenige Personen den Weg ins Gericht finden. Wenn man den Tisch voller Akten hat, entsteht wohl kaum der Eindruck, die Zugänge zum Gericht seien nicht niedrigschwellig genug. Dies zeigt jedoch, dass wir alle lediglich mit eigenen Annahmen an Probleme herangehen. Fundierte Kenntnisse und echte Empirie fehlen. Über die konkrete Ausgestaltung von Gesetzen zu sprechen – so scheint es – zäumt das Pferd von hinten auf.

4.2 Gesetze sind wie der Code einer Software

Die Gestaltung von Gesetzen kann mit der Entwicklung einer Software verglichen werden. Im Backend entsteht ein Code, der in Programmiersprache das abbildet, was Anwender:innen der Software als Benutzeroberfläche sehen. Erst den Code zu programmieren und sich anschließend zu fragen, welche Funktionalitäten die Software für Anwender:innen haben soll, würde uns merkwürdig vorkommen. Auch die Regeln der ZPO erfüllen keinen Selbstzweck, sondern bilden das ab, was wir als Lösungen für das Zivilverfahren vorgesehen haben. Um zu wissen, welche Lösungen für digitale Verfahren in Betracht kommen, müssen wir die Herausforderungen, mit denen wir es zu tun haben und die Funktionalitäten, die eine Lösung haben müsste, besser verstehen, indem wir eine entsprechende Erkenntnisbasis schaffen, die wir mangels entsprechender Empirie nicht haben.

---

[11] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“,* Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 6 ff.

4.3 Vorschlag: Ein Design-Prozess

Bereits im Diskussionspapier selbst wird vorgeschlagen, für die konkrete Gestaltung eines Beschleunigten Online-Verfahrens Legal Design Expert:innen hinzuzuziehen.[12] Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Im Fokus steht hier die Gestaltung konkreter Anwendungen, z.B. intelligente Eingabemasken, die durch Legal Design möglichst anwenderfreundlich erfolgen soll. Mein Vorschlag, eines Design-Prozesses für die gesamte Konzeptionierung eines digitalen Verfahrens geht jedoch noch darüber hinaus. Legal Design meint nicht nur die anwenderfreundliche Gestaltung von Benutzeroberflächen, sondern „Design, das im Bereich des Rechts eingesetzt wird, um juristische Produkte, Dienstleistungen, Arbeit, Systeme, Geschäftsstrategien, Ökosysteme und Benutzererfahrungen zu transformieren."[13] Einem Innovationsansatz, dem in diesem Zusammenhang große Bedeutung zukommt, ist das sogenannte Design Thinking. Dieser Ansatz abstrahiert die Art und Weise, wie Designer:innen an eine Herausforderungen herangehen und macht sie dadurch als Methode zur Problemlösung in anderen Bereichen anwendbar. Der Grundgedanke besteht darin, dass erfolgreiches Design darauf angewiesen ist, die Bedürfnisse der potenziellen Nutzer:innen zu erfüllen. Eine Winterjacke, die nicht wärmt, ist nutzlos. Das Besondere an der Herangehensweise von Designer:innen ist, dass sie zunächst ihre Nutzergruppe besser verstehen möchten und diese beispielsweise zu ihren Gewohnheiten befragen. Einer Lösung, z.B. der Entwicklung einer neuen Jacke, nähern sich Designer:innen dann in Iterationen, also Zyklen, innerhalb derer eine anfangs rudimentäre Idee weiterentwickelt wird. In einem Design-Prozess geht es also darum mittels einer umfassenden Nutzerrecherche zunächst die zugrundeliegenden Herausforderungen und Vorlieben der anvisierten Zielgruppe zu beleuchten, um anschließend die auf diesem Wege empirisch gewonnenen Erkenntnisse in die ergebnisoffene Lösungsfindung einzubauen. Durch die iterative Arbeitsweise, in welche die anvisierte Zielgruppe mittels Nutzertests eingebunden wird, wird eine valide Wissensbasis über deren Nutzerverhalten aufgebaut, welche aussagekräftiger ist als bloße Annahmen. Zudem lebt ein Design-Thinking-Prozess von einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Einbindung von Entwickler:innen, Verhaltensforscher:innen und UX-Designer:innen neben der juristischen Expertise hat den Vorteil, dass diese sowohl in der Problemdefinition, als auch in der Lösungsfindung unterschiedliche Perspektiven und Fähigkeiten einbringen können, die über juristische Gestaltungskompetenz hinausgehen und dadurch insbesondere bei der Gestaltung neuer, digitaler Prozesse Mehrwert liefern.

Wenn die Gestaltung eines Online-Verfahrens ernsthaft verfolgt und die konkreten Anwendungen nicht an den Bedürfnissen und Herausforderungen der potenziellen Nutzer:innen vorbeientwickelt werden sollen, darf sich nicht auf bloße An-

[12] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses",* Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier, S. 83.

[13] *Kohlmeier,* Das Legal Design Buch, S. 7.

nahmen verlassen und das Pferd mit gesetzlichen Regelungen von hinten aufgezäumt werden. Ein echter Design-Prozess, der durch Experimentierräume an einzelnen Gerichten ermöglicht wird, wäre ein großer Schritt nach vorn.

Literatur

Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichthofs, Modernisierung des Zivilprozesses. Diskussionspapier, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <Stand 22.12.2021>

Jung, Marcus, Richter sehen sich hilflos gegenüber einer Klageindustrie, FAZ.NET v. 18.11.2021, https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brandbrief-richter-hilflos-gegenueber-einer-klageindustrie-17639034.html <Stand 22.12.2021>

Kaufmann, Annelie, Warum fehlen immer mehr Richter?, LTO v. 10.03.2021, https://www.lto.de/recht/justiz/j/personalmangel-justiz-ueberlastet-pakt-fuer-den-rechtsstaat-warum-fehlen-immer-noch-richter-pebbsy/ <Stand 22.12.2021>

Kohlmeier, Astrid, Das Legal Design Buch, Hürth 2021

Länderarbeitsgruppe Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 <Stand 22.12.2021>

Park, Enno, Perfider Trick aus der Mottenkiste der Rhetorik, Deutschlandradio v. 27.04.2014, https://www.deutschlandfunkkultur.de/und-was-ist-mit-perfider-trick-aus-der-mottenkiste-der-100.html <Stand 22.12.2021>

Rühl, Giesela, Digital Justice made in Germany. Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz, in: Festschrift für Reinhard Singer zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Tölle, Antje/ Benedict, Jörg/ Koch, Harald u.a., Berlin 2021, S. 591-605

Ein Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren[1]

Julian Albrecht

1 Einleitung

Der Vorschlag zur Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens der richterlichen Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“[2] nimmt Fahrt auf. Im Bundesjustizministerium zeigt man sich offen. Die für Rechtspflege zuständige Abteilungsleiterin Gabriele Nieradzik teilte auf einer wissenschaftlichen Tagung im Februar 2021 mit, dass die Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens nun zu den Prioritäten ihrer Abteilung gehöre. Die neue Ampel-Koalition hat den Ball aufgenommen und verspricht im Koalitionsvertrag, dass Kleinforderungen „in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können“ sollen. Noch sind viele Fragen aber offen. Insbesondere fehlt empirische Evidenz. Wie kann der Gesetzgeber dennoch zügig zur Tat schreiten? Der Beitrag macht einen Vorschlag, wie das häufig beschworene „einfach Losgehen“, das „Ausprobieren“ und „Machen“ mit Leben gefüllt werden könnte. In Anlehnung an die Reallabor-Strategie der Bundesregierung wird argumentiert, warum ein schrittweises und „lernendes“ Vorgehen den Erfolg für ein Beschleunigtes Online-Verfahren bringen könnte.

---

[1] Der Text ist in leicht veränderter Fassung am 2. März 2021 bereits im ZPO-Blog erschienen.

[2] Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses, S. 76 ff., abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <20.12.2021>.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1982

2 Der Vorschlag

2.1 Das Konzept Reallabor

Ein Reallabor ist „ein Testraum für Innovation und Regulierung", der dazu dient „unter realen Bedingungen Erfahrungen mit digitalen Innovationen zu sammeln", so das Bundeswirtschaftsministerium bei der Vorstellung der ausführlichen und von juristischen Gutachten flankierten Reallabor-Strategie aus dem Jahr 2019.[3] Es geht um einen räumlich und zeitlich begrenzten Experimentierraum, in dem neue Technologien und Geschäftsmodelle erprobt werden, die mit dem bestehenden Rechtsrahmen ohne weiteres nur bedingt vereinbar sind. Vor allem das Instrument der Experimentierklauseln ermöglicht einen Feldversuch, der wissenschaftlich begleitet wird. Besonders bedeutend für die Gesetzgeberperspektive ist, dass entsprechende Projekte auch auf „regulatorisches Lernen" ausgerichtet sind – es bedarf jeweils eines „klare[n] regulatorische[n] Erkenntnisinteresse[s]". Mithilfe dieses Konzepts hat etwa Hermes in Zusammenarbeit mit der Stadt Hamburg einen autonomen Paketzustellroboter im öffentlichen Raum erprobt.[4] Andernorts geht es um eine Plattform für ärztliche Video-Sprechstunden oder intelligente Stromsysteme, die die Herausforderungen schwankender Energiequellen technisch und regulatorisch testen. Das klingt erstmal nicht danach, als könnte die Justiz darin ihren Platz finden. Von der Strategie umfasst sind aber auch Projekte der Verwaltungsdigitalisierung. Auch hier gibt es etwa mit dem länderübergreifenden Konsortium Metropolregion Rhein Neckar, welches u.a. ein virtuelles Bauamt entwickelt, Beispiele dafür, wie unter Einbeziehung aller Stakeholder experimentelle Ansätze der Normfindung und Verwaltungsorganisation gewählt werden.[5] Auch wer sich mit der Regulierung des Finanzmarkts beschäftigt, dürfte bereits über das Konzept gestolpert sein (dort ist von *regulatory sandboxes* für E-Geld, Blockchainlösungen und Co. die Rede).[6] Im neuen Koalitionsvertrag ist vier Mal die Rede von Reallaboren. Man wolle sogar ein Reallaborgesetz schaffen, das übergreifende Standards gesetzlich verankert.[7]

---

[3] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html <20.12.2021>.

[4] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/delivery-robot-hamburg.pdf?__blob=publicationFile&v=4 <20.12.2021>.

[5] https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/modellvorhaben-kooperatives-e-government.pdf?__blob=publicationFile&v=4 <20.12.2021>.

[6] Siehe z.B. *Kirmphove/Rohwetter*, BKR 2018, 494.

[7] SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 31.

2.2 Ein Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren

Wäre die Methode nicht auch passend für die Entwicklung und Umsetzung eines Beschleunigten Online-Verfahrens?[8] Zugegeben: Wenn man das ausführliche Handbuch Reallabore[9] genau liest, passt in den Details so manches nicht. Weshalb sich eine Beschäftigung damit aber jedenfalls lohnt, ist die hinter dem Konzept stehende Haltung moderner Gesetzgebung, die sich u.a. durch folgendes kennzeichnet:

- die Einsicht, dass Leistungsgrenzen für theoretische Planungen bestehen und empirische Evidenz vor der tatsächlichen Erprobung häufig fehlt;
- die Bereitschaft, daher in kurzen Zyklen aus praktischen Erfahrungen datengetrieben und systematisch zu lernen;
- den Mut, auch mit einer nicht vollständigen Lösung in transparenter Weise und flankiert von Sicherheitsvorkehrungen in die Erprobungsphase zu starten.

Mit der Reallabor-Strategie erkennt die Bundesregierung (oder zumindest das Bundeswirtschaftsministerium) den Wert einer solchen Haltung an und ermutigt zu passenden Projekten. Damit setzt sie übrigens zwei Passagen des Koalitionsvertrags 2018 zur Verwaltungsdigitalisierung und Energiewende um.[10] Eine Gruppe von CDU-Abgeordneten fordert ein ähnliches Umdenken des Staates auf ganzer Linie.[11] Letztlich handelt es sich um die Übertragung betriebswirtschaftlich bewährter Methoden (Stichworte *Minimum Viable Product*, *Data-driven Feedback Loops*) auf staatliches Handeln. Für den vorliegenden Text soll das Konzept des Reallabors vor allem als Chiffre für die skizzierte Haltung verstanden werden.

2.3 Beste Voraussetzungen

Das Projekt Beschleunigtes Online-Verfahren eignet sich als Reallabor in besonderem Maße: Erstens ist in den Details der Ausgestaltung vieles ungewiss: Welche Bedürfnisse haben die Bürger:innen als Nutzer:innen der Justiz ganz konkret? Wie sollten Eingabemasken ausgestaltet werden?[12] Unter welchen Bedingungen können Handyfotos als Beweis zugelassen werden? Welcher Beweiswert kommt ihnen dann zu? Auf diese und weitere Fragen werden sich meiner Einschätzung nach erst mit

[8] Erstmals hat Cord Brügmann auf seinem Vortrag beim Zivilrichtertag die Regulierungstechnik des Reallabors mit dem aktuellen Reformprozess verknüpft, siehe https://www.youtube.com/watch?v=gMMbLu-9AEs <20.12.2021> ab 5:02:10h.

[9] Abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.html <20.12.2021>.

[10] Abrufbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 <20.12.2021>, Z. 2902 ff., 3352 ff.

[11] *Heilmann/Schön* (Hrsg.), Neustaat, 1. Aufl. 2020, speziell zur Gesetzgebungstechnik siehe S. 200 ff., 232 ff.

[12] Für einen Überblick an offenen Fragen und einige Antworten siehe *Sela*, J. Disp. Resol. (2019), 127 ff.

den (völlig neuen) Praxiserfahrungen befriedigende Antworten geben lassen. Zweitens soll das Verfahren vollständig online durchgeführt werden und findet damit bereits in einem datengenerierenden Umfeld statt. Entscheidet man sich für ein zentrales Gericht, müsste zudem nur eine abgrenzbare Gruppe von Mitarbeitenden die neuen Arbeitsprinzipien verinnerlichen. Mit dem Momentum das die Arbeitsgruppe angestoßen hat, könnte diese sicherlich mit entsprechend technikaffinen und innovationsfreudigen Richter:innen und weiterem Personal besetzt werden. Mit der Definition des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches hat man schließlich ein Werkzeug an der Hand, die Zahl der Fälle zunächst überschaubar zu halten, um die Jurisdiktion des Gerichts dann sukzessive zu erweitern.

2.4 Wie könnte ein Reallabor Beschleunigtes-Onlineverfahren aussehen?

Vielleicht so: Der Gesetzgeber trifft die wesentlichen Entscheidungen für das Verfahren selbst etwa bezüglich des Anwendungsbereichs (persönlich, sachlich, Streitwertgrenze), der Schriftlichkeit und einer Teilnahmepflicht. Er regelt aber auch, inwieweit er bestimmte Prozessrechte auch über das verfassungsrechtliche Mindestmaß hinaus verwirklicht sehen möchte. Im Übrigen delegiert er die Konkretisierung der Verfahrensregeln qua Verordnungsermächtigung an das Bundesjustizministerium, welches den ersten Aufschlag einer detaillierten Verfahrensordnung in Konkretisierung der Vorschläge des Diskussionspapiers macht. Dafür bezieht es neben den üblichen Stellungnahmen auch erste Erkenntnisse zu den Bedürfnissen der Nutzer:innen mit ein, die sich aus *Design Thinking Workshops* und einer kurzfristigen demoskopischen Studie nach Art des Roland-Rechtsreports ergeben.[13] Rechtsvergleichende und außerdisziplinäre Erkenntnisse werden berücksichtigt, soweit sie bereits verfügbar sind.[14] Die Länder (oder eine Koalition der Willigen) schließen derweil eine Vereinbarung gem. § 13a Abs. 2 GVG, um gemeinsam die erheblichen Investitionen zu stemmen. Der Verbund gibt dann auf Basis der Verfahrensordnung des Bundesjustizministeriums die Entwicklung oder die Modifikation einer (zunächst auf grundlegende Funktionen beschränkte) Software in Auftrag bei einem Unternehmen, dessen langfristiger Kooperation man sich gewiss sein kann. Dann geht das Verfahren an den Start.

Alternativ kommt eine Länderöffnungs-/Experimentierklausel in Betracht, ähnlich des § 15 EGZPO. Meines Erachtens muss aber berücksichtigt werden, dass ganz erhebliche Investitionen in Software, Personal und Forschung erforderlich werden (Großbritannien plant mit einer Milliarde Pfund[15]). Zudem können die Früchte eines Länderwettbewerbs bei IT-Projekten dieser Größenordnung aufgrund von

[13] Zum Prinzip "Co-Designing Justice Processes with the Public" siehe *Salter*, Windsor Y.b. Access Just. 34 (2017) 112, 123 f.; siehe auch https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/ <20.12.2021>.

[14] Mit einer Analyse des kanadischen und englischen Modells z.B. *Voß*, RabelsZ 84 (2020), 62 ff.

[15] https://www.gov.uk/guidance/the-hmcts-reform-programme <20.12.2021>.

Pfadabhängigkeiten und der *sunk cost fallacy* kaum geerntet werden (siehe beispielsweise die drei weitgehend ähnlichen e-Akten-Programme der Länder). Sofern ein gemeinsames Vorgehen politisch nicht völlig unrealistisch scheint, sollten die finanziellen und personellen Ressourcen der Länder besser in einem gemeinsamen, großen Projekt gebündelt werden.

2.5 Feedbackloops

Ob Zentralgericht oder Länderexperimente – im Sinne des Reallabor-Konzepts ist in jedem Fall entscheidend, dass allen Akteuren von vorneherein klar ist, dass sich die Verfahrensordnung und die Anforderung an die Software schon bald weiterentwickeln werden. Die Praxiserfahrungen werden bei den ersten „scharfen" Einsätzen aufzeigen, dass bestimmte Fragen z.B. zum Beweiswert eines Handyfotos, zur Positionierung eines Freitextfeldes usw. anders geregelt sein sollten, um die Ziele des Gesetzgebers bestmöglich zu erreichen. Es muss daher ein Mechanismus geschaffen werden, der die regelmäßige Berücksichtigung umfassenden Feedbacks aller Verfahrensbeteiligter sicherstellt. Ein ständiges Gremium am neuen Online-Gericht organisiert deshalb die systematische Abfrage von Feedback und leitet mit wissenschaftlicher Unterstützung (Data Science, Informatik, Legal Design, Rechtswissenschaften, Verhaltenspsychologie u.a.) neue Erkenntnisse ab. Diese finden in regelmäßigen z.B. halbjährlichen Anpassungen der Verfahrensordnung durch das BMJV Berücksichtigung. Der Prozess wird politisch gelenkt und demokratisch legitimiert, indem der Gesetzgeber neben Grundentscheidungen über das Verfahren vor allem die Ziele des Verfahrens und ihr Verhältnis zueinander gesetzlich festlegt und eine Berichtspflicht anordnet. Um die wissenschaftliche Begleitforschung nachhaltig fruchtbar zu machen, könnte ein interdisziplinäres Institut zur Erforschung des Zugangs zu Recht ins Leben gerufen werden.[16] Zu den neuartigen Herausforderungen und Chancen einer solchermaßen praxisbegleitenden Forschung entstehen gerade erste Methodensammlungen.[17]

3 Details

3.1 Abgrenzung zum Diskussionspapier

In vielen Punkten deckt sich das vorgeschlagene Vorgehen mit den Vorschlägen des Diskussionspapiers Modernisierung des Zivilprozesses[18] (S. 76 ff.). So wird auch dort von einer fortlaufenden Analyse, einer aktiven Pflege der Eingabemasken unter Beteiligung von Legal Design Experten gesprochen (S. 83). Im Hinblick auf den

[16] In Anlehnung an einen Vorschlag von Cord Brügmann auf dem Zivilrichtertag 2021.
[17] *Defila/Di Giulio* (Hrsg.), Transdisziplinär und transformativ forschen, 1. Aufl. 2019.
[18] Siehe (Fn. 2).

Anwendungsbereich des Verfahrens wird ebenfalls für ein stufenweises Einführungskonzept plädiert (S. 85). Anders als hier vorgeschlagen, scheint man dort aber davon auszugehen, dass sich alle notwendigen Details in einem großen Wurf durch Änderungen der ZPO sinnvoll regeln lassen, etwa ob bestimmte Beweismittel wie eine schriftliche Zeugenaussage schon bei Antragsstellung mitgeschickt werden müssen (S. 94). Daneben zieht man sich mutmaßlich auch wegen noch fehlender Erfahrungsgrundlagen teilweise auf allgemeine Regeln zurück wie etwa zur Frage des Beweisverfahrens (der Freibeweis wird empfohlen, S. 93 f.).

Das hier vorgeschlagene Verfahren ermöglicht dagegen, zumindest im Laufe der Zeit detailliertere Regeln zu kodifizieren. Das wäre sowohl der Transparenz für nicht-anwaltlich vertretene Parteien als auch einer gewissen Standardisierung zuträglich, die ja ebenfalls angestrebt wird. Im Übrigen entfernt sich der Diskurs außerhalb des Diskussionspapiers weiter von einem Reallabor-Konzept. Im Diskussionspapier wird für den Start des Beschleunigten Online-Verfahrens noch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf häufig vorkommende *Business-To-Consumer*-Fallgruppen (bis 5.000 Euro Streitwert) vorgeschlagen, in denen „Unterstützung durch intelligente Eingabehilfen" angeboten werden kann (S. 85). Inzwischen wurde von verschiedenen Seiten eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Beschleunigten Online-Verfahrens generell auch auf *Business-To-Business*- und *Consumer-To-Consumer*-Konflikte bis zu einer Streitwertgrenze von 10.000 Euro gefordert. Auch wenn langfristig gute Gründe für einen solchen Anwendungsbereich sprechen mögen, ist in einem Reallabor-Konzept der Ansatz des Diskussionspapiers klar vorzugswürdig – nach dem Motto: Klein anfangen und erfolgreich groß werden.

3.2 Drei wesentliche Vorteile

Ein stärker auf nachträgliche, schrittweise Verbesserung ausgerichtetes Vorgehen birgt meines Erachtens drei wesentliche Vorteile. Zunächst – und am wichtigsten: Politisch gesetzte Ziele können besser erreicht werden. Denn die Leistungsgrenzen einer auf Vollständigkeit ausgerichteten, theoretischen Planung eines praktischen Verfahrens werden überwunden. Ein gutes Beispiel ist die Kontroverse um die Art der Strukturierung des Parteivortrags: Gewichtige Argumente werden vorgebracht sowohl für eine Strukturierung gemäß des Lebenssachverhalts als auch für eine Strukturierung gemäß der Anspruchsgrundlagen und dies jeweils von honorigen, praktisch erfahrenen Personen. Gleichermaßen verfolgen sie das Ziel einer rationelleren und qualitätsvolleren Rechtsfindung. Wer mag vor diesem Hintergrund mit Bestimmtheit sagen, welche Form der Strukturierung besser geeignet ist, die Ziele zu erreichen? Wie viel Charme hätte es, beides ausprobieren zu können? Die Entwicklung der e-Akte in NRW illustriert, wie Software durch die praktische Erprobung besser wird. Nach Berichten eines Insiders hakte das System anfangs recht stark. Erst zuletzt mit einer breiteren Einführung in der Praxis habe es sich massiv verbessert – aufgrund des Feedbacks der immer zahlreicher werdenden Nutzer:innen (in diesem Fall: der Richterschaft). Jetzt funktioniere es sehr gut.

Zweitens können mit dem Vorgehen Risiken begrenzt werden. Arbeitet man auf eine vollständige Lösung hin (zum Beispiel auch inklusive der diskutierten Ausweitung des Anwendungsbereichs) und führte die Lösung dann auf einen Schlag ein, ist der Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Justiz bei einem holprigen Start viel größer als bei kleineren, tastenden Schritten. Zeigen sich nach einer langen Gesetzgebungs- und Softwareentwicklungsphase erst in der Praxis in Teilbereichen unüberwindbare Probleme, wurden Ressourcen verbrannt. Im Übrigen entsteht Frust bei allen Beteiligten.

Drittens, schließlich, kann der Gesetz- und Verordnungsgeber mit dem Reallabor-Konzept schneller zur Tat schreiten. Das Verfahren ist nicht auf Vollständigkeit im ersten Wurf angelegt. Regelmäßige Gelegenheiten zur Nachbesserung sind vorgesehen, weshalb das Verfahren früher als sonst üblich abgeschlossen werden kann.

3.3 Einwände: Experimente mit Prozessgrundrechten?

Klar ist: Ein neues Beschleunigtes Online-Verfahren muss ab dem ersten „echten" Fall allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Ich plädiere nicht für ein fahrlässiges *trial and error*-Prinzip in einem Bereich, in dem Bürger:innen in besonderem Maße auf den Staat angewiesen sind. Die Prozessgrundrechte lassen aber eine ganze Bandbreite möglicher Verfahrensgestaltungen zu. Die vorgeschlagene Vorgehensweise zielt darauf, sich im ersten Anlauf nicht lähmen zu lassen von viel Ungewissheit, sondern abgewogen, aber mutig einen ersten Satz an Gestaltungsregeln zu wählen. Für den Gesetzgeber bedeutet es vor allem, konkrete Ziele und ihr Verhältnis zueinander festzulegen.[19] Dann folgt das „regulatorische Lernen" in der Praxis.

Würde man mit einem solchen Vorgehen das Vertrauen in die Justiz aufs Spiel setzen? Ich glaube nicht. Soweit die These von der besseren Verwirklichung gesetzgeberischer Ziele stimmt, schuldet der Staat es den Rechtsunterworfenen sogar. Mit Blick auf die größere Änderungsgeschwindigkeit der Verfahrensdetails (denn die Grundzüge bleiben ja gleich und bewährte Details werden beibehalten) mag man zudem Folgendes bedenken: Die meisten Bürger:innen nehmen ohnehin nur einmal in ihrem Leben an einem Gerichtsverfahren teil. Wie genau der Bestand an Regeln in diesem Zeitpunkt dann ausgestaltet ist, spielt für sie unter dem Aspekt mangelnder „Stetigkeit" keine Rolle. Die Unternehmen als *repeat player* sind häufiger betroffen und haben mitnichten immer umfängliche juristische Ressourcen. Diese Belastungen könnten mit Vorkehrungen wie einer dreimonatigen Vorlauffrist und klarer Kommunikation der jeweils gültigen Verfahrensregeln unter Hervorhebung der Neuerungen zumindest abgemildert werden. Für die Vertrauensfrage ist es schließlich auch eine Sache der Kommunikation, ob die Bürger:innen einen entsprechenden Staat als unzuverlässig beurteilen oder als progressiv, lernend, sich um Verbesserungen mühend.

[19] Siehe oben sowie *Heilmann/Schön*, Neustaat, S. 232 ff., die bzgl. herkömmlicher Aktivitäten des Gesetzgebers „zu frühe Festlegungen auf Maßnahmen anstatt auf Ziele" beklagen.

3.4 Und das Recht?

Ohne im Einzelnen die Rechtsfragen der unterbreiteten Vorschläge geprüft zu haben, scheinen mir keine wesentlichen Hürden im Weg zu stehen. Art. 80 Abs. 1 GG erlaubt in den Grenzen der Wesentlichkeitslehre die Delegation von Rechtssetzung. Auch im Prozessrecht wurde bereits an verschiedenen Stellen Verordnungsermächtigungen gebraucht (z.B. §§ 130c, 609 Abs. 7, 703c ZPO). Möglicherweise könnten Parteien eine Verletzung ihrer Gleichheitsrechte geltend machen, weil sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang im Detail unterschiedlichen Verfahrensordnungen unterworfen sind. Indes lässt sich abseits der prozessualen Mindeststandards kein Recht auf (den Bestand) bestimmte(r) Verfahrensregeln ableiten. Auch § 15 EG-ZPO ermöglicht ja erhebliche Abweichungen im Verfahrensablauf. Im Rahmen von Experimentierklauseln ist anerkannt, dass Experimentiergründe sachliche Differenzierungsgründe für eine zumindest zeitweilige Ungleichbehandlung sein können.[20]

3.5 Vorbilder in anderen Ländern

Das alles ist nicht ohne Vorbild. Wesentliche Inspirationsquelle ist der Civil Resolution Tribunal in British Columbia, Kanada. Dort wurde mit dem Civil Resolution Tribunal Act im Jahr 2012 eine von den bisherigen Gerichten unabhängige, neue Entität mit eigener Verfahrensordnung geschaffen, die seitdem erfolgreich und mit immer weiteren Jurisdiktionen betraut, Streitigkeiten in einem dreistufigen Verfahren löst.[21] Dort ist eine offene und lernende Haltung Teil der DNA: „One of the CRT's guiding principles is a commitment to continually improve by regularly asking for, and incorporating, public feedback about the CRT's processes", so die Vorsitzende des Gerichts Shannon Salter in einem Fachbeitrag.[22] Auch die treibende Kraft hinter dem englischen Reformprozess Richard Susskind plädiert für eine „Reallabor-Strategie": „pilot, test and deliver".[23] Es gibt sogar Beispiele für den Justizbereich in Deutschland. Die Bundesnotarkammer hat zusammen mit dem Bayerischen Justizministerium einen Prototyp eines Blockchain-basierten Gültigkeitsregisters entwickelt, was unter anderem mit dem Innovationspreis Reallabore des Bundeswirtschaftsministeriums gewürdigt wurde.[24]

[20] *Bundeswirtschaftsministerium*, Das Handbuch für Reallabore, S. 66 m.w.N.

[21] https://www.canlii.org/en/bc/laws/stat/sbc-2012-c-25/latest/sbc-2012-c-25.html <20.12.2021>.

[22] *Salter*, Windsor Y.b. Access Just. 34 (2017) 112, 129.

[23] *Susskind*, Online Courts and the Future of Justice, S. 249 f.

[24] https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/87.php <20.12.2021>.

4 Schluss

Welche Ambitionen wichtige Akteure des Reformprozesses mit dem teilweise auf Fachtagungen verlautbartem „einfach Losgehen", „Ausprobieren" und „Machen" verbinden, erscheint offen. Man darf die Stirn runzeln, wenn teilweise im übernächsten Satz die Notwendigkeit umfassender rechtsvergleichender Studien betont wird. Der Beitrag hat gezeigt, dass sich das Projekt Beschleunigtes Online-Verfahren gut eignet für eine mutige, lernende Herangehensweise, für die als Symbol die Reallabor-Strategie des Bundeswirtschaftsministeriums herangezogen wurde. Die Verantwortlichen dort scheinen begeistert von dem neuen Instrument für innovative und bessere Rechtssetzung. Mitnichten wollen sie den Einsatz des aufwändig erarbeiteten Werkzeugkastens auf ihren Zuständigkeitsbereich begrenzt wissen: Stolz wird auf die „interministerielle Arbeitsgruppe Reallabore" hingewiesen. Wie wäre es, wenn sie den Vorschlag Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzten? Die Unterstützung der Abgeordneten Heilmann, Schön und Co. wäre Ihnen sicher – und vielleicht auch die der Akteure des Reformprozesses zur Modernisierung des Zivilprozesses. Es könnte zügig zur Tat geschritten werden.

Literatur

Andert, Alisha/Dörr, Sina, Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/ <Stand: 20.12.2021>

Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses", Diskussionspapier, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <Stand: 20.12.2021>

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Bundesnotarkammer und bayerisches Justizministerium entwickeln digitales Gültigkeitsregister, https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/87.php <Stand: 20.12.2021>

Bundeministerium für Wirtschaft und Energie, Freiräume für Innovationen, Das Handbuch für Reallabore, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.html <Stand: 20.12.2021>

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Reallabore – Testräume für Innovation und Regulierung, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/reallabore-testraeume-fuer-innovation-und-regulierung.html <Stand: 20.12.2021>

CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 <Stand: 20.12.2021>

Defila, Rico/Di Giulio, Antonietta (Hrsg.), Transdisziplinär und transformativ forschen, 1. Aufl., Wiesbaden 2019

Heilmann, Thomas/Schön, Nadine (Hrsg.), Neustaat, 1. Aufl., München 2020

HM Courts & Tribunals Services, The HMCTS reform programme, https://www.gov.uk/guidance/the-hmcts-reform-programme <Stand: 20.12.2021>

Kirmphove, Dieter/Rohwetter, Kerstin, Regulatory Sandbox – Sandkastenspiele auch für Deutschland?, BKR 2018, 494-499

Oberlandesgericht Nürnberg, Aufzeichnung des Zivilrichtertags 2021, https://www.youtube.com/watch?v=gMMbLu-9AEs <Stand: 20.12.2021>.

Salter, Shannon, Online Dispute Resolution and Justice System Integration: British Columbia's Civil Resolution Tribunal, Windsor Y.b. Access Just. 34 (2017) 112-126

Sela, Ayelet, e-Nudging Justice: The Role of Digital Choice Architecture in Online Courts, J. Disp. Resol. (2019), 127-163

SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021-2025

Susskind, Richard, Online Courts and the Future of Justice, 1. Aufl., Oxford 2019

VDI Technologiezentrum, Fallstudie: Delivery Robot Hamburg für KEP-Zustellung, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/delivery-robot-hamburg.pdf?__blob=publicationFile&v=4 <Stand: 20.12.2021>

VDI Technologiezentrum, Fallstudie: Modellvorhaben Kooperatives E-Government in förderalen Strukturen Metropolregion Rhein-Neckar, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/modellvorhaben-kooperatives-e-government.pdf?__blob=publicationFile&v=4 <Stand: 20.12.2021>

Voß, Wiebke, RabelsZ 84 (2020), 62-96

Tagungsbericht zum dritten Kolloquium „Beschleunigtes Online-Verfahren“

Philipp Hermann

Am 16.7.2021 fand das dritte Kolloquium der „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ und der Göttinger Digitalisierungswochen zum Thema „Beschleunigtes Online-Verfahren“ in digitaler Form statt. Nach einer kurzen Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Prof. Dr. *Philipp M. Reuß*, MJur (Oxford) begann das Kolloquium mit einem Referat von Prof. Dr. *Giesela Rühl*, LL.M. (Berkeley) von der Humboldt-Universität zu Berlin zur Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens (BOV) in Deutschland. Zu Beginn ihres Vortrages stellte sie den Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“[1] zum Beschleunigten Online-Verfahrens vor. Dieser sehe die Einführung eines digitalen Sonderverfahrens für Verbraucherstreitigkeiten vor, mit dem die gerichtliche Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert werden solle. Der Vorschlag sei geeignet die Rechtsdurchsetzung insbesondere bei Verbraucherstreitigkeiten zu fördern und trage zudem dem Umstand Rechnung, dass eine zunehmende Anzahl von Menschen im 21. Jahrhundert die Erwartung hege, dass auch Justizdienstleistungen vollständig online abgewickelt werden können. Der Vorschlag weise indes strukturelle Schwächen auf. Als Beispiele hierfür benannte *Rühl* den zu eng gefassten Anwendungsbereich, die ambitionierte Ausgestaltung der Verfahrensbeschleunigung im Vergleich zum konventionellen Erkenntnisverfahren und

[1] Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichthofs.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1983

die Schwächen in Bezug auf die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Sie schloss ihren Vortrag mit einem Ausblick auf offene Folgefragen und dem Fazit, dass der Vorschlag zur Einführung eines Online-Verfahrens in die richtige Richtung weise, man sich allerdings erst ganz am Anfang eines langen Weges in das digitale Zeitalter befinde.

Daraufhin stellte *Julian Albrecht* von der Universität Münster in seinem Vortrag „Ein Reallabor Beschleunigtes Online-Verfahren" das Konzept eines Reallabors vor. Er definierte dieses als neuartigen Regulierungsansatz bei dem unter realen Bedingungen Erfahrungen gesammelt würden. Nach einer kurzen Einführung in den Ablauf des Verfahrens erläuterte *Albrecht* die Vorteile eines solchen Vorgehens am Beispiel des Beschleunigten Online-Verfahrens. Er schloss seinen Vortrag mit der Erläuterung möglicher Einwände gegen ein Reallabor und der Feststellung, das Beschleunigte Online-Verfahren eigne sich besonders für die Durchführung eines Reallabors.

Hieran anknüpfend erläuterte *Alisha Andert,* LL.M. vom Legal Tech Verband Deutschland und „This is Legal Design" nach einer ausführlichen Problemanalyse die Vorteile eines Legal Design Prozesses im Rahmen der Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens. Als Problem der Digitalisierung und des Vorschlags der Arbeitsgruppe identifizierte sie die Herangehensweise, analoge Prozesse in die digitale Welt zu übertragen. *Andert* schlug daher das Prinzip „Form follows function" vor. Nach diesem werden zunächst die erforderlichen Funktionen definiert, bevor man die gestalterischen Details betrachte. Darüber hinaus solle sich der Fokus der Diskussion weg von den kritischen Stimmen und hin zur Bestimmung der Grundpfeiler des Zivilprozesses bewegen.

Im Anschluss an die Referate folgte eine von *Reuß* und des Richters am Amtsgericht *Benedikt Windau* moderierte Diskussion, in der für die Teilnehmenden die Möglichkeit bestand, mit den Referentinnen und Referenten zu dem Thema Beschleunigtes Online-Verfahren ins Gespräch zu kommen. Zu Beginn der Diskussion führte *Rühl* ergänzend an, dass sie den engen Anwendungsbereich des Beschleunigten Online-Verfahrens zwar kritisch sehe, dies jedoch nicht bedeute, dass man das Verfahren von Anfang an in großem Umfang konzeptionieren müsse. Vielmehr sollte das Beschleunigte Online-Verfahren, wie es *Albrecht* in Bezug auf die praktische Umsetzung ausgeführt habe, in kleinen Schritten eingeführt und später systematisch erweitert werden. Als gelungenes Beispiel für diesen Ansatz nannte *Rühl* das kanadische Civil Resolution Tribunal, das mit einem kleinen Angebot angefangen habe, das zwischenzeitlich zu beeindruckendem Umfang angewachsen sei.

Albrecht nahm sodann auf das Referat von *Andert* Bezug und merkte zustimmend an, die grundlegenden Fragen, welche Probleme mit dem neuen Verfahren gelöst werden sollen und ob das Verfahren überhaupt notwendig sei, fänden in der Debatte und im Diskussionspapier zu wenig Berücksichtigung. In Anbetracht der in Diskussion stehenden erheblichen Investitionen in neue Verfahrensordnungen und Tech-

nologien müsse die Frage der Notwendigkeit unter Berücksichtigung bereits bestehender Verfahren, wie etwa nach dem Verbraucherschlichtungsgesetz, stärker in den Blick genommen werden.

Zustimmend wies *Rühl* in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aus dem Arbeitspapier nicht eindeutig hervorgehe, welche Ziele mit dem Beschleunigten Online-Verfahren verfolgt würden. Zwar gäbe es Formulierungen, die auf das Ziel hindeuten, ein besseres Streitbeilegungsangebot für den Bürger zu machen. Die konkreten Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung seien indes sehr stark getrieben von einem Rationalisierungseffekt. Hinsichtlich des Verbraucherschlichtungsverfahrens stellte *Rühl* für die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Nahverkehr (söp) heraus, dass das digitale Angebot der Rechtsdurchsetzung zwar mit denen privater Rechtsdienstleister vergleichbar sei. Das Problem bei diesem Verfahren sei jedoch die Freiwilligkeit, d.h. dass sich die Fluggesellschaften hieran nicht beteiligen müssen und dies deshalb auch viele nicht tun würden. Sie stimme *Albrecht* zwar in dem Punkt zu, dass es auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens eine Vielzahl von Streitbeilegungsangeboten gebe, diese seien jedoch kein flächendeckender Ersatz für ein vernünftiges digitales Gerichtsangebot.

Albrecht erwiderte hierauf, dass er in der Prämisse des Thesenpapiers „[Je] mehr Justiz, desto besser" einen Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers sehe, bewusst Fälle der Konfliktlösung – reguliert und beaufsichtigt – auf Private auszulagern. Diese Wertungen des Gesetzgebers zeigen sich an der Einführung des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) und im Bereich der Plattformregulierung im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder der Umsetzung der DSM-Richtlinie[2].

In Bezug auf das VSBG und NetzDG gab Prof. Dr. *Wiebke Voß*, LL.M. (Cambridge) (Universität Würzburg) zu bedenken, dass die Auslagerung der Rechtsdurchsetzung auf Private aus unterschiedlichen Gründen kritisch gesehen werde. Vor dem Hintergrund, dass manche Regelungen aus einer Notsituation hervorgegangen seien und diese Vorhaben auf einen Rechtsdurchsetzungsmangel reagiert haben, stellte *Voß* in Frage, ob aus diesen auf einen generellen Willen des Gesetzgebers geschlossen werde könne. Bedenken äußerte *Voß* weiterhin zu dem Vorschlag von *Rühl* bezüglich des Problems der Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Rahmen des Beschleunigten Online-Verfahrens auf einen Beteiligungszwang zu verzichten. Vor dem Hintergrund der Intention den Zugang zu Gericht zu erleichtern und finanzielle Hürden für Verbraucher abzubauen, drohe das Verfahren leer zu laufen, wenn der Beklagte dem Verbraucher diese Vorteile wieder nehmen könne, indem er schlicht seine Einwilligung verweigere.

Rühl erwiderte hierauf, dass sie im Ergebnis dieses Verfahren zumindest am Anfang rein optional ausgestalten würde. Dies sei auf der Hoffnung gegründet, dass ein reines Online-Verfahren so attraktiv ist, dass sich die Frage der Zustimmung nicht

[2] Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

mehr stelle. Darüber hinaus begründet *Rühl* den Verzicht auf den Beteiligungszwang damit, dass der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens nach ihrer Konzeption deutlich weiter sei und im Grundsatz alle Verfahren erfassen müsse.

Prof. Dr. *Caroline Meller-Hannich* (Universität Halle) merkte in Bezug auf die Referate von *Andert* und *Albrecht* an, dass es schwierig sei, aus Prinzipien ein konkretes Verfahren zu konstruieren. Es müssen vielmehr jetzt auf Basis der bestehenden Zivilprozessordnung (ZPO) rechtspolitische Entscheidungen getroffen werden. Daraufhin richtete sie die Frage an *Rühl*, ob man bei einer Erweiterung des Beschleunigten Online-Verfahrens auf alle Verfahren noch eine Eingabemaske entwickeln könne, die einfach genug sei, komplexe Verfahren zu erfassen. Darüber hinaus stellte sie die Fragen, ob es bei schwierigen Verfahren immer zu einem Übergang ins streitige Verfahren kommen werde, wie sich das Beschleunigten Online-Verfahren im Verhältnis zum Mahnverfahren verhalte und wie negative Erfahrungen wie im Zusammenhang mit den Small-Claim-Verfahren verhindert werden können.

Rühl stimmte *Meller-Hannich* zu, es werde großer Raum für Streitigkeiten bleiben, die nicht von Eingabemasken erfasst werden. Sie wies jedoch darauf hin, dass der wesentliche Vorteil des Online-Verfahrens dann in der rein digitalen Verfahrensführung liegen werde. Ferner sei es möglich, dass komplexe Verfahren in das normale Verfahren übergehen. Dieser Umstand spreche jedoch für ein optionales Modell. Denn die Parteien könnten besser über die Eignung des Beschleunigten Online-Verfahrens für ihr Verfahren entscheiden als ein Gesetzgeber in einem ex-ante-Prozess. Im Verhältnis zum Mahnverfahren sollte das Beschleunigte Online-Verfahren als zusätzliche Option ausgestaltet werden, wobei dies auch zur Disposition der Parteien gestellt werden sollte. Das Online-Verfahren habe im Unterschied zum Small-Claim-Verfahren einen größeren Anwendungsbereich, sodass zu hoffen sei, dass dieses im Laufe der Zeit bekannter und besser nachgefragt wird.

Andert erwiderte sodann auf *Meller-Hannich*, die genannten Grundpfeiler hätten nicht den Zweck, ein Verfahren zu kreieren, sondern seien dafür gedacht, die Debatte auf bestimmte Grundsätze zu konzentrieren, wobei über die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Grundsätze grundsätzlich Einigkeit bestehe. Darüber hinaus sei die Frage der Empirie von der Grundlagendiskussion zu trennen. Bezüglich letzterer kritisiert *Andert*, dass es unklar sei, welches Ziel mit dem Beschleunigten Online-Verfahren verfolgt werde, Rationalisierungseffekte oder ein besserer Zugang zur Justiz. Beide Aspekte seien indes nicht unbedingt miteinander vereinbar. Hinsichtlich der Empirie stimme sie *Meller-Hannich* zu, man könne nicht erst noch fünf Jahre forschen, bevor man den ersten Schritt mache. Ihr diesbezüglicher Vorschlag sei deshalb ein schrittweises Vorgehen im Kleinen über einen Design-Prozess und Reallabore. Hierdurch könnten schneller Erkenntnisse gesammelt werden, die die Empirie bilden.

Dr. *Tobias Lutzi*, LL.M. (Köln/Paris I) (Universität Köln) nahm im Folgenden auf *Voß* Bezug und stimmte ihr dahingehend zu, dass für die allermeisten Fälle nicht ersichtlich sei, warum das Beschleunigte Online-Verfahren für die Beklagtenseite attraktiv sein sollte. Er sei deswegen skeptisch, ob die verfolgten Ziele erreicht werden

können, wenn die Ausgestaltung optional ist. *Lutzi* gab weiterhin zu bedenken, dass der enge Anwendungsbereich des Beschleunigten Online-Verfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit der iterativen Fortentwicklung in einem Testlabor, zu falschen Schlüssen führen könnte. Im beschränkten Anwendungsbereich des Online-Verfahrens ständen bereits viele andere Modelle, wie beispielsweise die private Schlichtung im Online-Handel oder das Mahnverfahren, zur Verfügung. Es bestehe daher die Gefahr, dass man zu dem Ergebnis komme, dass das Beschleunige Online-Verfahren sich nicht bewährt habe und deswegen nicht eingeführt oder ausgeweitet werden müsse.

Abschließend legte Prof. Dr. *Joachim Münch* (Universität Göttingen) den Fokus auf die Frage, was Staat und Justiz leisten sollen. Er stellte zunächst heraus, dass es sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren um die Ausübung von Hoheitsgewalt durch den Staat und damit um einen Ausdruck von Macht handle. Aus diesem Grund solle man sich nicht unbedingt auf das Nutzerverhalten einstellen. Gericht und Justiz fänden in einem Gericht und vor einem Richter statt. Hierin liege ein besonderer Eigenwert. Die Diskussion solle deshalb aus einem anderen Blickwinkel geführt werden, indem danach gefragt werde, ob der Staat außerhalb der klassischen Justiz Angebote mit „staatlicher Seriosität“ zur Verfügung stellen sollte, um Bürgern Recht zu verschaffen. *Münch* schlug in diesem Zusammenhang ein einfacheres Verfahren vor, dessen Qualität vom Staat verbürgt und das beispielsweise am Bundesamt für Justiz angesiedelt wird. Dieses Verfahren sei indes deutlich von der dritten Gewalt zu trennen und stände zwischen einem privaten Anbieter, einer Mediation und staatlicher Justizgewähr.

Im Anschluss an die Diskussion bedankte sich *Reuß* in seinem Schlusswort für die Tagungsbeiträge der Referentinnen und Referenten sowie für die angeregte Diskussion.

Viertes Kolloquium zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang“

https://youtu.be/hv52q-0bdG0

Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugänge

Sina Dörr

1 Einleitung

Der Beitrag möchte einen exemplarischen Überblick zu einigen Fragestellungen geben, die aus der Perspektive der Organisationsentwicklung mit der Schaffung digitaler Bürgerzugänge zu den Gerichten einhergehen[1]. Nach einer kurzen Einführung zu den Begrifflichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs und des Bürgerzugangs wird die Forderung der Arbeitsgruppe der Präsident:innen der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs[2] (kurz: Arbeitsgruppe Modernisierung ZPO) zu Bürgerzugängen bzw. Justizportalen vorgestellt. Zwei der damit verbundenen Herausforderungen werden anschließend in den Blick genommen: Der Ausbau des Zugangs zum Recht bei knapper werdenden Personalressourcen der Justiz und die Fragestellungen rund um den „Digital Divide", bei denen es um benachteiligungsfreien Zugang zu digitalen Ressourcen geht. Abschließend folgt ein Hinweis auf das „Tech4Germany" Projekt des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2021, das die Zukunftsvision eines Justizportals als Angebot an Bürger:innen wagt.

[1] Die Vortragsform wurde eingehalten. Auf Nachweise wurde daher weitgehend verzichtet.

[2] *Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses"*, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1984

2 Digitale Zugänge zu den Gerichten

2.1 Was ist „Elektronischer Rechtsverkehr"?

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) ist das elektronische Äquivalent zum gerichtlichen Schriftverkehr. Gemeint ist die Abbildung des (gerichtlichen) Briefpostsystems, also eines elektronischen Posteingangs und eines elektronischen Postausgangs des Gerichts. Dokumente, die bislang nur als Schriftstück in Papierform über einen Briefpost-Dienstleister übermittelt werden konnten, können im elektronischen Rechtsverkehr als elektronische Dokumente über die Infrastruktur der besonderen elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) versendet oder empfangen werden. Der ERV ist damit – vereinfacht ausgedrückt – die recht maßstabsgetreue Übertragung der analogen „Post" in ein digitales Format.

2.2 Was meint der Begriff des „Bürgerzugangs"?

In Abgrenzung zum ERV, der die „Post" abbildet, dürfte der Begriff der digitalen Bürgerzugänge deutlich weiter zu verstehen sein. Dazu kann man sich – um bei analogen Bildern zu bleiben – den digitalen „Besuch" bei Gericht vorstellen. Denkt man den Begriff weit, meint er den unmittelbaren Zugang zum „Service" der Gerichte. „Service"? Darf man denn den Rechtsstaat als Dienstleister verstehen? Schon. Der öffentliche Dienst und mit ihm die Gerichte verfolgen keinen Selbstzweck. Sie dienen dem demokratischen Staat und seinen Bürger:innen. Die Aufgaben der Schaffung von Rechtsfrieden, die Rechtsdurchsetzung und Konfliktlösung, das Recht selbst, stehen im Dienst der Menschen. Die Tätigkeit der Gerichte ist daher eine rechtsstaatliche Dienstleistung an der Gesellschaft und ihren Individuen. Dies vorangeschickt meinen digitale Bürgerzugänge, wenn man sie ganzheitlich denkt, die digitalen Zugänge zu dieser Dienstleistung, also dem Grunde nach zu allem, was Gerichte an Aufgaben wahrnehmen. Es ist der virtuelle Besuch bei Gericht. Deswegen passt auch der Begriff der „Justizportale" gut, den auch die Arbeitsgruppe zur Modernisierung der ZPO verwendet.

Die Arbeitsgruppe schlägt ein bundesweit einheitliches Justizportal vor, das Bürgerinnen und Bürgern einen „umfassenden Zugang zur Justiz" eröffnen soll, indem es bspw. als sicherer Übermittlungsweg dient. Das Justizportal soll aber noch mehr: Es soll „sämtliche digitale Angebote der Justiz integrieren", wie insbesondere das Online-Mahnverfahren, ein Online-Verfahren und etwaige künftige virtuelle Rechtsantragstellen inklusive der Entgegennahme von Beratungshilfeanträgen. Zudem soll die Möglichkeit zur Teilnahme an künftigen virtuellen Gerichtsverhandlungen über das Justizportal geschaffen werden.

Bürgerinnen und Bürger sollen über eigenständige Dienste des Justizportals außerdem Unterstützung bei Wahl von Rechtsbehelfen erhalten. Dabei könnten bspw.

die Vor- und Nachteile verschiedener Handlungsoptionen erläutert werden. Die Ermöglichung niedrigschwelliger Kommunikation zwischen Gerichten und Bürger:innen ist das von der Arbeitsgruppe benannte Ziel einer solchen Plattform.

3 Praktische Erwägungen zu den Vorschlägen

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe kombinieren die bekannten Elemente des ERV mit denen der bereits vorhandenen Online-Angebote bzw. Webseiten der Justiz und denken diese weiter ins 21. Jahrhundert. Der angedachte digitale Bürgerzugang eines Justizportals integriert dabei einen neuen Aspekt in die vorhandene Infrastruktur: einen „echten" virtuellen Zugang zum Service der Gerichte, der in Gestalt ausgebauter digitaler Service-Angebote der Justiz bereitgestellt werden soll.

Das Arbeitspapier nennt das Online-Verfahren und das Online-Mahnverfahren als punktuelle Angebote der Justiz, die eingebettet werden sollen. Es führt daneben allerdings auch virtuelle Rechtsantragstellen auf, die Bürgerinnen und Bürgern über ein Justizportal online bereitgestellt werden könnten. Entwickelt man diese Überlegungen weiter, wird deutlich, wie weitreichend das Angebot sein könnte, das ein echtes digitales Äquivalent zum körperlichen Gerichtsbesuch schafft: Ein Justizportal mit digitalen Zugängen, über die Bürger:innen von jedem Ort aus unmittelbar mit dem Gericht interagieren und in umfassender Hinsicht Hilfestellungen sowie gerichtliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen könnten.

Wer es ernst meint mit dem vielfach erklärten Ziel, bestehende Zugangshürden zur Justiz abzusenken und das Angebot der Justiz in einem dem digitalen Zeitalter entsprechenden Format bereitzustellen, kann diese Vorschläge nur befürworten. Eine bürgernahe Justiz braucht unmittelbare einfache digitale Zugänge für Bürger:innen. Das ist deutlich mehr als das heutige Angebot des ERV. Diese unmittelbare Präsenz ist auch deshalb wichtig, weil die Justiz in den relevanten digitalen Räumen erreichbar in Erscheinung treten muss, wenn sie keinen gesellschaftlichen Bedeutungsverlust erleiden will.

4 Herausforderungen

4.1 Knappe Personalressourcen vs. erweiterter Zugang zum Recht – Widerspruch oder Bedingung?

Das Dilemma: Wie kann die Justiz mit ihren überknappen Personalressourcen ein „Mehr" an Zugang, an Kontakten und Ersuchen von Rechtsuchenden durch ein einfach zugängliches Justizportal bewältigen? Fehlendes Problembewusstsein, die Unwissenheit zu eigenen Rechtspositionen und daraus folgenden Handlungsoptionen sowie ein mit schwer abschätzbaren Kostenrisiken verbundenes und als „Blackbox" empfundenes Justizsystem halten viele Bürgerinnen und Bürger davon ab, ihre

Rechte vor Gericht geltend zu machen und durchzusetzen. Das legen Erhebungen zum rationalen Desinteresse nahe. Im bestehenden System können sich Rechtsuchende an Rechtsanwält:innen wenden oder neuerdings auch an Inkassodienstleister. Den unmittelbaren und selbständigen Weg ins Gericht scheuen sie bis zu einer Schmerzgrenze von rund 1.800 Euro häufig.

Dies ändert sich dort, wo im Bereich von Massenverfahren, wie etwa bei Fluggastrechtesachen Rechtsdienstleister mit einem hohen Grad an technologischer Unterstützung und Automation Bürger:innen ermöglichen, Ansprüche gegen Zahlung einer Provision über sie online geltend zu machen. Eine Flut von Klagen, die mit digitalen Hilfsmitteln teilweise oder ganz automatisiert generiert wurden, trifft auf den doppelten Flaschenhals der Gerichte: Aufgrund weitgehend manueller Bearbeitung bei den Gerichten kippt das Gleichgewicht in Bearbeitungsaufwand und -dauer zwischen Parteivertretungen und Gerichten – die Gerichte „laufen zu".

Diese Beobachtungen legen nah, dass die Eröffnung eines virtuellen Zugangs zu den Gerichten – eines Online-Justizportals – zu einem vermehrten Aufkommen von Anspruchsgeltendmachungen bei den Gerichten führen wird. Auf die Gerichte kommt dann mehr Arbeit zu. Dass mehr Menschen niedrigschwelligen Zugang zur Justiz erhalten, ist gewollt, wenn der Zugang zum Recht ausgebaut werden soll. Es stellt sich allerdings die Frage, wie ein „Mehr" an Bürgerkontakten mit den knappen Personalressourcen der Justiz bewältigt werden kann.

Weniger Digitalisierung und mehr Personal? Auf dem Zivilrichtertag 2021 war zu hören, der Ausbau des Zugangs zum Recht erfordere keine digitalen Zugänge zur Justiz, sondern die Aufstockung des Personals. Ein Standpunkt, der an der Realität vorbeigehen dürfte. Denn zum einen wird bis 2030 mit der Boomergeneration eine Pensionierungswelle durch die Justiz rasen (rund 10.000 Stellen alleine bei Richter:innen und Staatsanwält:innen) und zum anderen zeigen sich bereits heute die Folgen des demografischen Wandels in einem drastischen Fachkräftemangel. Die Zahl der rechtswissenschaftlichen Absolventen sinkt.[3] Die zum Teil veraltet anmutende Arbeitsweise und Ausstattung im öffentlichen Dienst schmälert dessen Attraktivität als Arbeitgeber. Und im nicht-juristischen, sog. nachgeordneten Bereich der Gerichte sieht es nicht besser aus. Es ist wenig realistisch, darauf zu warten, dass der Wind sich in Sachen Personalressourcen dreht, weil es einfach zu wenig Nachwuchs insgesamt gibt. Zum anderen ist dieser Ansatz auch vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln schwierig: Denn angesichts der Verfügbarkeit digitaler Werkzeuge birgt er die Gefahr, ein in seiner Effizienz nicht mehr modernes System fortzuschreiben.

Auf die Frage, wie der Zugang zum Recht ausgebaut und die zusätzlichen digitalen Bürgerkontakte und Verfahren, die die Justiz über ein Justizportal erreichen, ressourcenschonend verwaltet und bearbeitet werden können, braucht es daher andere Antworten. Hier bieten sich mindestens zwei Stellschrauben an: Die Art und

[3] Vgl. dazu etwa Tagesspiegel vom 17.11.2021 „Wenn Richter Pensionäre werden", https://www.tagesspiegel.de/politik/fachkraeftemangel-in-der-justiz-wenn-richter-pensionaere-werden/27808308.html <Stand: 3.1.2022>.

Weise der Gestaltung von Justizportalen und eine Modernisierung justizinterner Arbeitsabläufe und -prozesse. Wesentliches Augenmerk sollte dabei auf der nutzerzentrierten Gestaltung liegen, die methodisch auf agile Entwicklung und Design Thinking setzt.[4]

Die Art und Weise, wie Justizportale gestaltet werden, spielt nicht nur für den schonenden Umgang mit Arbeitsressourcen der Justiz eine Rolle. Im Zentrum der Überlegungen zum Design eines Justizportals müssen die Bedürfnisse von Bürger:innen stehen. Im Sinne einer bürgernahen Justiz können digitale Justizportale für sie eine zentrale Rolle in der rechtsstaatlichen Selbstermächtigung spielen. Justizportale sollten eine Form von „justizieller Grundversorgung“[5] für Bürger:innen als die maßgeblichen Normadressaten des Rechts bereitstellen. Sie sollten so gestaltet werden, dass sie Rechtsuchenden helfen, im größtmöglichen Umfang eigenständig zu agieren, ohne bereits im ersten Schritt direkte Ansprechpartner:innen der Gerichte zu benötigen. Dafür kann Bürger:innen zunächst ein Überblick über ihre Rechte und Pflichten bereit gestellt werden. Informationssysteme können durch Frage-Antwort-Systeme (ggf. durch Nutzung von Chatbots) ausgewählte Informationen bereitstellen, die Rechtsuchenden bei der Suche nach Problemlösungen eine erste Orientierung ermöglichen. Ein nächster Schritt kann die selbständige Konfliktlösung von Bürger:innen unterstützen. Moderne Streitbeilegungsmechanismen können schon in einem frühen Konfliktstadium Lösungswege aufzeigen und Rechtsuchenden helfen, erste Lösungsschritte eigenständig zu gehen. Auch hier kommen verschiedene digitale Werkzeuge zur Unterstützung in Betracht. Im nächsten Schritt kann assistierte Konfliktlösung dort unterstützen, wo eigenständige Lösungsschritte nicht ausreichen. Fall-Manager können unterstützen und einvernehmliche Lösungen fördern. Durch solche vorgeschalteten Mechanismen ließen sich die Verfahren, die im Ergebnis streitig entschieden werden müssten, möglicherweise sogar insgesamt reduzieren.

Als Vorbild können Justizreformen aus Nachbarländern dienen, aber vor allen Dingen das kanadische Civil Resolution Tribunal. Das Civil Resolution Tribunal ist Kanadas erstes Online-Gericht mit Sitz in British Columbia. Es ist eines der ersten Beispiele in denen Online-Streitbeilegung in das öffentliche Justizsystem integriert wurde. Die dortigen Zahlen zeigen, dass die Ersuchen, die das Gericht über das Justizportal erreichen, in der überwältigenden Mehrheit ohne streitige Entscheidungen gelöst werden können.

Eine weitere Stellschraube für einen effizienten Ressourceneinsatz ist die (Neu-) Gestaltung der internen Arbeitsabläufe der Gerichte. Grundvoraussetzung für eine effiziente Weiterverarbeitung ist der zügige Abschluss der flächendeckenden Einführung elektronischer Akten bei den Gerichten. Das Justizportal kann bereits durch das beschriebene Stufenmodell eine Vorfilterung und Vorstrukturierung der

[4] *Andert/Dörr*, Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, v. 25.11.2020, *www.lto.de.*

[5] “legal health promotion” zum Begriff ebenfalls: *Susskind,* Online Courts and the Future of Justice, 2019.

Ersuchen vornehmen. Eingaben bzw. Klagen, die nach Durchlaufen des Justizportals zur streitigen Entscheidung vor Entscheidungspersonen landen, sollten digital bereits so aufbereitet sein, dass deren Arbeit erleichtert wird. Auch die Gegenseite sollte in diesen (digitalisierten) Prozess eingebunden werden. Der erfasste und strukturierte Sachvortrag kann ihr digital so übermittelt werden, dass eine digitale Weiterbearbeitung möglich ist. Das ist bspw. denkbar durch Übermittlung von Zugangsdaten, die eine Einsicht und Weiterverarbeitung von Dokumenten innerhalb eines geschützten Bereichs des Justizportals ermöglichen. Die Gegenseite erhält so die Möglichkeit, ebenfalls strukturiert auf den Vortrag zu erwidern. Gerade in standardisierten Fällen kann der Sachverhalt auf diese Weise übersichtlich, verständlich und strukturiert aufgenommen werden. Entscheidungspersonen wie Richter:innen können anhand der erfassten Daten mit einer bereits automatisch generierten Übersicht bspw. in Form einer Relationstabelle weiterarbeiten. Auf diese Weise können Gerichte deutlich effizienter und ressourcenschonender arbeiten.

Auch wenn Bürger:innen im Fokus des Justizportals stehen sollten, kann dieses auch geeignete Schnittstellen für professionelle Anbieter und Rechtsdienstleister bereitstellen. Anwält:innen oder Inkassodienstleister können ebenfalls strukturiert aufbereitete Klagen übermitteln. Das würde eine automatische Weiterverarbeitung möglich machen. Die Nutzeroberflächen eines Justizportals können durch Nutzung von Legal Design Thinking-Prozessen an die Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen von Nutzenden (bspw. Bürger:innen oder professionelle Einreichende, aber auch Mitarbeitende der Gerichte) angepasst werden.

Legal Design Thinking kann als Methode ebenfalls genutzt werden, um die Arbeitsabläufe der Gerichte nutzerfreundlicher zu gestalten. Zusätzliche digitale Hilfsmittel können die Gerichte von repetitiven und standardisierten Tätigkeiten entlasten. Auf diese Weise ließen sich Ressourcen für die eigentliche Kerntätigkeit der Rechtsfindung und für zwischenmenschlichen Interaktion freisetzen wie kollegiale Beratung und Rechtsgespräche mit den Parteien. Gleichzeitig kann die Justiz ihr Image als Arbeitgeberin verbessern und attraktiver für die nächsten Generationen an Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtspfleger:innen werden.

4.2 Die digitale Kluft – der „Digital Divide“

Bergen Justizportale die Gefahr, vulnerable Gruppen zurückzulassen, weil sie keinen Zugang zur Nutzung von Onlinediensten haben? – Unter dem Schlagwort „Digital Divide“ wird die Gefahr digitaler Exklusion beschrieben, die mit der Bereitstellung digitaler Dienste einhergeht.

Die Problematik beschränkt sich nicht auf die digitalen Angebote der Justiz, die – so die Ausgangsthese – zunächst einmal eine Erweiterung des Zugangs zum Recht darstellen, nicht dessen Verkürzung. Diese Annahme ist zumindest dann zutreffend, wenn digitale Angebote neben vorhandene (analoge) Angebote der Justiz treten und diese nicht ersetzen.

Gehen Onlinedienste allerdings mit Vorteilen einher, die denen vorbehalten sind, die Zugang zu ihnen haben, gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die einer dadurch bedingten Beeinträchtigung der Chancengleichheit beim Zugang zum Recht entgegenwirken. Die Vorteile digitaler Zugänge zu den Gerichten sind bspw. leichter zugängliche und verständlichere Interaktionsmöglichkeiten mit den Gerichten, ggf. sogar gestützt durch Assistenzsysteme. Daneben treten perspektivisch auch geringere Kosten oder die Möglichkeit durch Hilfestellungen digitaler Plattformen selbständiger in rechtlichen Dingen agieren zu können. Verzögerungen und Einschränkungen, die mit physischen Gerichtsbesuchen einhergehen, könnten weitgehend entfallen oder deutlich reduziert werden.

Um gleichberechtigten Zugang zum Recht bereitzustellen, müssen die von digitaler Exklusion betroffenen vulnerablen Gruppen besondere Unterstützung erfahren. Fragestellungen rund um den chancengleichen Zugang zum Recht sind nicht neu. Hürden zur erfolgreichen Durchsetzung von Rechtspositionen existieren etwa in Gestalt vorhandener wirtschaftlicher Ressourcen und der davon abhängenden Möglichkeit, professionelle Hilfe durch (hoch) qualifizierte Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu können. Instrumente wie Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (die früher als „Armenrecht" bezeichnet wurde) versuchen, diesen Effekt etwas abzumildern.

Die Gefahr des Digital Divide ist kein Grund, vom Ausbau digitaler Zugänge abzusehen und auf die damit verbundenen Vorteile zu verzichten. Sie gibt aber Anlass, die Gefahr digitaler Exklusion so weit wie möglich zu reduzieren.

Diesen Ansatz verfolgt eine Arbeitsgruppe des Vereinigten Königreichs, die sich mit der Fragestellung des Digital Divide im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz auseinandergesetzt hat. Diese „JUSTICE"-Arbeitsgruppe ist eine überparteiliche Rechtsreform- und Menschenrechtsorganisation, die mit führenden Jurist:innen und Wissenschaftler:innen besetzt ist. Sie befasst sich mit der Stärkung des Justizsystems und hat in ihrem Bericht „JUSTICE Report – Preventing Digital Exclusion from Online-Justice"[6] verschiedene vulnerable Gruppen mit hohem Risiko für digitale Ausgrenzung identifiziert. Dazu gehören insbesondere: Obdachlose, Gefangene, Menschen, die in Regionen mit fehlender Breitbandstärke leben, Menschen, die in Pflegeheimen leben und Menschen mit eingeschränkten individuellen Fähigkeiten zur Bedienung digitaler Dienste.

Der Bericht betrachtet die Bewältigung digitaler Exklusion als allgemeinpolitische Aufgabe, die zwar auch im Kontext mit einem Ausbau der digitalen Justiz steht, aber unabhängig von Maßnahmen zur Digitalisierung der Justiz angegangen und bewältigt werden muss. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Entwicklung innovativer Lösungen mit dem Fokus auf Bedürfnisse der Nutzenden. Eine Strategie fortgesetzten Lernens aus Nutzererfahrungen und Investitionen in digitale Assistenz sollen ebenso wie Design-Lösungen zur Minimierung digitaler Exklusion beitragen. Der

[6] https://justice.org.uk/our-work/assisted-digital/.

Kerngedanke der Vorschläge besteht in der Schaffung eines umfassenden Assistenzangebots zum Bedienen digitaler Dienste („Assisted Digital"). Verschiedene – auch analoge – Kommunikationskanäle sollen so miteinander vernetzt werden, dass die Nutzung digitaler Zugänge möglichst allen Gruppen zur Verfügung stehen kann. Dazu wird der Einsatz von Telefon- oder Webchat-Assistenz und die Beibehaltung der Möglichkeit zum Schriftverkehr in Papierform vorgeschlagen. Auch der persönliche Kontakt mit Unterstützenden vor Ort in „Online-Zentren", wie etwa Bibliotheken oder Bürgerämtern gehören zu diesem Angebot. Durch Investitionen in vorhandene Infrastrukturen wird – so die Vorschläge der Arbeitsgruppe – Unterstützung durch „vertrauenswürdige Gesichter" an „vertrauenswürdigen Orten" angeboten. Fortwährende Kontrollen der Nutzerfreundlichkeit und des Designs im Rahmen von Tests mit Nutzenden können nach Ansicht der Expert:innen helfen, den besonderen Herausforderungen bei der Bereitstellung von Unterstützung für schwer erreichbare Gruppen zu begegnen. Ein wichtiges Beispiel wäre der Ausbau der Nutzung von einfacher und verständlicher Sprache.

Daneben sollen „outreach services" Unterstützung leisten, bei denen Helfer:innen Institutionen besuchen und vor Ort Assistenz und gegebenenfalls mobile Endgeräte bereitstellen.

Die Gestaltung von Online-Justizdiensten mit einem von Behörden-Webseiten unabhängigen visuellen Gestaltung und Nutzerführung („Look and Feel") soll darüber hinaus deren verfassungsmäßige Unabhängigkeit widerspiegeln und so das Vertrauen der Nutzenden in die Bedienung der Online-Dienste stärken.

Die Arbeitsgruppe hält in ihrem Bericht fest, dass neue Technologien erhebliche Inklusionsmöglichkeiten für zuvor Ausgeschlossene eröffnen: Blinde Menschen etwa, die zuvor auf teure Screen-Reader-Software angewiesen waren, können günstigere Sprachassistenten benutzen und in ländlichen Regionen können Remote-Verfahren leichter zugänglich sein als Verfahren, die körperliche Anwesenheit erfordern.

Diesen Überlegungen lassen sich wertvolle Anstöße für die Entwicklung von Online-Zugängen zur Justiz auch in Deutschland entnehmen. Die hierzulande vorhandene Infrastruktur wie etwa Justiz-Services und Justiz-Webseiten könnten zum Ausbau der Assistenz bei der Entwicklung digitaler Zugänge und Nutzungssysteme ebenso eingebunden werden wie Bürgerämter, Arbeitsagenturen, Betreuungsstellen, Schulen usw.

Diese wenigen aufgeworfenen Punkte stellen nur einen Auszug aus dem breiten Spektrum offener Fragestellungen dar. Sie zeigen, dass Handlungs- und Denkbedarf in viele Richtungen besteht. Zur Entwicklung geeigneter Lösungen wird es erforderlich sein, neue Wege einer digitalen Gerichtsinfrastruktur zu erproben. Wie nächste Schritte dafür aussehen können, zeigt ein Projekt des Bundesministeriums der Justiz aus dem vergangenen Jahr 2021.

4.3 Nächste Schritte – ein Justizportal (Tech4Germany-Projekt des BMJ)[7]

Tech4Germany ist ein Fellowship-Programm, das unter Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes steht und Digitalisierungsprojekte im öffentlichen Dienst unterstützen und fördern soll. Junge „Digital-Talente" aus den Bereichen der Software-Entwicklung, der Produktentwicklung und des Produktdesigns arbeiten über einen Zeitraum von drei Monaten mit Mitarbeitenden einer Behörde an der Entwicklung innovativer Lösungen für vorhandene Problemstellungen.

Die Zusammenarbeit von Tech4Germany und dem BMJ (damals noch BMJV) im Zeitraum von August bis Oktober 2021 hatte sich die Untersuchung digitaler Zugänge zu den Gerichten und die Entwicklung einer prototypischen Lösung zum Ziel gesetzt. Die wesentlichen Fragestellungen: Wie können geeignete Zugänge zur Justiz im digitalen Zeitalter aussehen und worin bestehen die Hürden beim Zugang zum Recht für Bürger:innen? Neben dieser Bürger:innen-Perspektive sollte außerdem die interne Perspektive der Gerichte und ihrer Arbeitsabläufe beleuchtet werden.

Damit die Lösung im Ergebnis für alle Seiten nachhaltig ist, wurde die Methode des Design Thinkings verwendet. Im Mittelpunkt der Lösungsfindung stand die Entwicklung eines Online-Tools, mit dessen Hilfe Bürger:innen rechtliche Ansprüche online erfassen und gerichtlich geltend machen können. Eine wesentliche Erkenntnis der Interviews mit Nutzenden war, dass die Schwierigkeiten beim Zugang zum Recht für Nicht-Jurist:innen weit vor Einreichung einer Klage anfangen: Bürger:innen wissen häufig gar nicht, ob und welche gesetzlichen Regelungen es für ihr Problem gibt. Nicht zuletzt, weil verlässliche und verständliche Informationen in der Regel nicht kostenfrei verfügbar sind.

Daher wurde die prototypische Lösung eines Justizportals entwickelt, das einen Wegweiser bereitstellt, der Menschen dabei helfen soll, ihr Problem zunächst einzuordnen. Der Prototyp unterstützt Rechtsuchende Informationen darüber zu erhalten, welche Ansprüche das Gesetz grundsätzlich vorsieht. Versorgt mit diesen Informationen können Bürger:innen mögliche Handlungsoptionen besser erkennen und eigenständig bewerten. Frage-Antwort-Systeme filtern relevante Informationen, weisen auf externe Beratungsangebote (bspw. durch Rechtsanwält:innen) hin und assistieren bei der Auswahl der nächsten Schritte. Darüber hinaus stehen Abfragesysteme zur Erfassung des Sachverhalts bereit, die auch die eigenständige Online-Klageeinreichung ermöglichen.

Die Ergebnisse dieses Projekts sollten dem Ausbau digitaler Zugänge zur Justiz zugrunde gelegt werden. Als wichtigen Aspekt und nächsten Schritt kann ein solches Tool die Weiterverarbeitung innerhalb der Gerichte erleichtern. Insbesondere in gleichgelagerten Verfahren, die in großer Zahl vorkommen und eine sehr regelbasierte und standardisierte Prüfung erfordern, können Gerichte durch einen Ausbau

[7] Der Abschnitt wurde inhaltlich wegen des zwischenzeitlichen Projektabschlusses aktualisiert.

der Funktionen dieses Online-Tools in die Lage versetzt werden, schneller und ressourcenschonender zu arbeiten.

Literatur

Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf <Stand: 13.12.2021>

Rühl, Gisela, Digitale Justiz oder Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809-817

Andert, Alisha/Dörr, Sina, Legal Design Thinking für mehr Zugang zum Recht, LTO v. 25.11.2020, https://www.lto.de/recht/justiz/j/justiz-digitalisierung-buergerzentriert-zugang-zum-recht-legal-design-thinking/ <Stand: 28.12.2021>

Susskind, Richard, Online Courts and the Future of Justice, 1. Auflage, Oxford 2019

JUSTICE-Report "Preventing digital exclusion from online justice", https://justice.org.uk/about-us/ <Stand: 28.12.2021>

Hartung, Markus, Von der Gerichtslinde zu „Zoom", e-Justice Ausgabe 1., Juli 2020, S. 6-10, https://www.deutscheranwaltspiegel.de/wp-content/uploads/sites/49/2020/07/e-Justice-Magazin_Ausgabe-01-2020_L-1.pdf <Stand: 28.12.2021>

Digital First! Visionen zur Kommunikation des Staats mit seinen Bürger:innen[1]

Prof. Dr. Thomas Riehm

1 Einführung

Alles ist Kommunikation – auch der Zivilprozess. Mit Ausnahme des inneren Entscheidungsvorganges der einzelnen Richterinnen und Richter besteht der gesamte Prozess ausschließlich aus der Übermittlung von Informationen. Die Schriftsätze der Parteien, deren Übermittlung an Gericht und Gegenseite, die mündliche Verhandlung, die Beratung zur Entscheidungsfindung im Kollegialgericht, schließlich das Urteil selbst als Kommunikation der Entscheidungsformel und ihrer Begründung an die Parteien und ggf. an Vollstreckungsorgane – alles ist Übermittlung von Information.

Zugleich ist wohl kein Bereich stärker durch die Digitalisierung verändert worden als die Übermittlung und Speicherung von Informationen. So wie die Entwicklung der Schrift – mutmaßlich vor etwa 7.000 Jahren[2] – eine Revolution der Kommunikation von der rein mündlichen Überlieferung zur Fixierung von Informationen bewirkt hat, bringt auch die Digitalisierung der Kommunikation eine ähnlich weitreichende Revolution mit sich. Infolge der Digitalisierung können nicht nur statische Schriftzeichen und Bilder übermittelt und gespeichert werden, sondern jede

[1] Schriftliche Fassung des Vortrags im Rahmen der Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts am 23.7.2021. Die Nachweise beschränken sich auf das Nötigste.

[2] S. näher *Haarmann*, Geschichte der Schrift, 5. Aufl. 2017.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1975

Form von Information: Akustische Signale[3] ebenso wie Videoaufzeichnungen,[4] aber auch strukturierte Daten (Binärinformationen) und sogar ausführbarer Programmcode in verschiedensten Formaten – also dynamische Daten, die sich durch Interaktion in vorbestimmter Weise verändern können. Die Auswirkungen dieser digitalen Revolution auf die Kommunikation sind ebenfalls noch nicht absehbar und erfassen alle Gesellschaftsbereiche.

Seither ist „Schrift auf Papier" nicht mehr das einzige Medium zur zuverlässigen Speicherung und Übermittlung von Informationen, sondern nur noch eines unter vielen – und nicht stets das am besten geeignete. Mit dem Siegeszug der elektronischen Dokumentenerstellung und der Datenübermittlung via E-Mail und anderen digitalen Kommunikationswegen in den vergangenen ca. 30 Jahren wurde die papiergebundene Kommunikation und Informationsspeicherung zunehmend in den Hintergrund gedrängt. Das jährliche Briefaufkommen in Deutschland ist von 2000 bis 2021 von ca. 11 Mrd. auf ca. 8 Mrd. Briefe (ohne Dialogmarketing) gesunken;[5] parallel dazu wuchs das E-Mail-Aufkommen in Deutschland (ohne Spam) um den Faktor 30 von 32,3 auf ca. 960 Milliarden Mails jährlich in 2021.[6] Auf einen versandten Papier-Brief kommen heute also ca. 120 E-Mails. Hinzu kommt, dass inzwischen nahezu jedes Dokument primär digital entsteht: Texte werden per Textverarbeitung erstellt (und allenfalls bei Bedarf durch Ausdruck „analogisiert"), Fotos, Töne und Videos werden primär digital aufgezeichnet und in digitaler Form weiterverarbeitet.

Es lässt sich also festhalten, dass der Standard für die Speicherung und Übermittlung von Informationen – insbesondere, aber nicht nur – in der Geschäftswelt in den vergangenen 30 Jahren sich von einem analogen, papierfixierten zu einem digitalen, computerbasierten Paradigma gewandelt hat. Heute entstehen Informationen zuerst in der „digitalen Welt" und werden weit überwiegend digital übermittelt und weiterverarbeitet. Nur in Ausnahmefällen werden sie in (analoge) Papierform umgewandelt (i.d.R. ausgedruckt) und in dieser Form übermittelt und bearbeitet.

Das ist nicht nur eine Frage der Praktikabilität, der Kosten und der Geschwindigkeit der Informationsspeicherung und -übermittlung, sondern auch eine solche des Inhalts: Auf Papier lassen sich nur schriftförmige oder anderweitig grafische statische Informationen speichern und übermitteln. Alle anderen Informationen – Audio- und Videodaten, interaktive Inhalte, maschinenlesbare (Binär-)daten – können

---

[3] Diese sind freilich bereits seit der Erfindung des Phonographen durch Thomas Alva Edison 1877 möglich, allerdings zunächst nur in analoger Form und damit nicht verlustfrei zu reproduzieren, zu speichern und zu übermitteln.

[4] Auch die analoge Videoaufzeichnung ist bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bekannt, mit den gleichen Einschränkungen hinsichtlich der verlustfreien Reproduktion, Speicherung und Übermittlung.

[5] Daten der Universal Postal Union unter http://pls.upu.int/pls/ap/ssp_report.main2020?p_language=AN&p_choice=BROWSE bei ca. 50% Anteil von Dialogmarketing.

[6] Extrapoliert aus 848 Mrd. E-Mails in 2018, s. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/392576/umfrage/anzahl-der-versendeten-e-mails-in-deutschland-pro-jahr/ mit der jährlichen weltweiten Steigerungsrate von 4.4% zwischen 2018 und 2021, s. https://www.radicati.com/wp/wp-content/uploads/2017/12/Email-Statistics-Report-2018-2022-Executive-Summary.pdf.

auf diesem Medium nicht in einer Weise übermittelt und gespeichert werden, die eine Weiterverarbeitung erlaubt. Die Beschränkung der Kommunikation auf ein Papier-Paradigma ist daher auch eine massive Beschränkung der übermittelbaren Informationen, die einen Großteil der vorhandenen Informationen von der Übermittlung und Speicherung ausschließt.

2 Ausgangspunkt: Wie kommuniziert der Staat mit seinen Bürger:innen?

Der vorstehend beschriebene Paradigmenwechsel der Informationsübermittlung und -speicherung scheint allerdings in der Kommunikation zwischen dem Staat und seinen Bürger:innen noch nicht angekommen zu sein.

2.1 Von der Wiege bis zur Bahre – Formulare, Formulare…

Betrachtet man die derzeitige staatliche Kommunikation, so stößt man allenthalben auf Papier als „führendes" Medium: Die Geburt eines Menschen wird mit einer (papiernen) Geburtsurkunde dokumentiert, die Eheschließung mit einer papiernen Heiratsurkunde, und der Tod mit einer ebenfalls papiernen Sterbeurkunde. Diese Urkunden beruhen zwar auf den Personenstandsregistern, die gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PStG elektronisch geführt werden. Im Rechtsverkehr wird jedoch nicht unmittelbar auf das elektronische Personenstandsregister zugegriffen, das insbesondere auch keine elektronische Schnittstelle für (berechtigte) Abfragen anderer Behörden oder Unternehmen bereithält.[7] „Schnittstelle" für die Übermittlung von Informationen aus den Registern an andere Behörden oder Unternehmen bleiben die Personenstandsurkunden, die gem. § 54 Abs. 2 PStG dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundungen im Personenstandsregister haben und ausschließlich in Papierform ausgestellt werden. Zudem stellen sich die Personenstandsregister gem. §§ 15, 16, 17, 21, 31 PStG als bloßes elektronisches Abbild der früheren papiernen Register dar, die nur schriftförmige Informationen aufnehmen konnten. Eine maschinenlesbare „digitale Identität", die etwa aus einem eindeutigen Zertifikat (für eine qualifizierte digitale Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO) und einem öffentlichen Schlüssel sowie einer „offiziellen" Mailadresse bestehen könnte, ist weder in diesen Registern noch im Melderegister vorgesehen, das vergleichbar auf einer bloßen Übertragung der papiergebundenen früheren Register beruht. Auch die jüngsten Initiativen im Registermodernisierungsgesetz führen lediglich zu einer Verknüpfbarkeit der verschiedenen Register über den einheitlichen Identifikator,[8] aber nicht zu einem wirklich als Datenbank gedachten Personenstandsregister, das digital abfragbar ist. Es bleibt dabei, dass allein das papierne Original der Personenstandsurkunden im

[7] Anders § 38 BMG für den Zugriff auf das Melderegister durch Behörden sowie – eingeschränkter – gem. § 49 BMG für Private.

[8] Dazu *von Lewinski/Gülker*, DVBl. 2021, 633 ff.; *Ehmann*, ZD 2021, 509 ff.

Rechtsverkehr anerkannt ist. Nicht nur Personenstandsurkunden, sondern auch andere wesentliche staatliche Informationen über Bürger basieren auf dem Papier-Paradigma: Zeugnisse von Schule und Universität werden in schriftlicher Form erteilt, und nur das papierne Original zählt im Rechtsverkehr als (öffentliche) Urkunde.

Zwar kennt der Rechtsverkehr auch Erleichterungen insofern, als in bestimmten Zusammenhängen nicht das physische Original selbst vorgelegt werden muss, sondern beglaubigte Kopien oder auch Zweitausfertigungen ausreichen. Diese Institute belegen aber nur die Dominanz der Vorstellung eines physischen Originals der Urkunde, das in Papierform vorliegt und nur ausnahmsweise durch ein anderes, ebenfalls papiernes Dokument substituiert werden kann, für welches besondere organisatorische Vorkehrungen zur bestmöglichen Sicherung der Übereinstimmung mit dem Original getroffen werden müssen (Beglaubigung der Kopie).

Gleiches gilt schließlich im Zivilprozess, wo zwar inzwischen die anwaltlichen Schriftsätze elektronisch einzureichen sind (§§ 130a, 130d ZPO) und auch die „Abschrift" des Urteils in elektronischer Form zugestellt werden kann (§ 169 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 1 ZPO). Für die Zwangsvollstreckung zählt aber nur die vollstreckbare Ausfertigung (§ 724 ZPO) des Urteils, bei der es sich um ein physisches Stück Papier handelt (§ 317 Abs. 2 ZPO), auf welchem die Vollstreckungsklausel aufgebracht ist (§ 725 ZPO). Die gesamte Regelungsarchitektur des Zwangsvollstreckungsrechts baut auf der Vorstellung dieser „Original-Ausfertigung" des Vollstreckungstitels auf: Leistungen des Schuldners sind auf diesem Stück Papier zu vermerken, bei vollständiger Erfüllung ist dieses Stück Papier dem Schuldner auszuhändigen (§ 757 Abs. 1 ZPO). Die Existenz der vollstreckbaren Ausfertigung ist gem. § 734 ZPO auf der „Urschrift" des Urteils in der Akte zu vermerken (ggf. in der elektronischen Akte), und eine zusätzliche vollstreckbare Ausfertigung ist nur unter besonderen verfahrensmäßigen Kautelen zu erteilen (§ 733 ZPO). Mit anderen Worten wird der gesamte Schutz des Schuldners vor doppelter Vollstreckung ausschließlich durch die Existenz einer begrenzten Zahl papierner Urkunden und durch die schriftliche Eintragung von Teilvollstreckungen in diese Urkunde sichergestellt – ein durch und durch analog und papiergebunden gedachtes Verfahren.

Die herausragende Bedeutung physischer papierner Dokumente im behördlichen und gerichtlichen Rechtsverkehr zeigt sich schließlich auch in dem Rechtsinstitut der Zustellung, dessen wesentlicher Zweck darin liegt sicherzustellen, dass ein Dokument tatsächlich (und nachweisbar) dergestalt in den Machtbereich des Adressaten gelangt, dass dieser vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.[9] Auch dies wird nur darüber bewerkstelligt, dass die Aushändigung oder sonstige Übermittlung eines physischen Dokuments an den Zustellungsadressaten dokumentiert wird. Selbst im elektronischen Rechtsverkehr mit Anwälten wird dies nicht durch die (dokumentierte) Übermittlung des digitalen Dokuments in das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bewirkt, sondern zusätzlich ein (elektronisches) Empfangsbekenntnis des Anwalts verlangt (§ 173 Abs. 3 ZPO), dessen Erteilung vom Adressaten

[9] Näher MünchKomm-ZPO/*Häublein/Müller,* 6. Aufl. 2020, § 166 Rn. 5.

willentlich ausgelöst werden muss[10] – eine klare Reminiszenz an das analoge anwaltliche Empfangsbekenntnis, die bei digital gedachter Kommunikation indessen keine sachliche Berechtigung mehr hat.[11]

2.2 Digitalisierung der analogen Kommunikation

Die zuletzt genannten Beispiele illustrieren auch den derzeitigen Weg, den der Staat bei der Digitalisierung seiner Kommunikation einschlägt: Zwar werden digitale Medien zur Speicherung und Übermittlung von Informationen in wachsendem Umfang eingesetzt; die dahinter liegenden Konzepte und das damit verbundene Denken bleiben jedoch papiergebunden und analog. In den drastischen Worten von *Ralf Köbler* handelt es sich um die „Digitalisierung der Postkutsche".[12] Die übermittelten Informationen und gespeicherten Daten bleiben in den meisten Fällen statische Schriftzeichen, nur dass anstelle eines Briefes oder Faxes eine PDF-Datei verschickt wird. Der elektronische Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten ist hierfür das deutlichste Beispiel: Nach § 2 Abs. 1 ERVV dürfen elektronische Dokumente ausschließlich als PDF und notfalls als TIFF-Dateien übermittelt werden. Zwar soll gem. § 2 Abs. 3 ERVV auch ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im XML-Format beigefügt werden, der allerdings nur das Rubrum und die Angabe des Verfahrensstandes umfasst. Von einer *wirklich* digital strukturierten, maschinenlesbaren Informationsübermittlung ist das aber weit entfernt, denn der gesamte juristische Inhalt der elektronischen Dokumente wird schlicht als nicht maschinenlesbarer Fließtext mit Layout-Informationen (PDF ist nur eine Seitenbeschreibungssprache![13]), aber ohne jegliche logische oder inhaltliche Textauszeichnungen übertragen.

Das führt in Massenverfahren wie den Diesel-Prozessen zu der geradezu absurd anmutenden Realität, dass industrialisierte Klägerkanzleien aus strukturiert vorliegenden Datensätzen mit ausgeklügelten Algorithmen automatisiert Schriftsätze erstellen müssen, die anhand der konkreten Sachverhaltsdaten angepasste Textbausteine aneinanderreihen. Auf der Beklagtenseite werden diese Schriftsätze dann mithilfe künstlicher Intelligenz und z.T. auch „Handarbeit" wieder entschlüsselt und aus ihnen die Sachverhaltsdaten extrahiert sowie die vorgebrachten Argumente identifiziert, um aus der Beklagten-Textbausteindatenbank die entsprechenden Gegenargumente vorzubringen. Würden sich Kläger und Beklagte unmittelbar austau-

---

[10] *Müller*, NJW 2017, 2713 (2717); zu Problemen aufgrund der Erforderlichkeit dieses Willensakts s. *Wagner/Ernst*, NJW 2021, 1564 ff.

[11] *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"*, Diskussionspapier "Modernisierung des Zivilprozesses", 2019 (https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf), 19; *Bundesnotarkammer*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, 13.1.2021 (https://www.bnotk.de/fileadmin/user_upload_bnotk/Stellungnahmen/2021/BNotK_STN_2021_Ausbau_ERV.pdf), S. 5.

[12] *Köbler*, JurPC Web-Dok. 157/2014 (Abs. 2) (bezogen auf den Elektronischen Rechtsverkehr).

[13] https://de.wikipedia.org/wiki/Portable_Document_Format.

schen, könnten sie das auf der Basis strukturierter Sachverhaltsdaten und standardisierter Argumente mit wesentlich geringerem Aufwand tun. Nur weil die Justiz nicht in der Lage ist, strukturierte Sachverhaltsdaten zu empfangen und zu verarbeiten, müssen aus den Daten z.T. hundertseitige natürlichsprachliche Schriftsätze generiert und von der Gegenpartei wieder in strukturierte Daten zurückverwandelt werden – ein horrender Aufwand, der auch für die Justiz mit einer enormen Belastung durch die manuelle Bearbeitung dieser Schriftsätze einhergeht.

Bei einem digital gedachten Prozess würde demgegenüber eine logische Struktur des Dokuments verlangt, die es insgesamt maschinenlesbar machen und die gerichtliche Weiterverarbeitung erheblich erleichtern würde: Beweisangebote könnten als solche markiert und in standardisiertem Format übermittelt werden (Art des Beweismittels, ggf. Kontaktdaten von Zeugen oder Links auf digitale Beweismittel in der Anlage), Partei- oder andere namentliche Bezeichnungen könnten als solche markiert werden (was eine nachträgliche Anonymisierung erheblich erleichtern würde), und die einzelnen Sachverhaltselemente und rechtlichen Argumente könnten logisch markiert werden, um spätere Bezugnahmen (z.B. im gegnerischen Schriftsatz) zu erleichtern. Auf der Basis dergestalt markierter „Rich Text"-Dokumente könnten gerichtliche Arbeitsschritte (und solche der Gegenpartei) wesentlich einfacher automatisiert werden: Anschriften könnten automatisch in Zeugenladungen eingefügt, Streitwertangaben in der Klageschrift automatisch in die vorläufige Streitwertfestsetzung übernommen werden, die Klageanträge wären automatisch bereits im System für ein zukünftiges stattgebendes Urteil, eine Anonymisierung des späteren Urteils wäre einfach automatisiert möglich, ja sogar eine automatisch vorbereitete Relationstabelle wäre ohne den Einsatz künstlicher Intelligenz möglich. Diese Anreicherung der Schriftsätze um logische Metadaten würde noch nicht einmal erfordern, dass die äußere Struktur der Schriftsätze verändert wird – anders als bei vielen anderen gegenwärtigen Vorschlägen zum sog. strukturierten Parteivortrag. All dieser Möglichkeiten beraubt sich die Justiz mutwillig, indem sie an der – durch das Papier geprägten – Vorstellung festhält, dass Schriftsätze in einem Zivilprozess ausschließlich aus menschenlesbaren statischen Schriftzeichen im Fließtext bestehen.

Nicht anders ist der Online-Mahnantrag gestaltet, auch wenn hier immerhin die Möglichkeit besteht, Metadaten zu übertragen, die unmittelbar in den Mahnbescheid übernommen werden. Gleichwohl besteht die wesentliche Möglichkeit für Bürger:innen zur Einreichung eines Online-Mahnantrags darin, eine PDF-Datei zu generieren, auszudrucken, zu unterschreiben und mit der Post zu verschicken. Mit einem digitalen Prozess hat das wenig zu tun. In gleicher Weise mit analogem Denken digitalisiert sind schließlich auch das Handelsregister (§§ 8 Abs. 1 HGB, 7 HRV) und das Grundbuch (§§ 94 ff. GBV), ebenfalls nur als digitale Fassung des analogen Registers, allenfalls erweitert um eine Suchfunktion. Auch hier werden PDF-Dateien in den Handelsregister- bzw. Grundbuchakten gespeichert; das gedankliche Leitbild bleibt die Papier-Akte. Damit bleibt aber auch die Beschränkung der gespeicherten Informationen auf schriftförmige Daten erhalten; andere Datenkategorien sind nicht aktenfähig.

2.3 Möglichkeiten und Grenzen papierförmiger Kommunikation

Nun soll freilich die papiergebundene schriftliche Kommunikation nicht völlig verteufelt werden – nicht umsonst hat sie über viele Jahrtausende den Standard staatlicher Informationsspeicherung und -übermittlung gesetzt. Das liegt insbesondere daran, dass diese Form der Speicherung und Übermittlung keine zusätzlichen Geräte erfordert, sondern Schriftstücke unmittelbar von (lesekundigen) Menschen erfasst werden können. Damit einher geht auch eine verhältnismäßig langfristige Archivierbarkeit schriftlich auf Papier fixierter Informationen: Zwar wird die Haltbarkeit antiker Steintafeln von Papier längst nicht erreicht, aber säurefreies alterungsbeständiges Papier ist mindestens 100 Jahre physisch haltbar – und die darauf enthaltenen Informationen lesbar.

Die physische Haltbarkeit gegenwärtiger digitaler Datenträger ist demgegenüber deutlich geringer und reicht von ca. 10 Jahren für Magnetbänder über Magnet-Festplatten, SSDs oder USB-Sticks bis ca. 50 Jahre für CD-ROMs.[14] Hinzu kommt das gravierende Problem, dass digitale Datenträger nur unter Zuhilfenahme passender Hard- und Software ausgelesen werden können. Wer einmal versucht hat, ein nur 50 Jahre altes digitales Datensicherungsmedium – z.B. Lochkarten oder Magnetbänder – auszulesen, kann die Vorteile der papier- und schriftförmigen Datenspeicherung ermessen. Andererseits kann dieser Nachteil des schnelleren „Verfalls" digitaler Daten durch deren beliebige Kopierbarkeit aufgefangen werden: Wichtige Daten können jederzeit verlustfrei auf neue und andere Medien überspielt werden.[15] Zudem ist nur ein kleiner Teil der tatsächlich verwendeten Informationen über einen längeren Zeitraum tatsächlich archivierungsbedürftig.

Die Datenspeicherung auf Papier unterliegt aber auch erheblichen Einschränkungen. So können papierne Dokumente verhältnismäßig einfach gefälscht oder verfälscht werden. Mit modernen Scannern und Druckern sowie guter Bildbearbeitungssoftware können täuschend ähnliche Dokumente erzeugt werden. Und selbst die menschliche Unterschrift, das zentrale Element der Schriftform, kann recht einfach zumindest so gefälscht werden, dass es Laien nicht ohne Weiteres auffällt. Die Sicherung papierner Dokumente gegen Fälschung sind daher eher organisatorischer denn technischer Art: Wichtige Dokumente werden physisch geschützt verwahrt, und ihre Fälschung oder Verfälschung steht unter Strafe (§ 267 StGB). Ge- oder verfälschte Dokumente haben – wenn nachgewiesen – zivilrechtlich keine Wirkung für den scheinbaren Urheber, und schließlich hat die nachgewiesene Fälschung auch gravierende zivilprozessuale Konsequenzen (z.B. die Durchbrechung der Rechtskraft eines Zivilurteils gem. §§ 580 Nr. 2, 4 i.V.m. 581 ZPO). *Technisch* ist eine Verfälschung aber nicht ausgeschlossen – anders als bei digitalen Dokumenten, die mit

[14] *Grote*, c't 2000, 114 ff.; auch deutlich kürzere Lebensdauern werden z.T. behauptet, s. etwa *von Obert*, Lebensdauer von Datenträgern, 2012 (https://www.techwriter.de/thema/lebensda.htm).

[15] Freilich ist der Aufwand zur Übertragung derartiger „legacy-Daten" in neue Systeme häufig erheblich.

einer digitalen Signatur versehen und dadurch kryptographisch gegen Verfälschungen gesichert sind.

Hinzu kommt das Verlustrisiko: Eine Rechtsordnung, die sich auf das physische Original einer Urkunde verlässt, ist von dessen körperlicher Existenz abhängig, und diese unterliegt dem Risiko von Feuer, Überschwemmung oder schlicht unsorgfältigem Umgang mit ihr. Ferner ist der Transport von papiernen Dokumenten zeitaufwändig und kostenintensiv: Die Übertragung dauert i.d.R. mehr als 24h und damit um einen Faktor von vielen Zehntausend länger als die wenigen Sekunden für die Übertragung digitaler Daten. Gerade bei großen Datenmengen, wie sie auch in Zivilverfahren vorkommen, ist der Unterschied augenfällig: Ob etwa die 17.000-seitige Klageschrift im Lkw-Kartellschadensersatzverfahren vor dem LG München I[16] in Papierform (per Lkw) eingereicht wird[17] – und dann evtl. noch Abschriften hiervon für weitere Verfahrensbeteiligte erstellt werden müssen – oder in digitaler Form, ist ein erheblicher praktischer Unterschied.

Wird – wie gegenwärtig – lediglich die analoge schriftförmige Kommunikation und Datenspeicherung digital abgebildet, werden die wirklichen Vorteile digitaler Datenhaltung allerdings nicht genutzt: Gewonnen wird zwar die Übertragungsgeschwindigkeit und die leichte Speicherung und Vervielfältigung der Informationen, indessen um den Preis der entfallenden Lesbarkeit der Daten ohne technische Hilfsmittel. Auch der Schutz der Informationen vor Zerstörung und Verlust kann – kompetente Umsetzung auf dem Stand der Technik vorausgesetzt[18] – durch die erleichterte Kopierbarkeit sichergestellt werden. Andere wesentliche Vorteile digitaler Datenverarbeitung, insbesondere die Maschinenlesbarkeit, werden dagegen kaum genutzt. So würde man von einer *wirklich* digitalen Klageschrift im Lkw-Kartellschadensersatzprozess etwa erwarten, dass sie – zumindest zusätzlich zum menschenlesbaren Fließtext – die wesentlichen Verfahrensdaten in Form strukturierter Datensätze enthält. Diese würden etwa die Daten der 3.235 Zedenten der Klageforderungen und der 84.132 behandelten Erwerbsvorgänge maschinenlesbar und damit sortier- und durchsuchbar beinhalten.[19] In der Folge könnten auch die rechtlichen Argumente der Parteien sich auf bestimmte, in den strukturierten Datensätzen enthaltene Ordnungsmerkmale (= Fallgruppen) beziehen und so die gerichtliche und anwaltliche Handhabung derartiger Verfahren erheblich vereinfachen, wenn nicht gar erst ermöglichen. Neben maschinenlesbaren Daten könnte eine *wirklich* digital gedachte Kommunikation den Zivilprozess auch für andere Datenformate als Schriftzeichen öffnen: Auch Sprachnachrichten oder Videoaufzeichnungen könnten etwa

[16] 37 O 18934/17, s. Urteil des LG München I v. 7.2.2020, ZIP 2020, 1673.

[17] Dazu SZ vom 21.10.2019, 17.000 Seiten Klageschrift, https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-landgericht-prozess-kartellschadenersatz-1.4649349.

[18] An dieser hat es bei dem katastrophalen Ausfall der IT des Berliner Kammergerichts im Jahr 2019 gefehlt, s. etwa https://www.tagesspiegel.de/berlin/experten-warnten-schon-2017-it-katastrophe-am-berliner-kammergericht-kam-mit-ansage/25163810.html.

[19] Dafür würde schon eine simple Excel-Tabelle genügen, wie sie in der Schiedsgerichtsbarkeit etwa problemlos Bestandteil der Verfahrensakte wäre, in den gegenwärtigen Zivilprozess wegen der Beschränkung der Dateiformate in § 2 ERVV aber nicht als Parteivortrag eingeführt werden kann.

Teil des Parteivortrags werden oder zur Ersetzung einer schriftlichen Zeugenaussage gem. § 377 Abs. 3 ZPO genutzt werden. Und warum sollte ein Urteilstenor nur aus statischem Text bestehen und nicht maschinenlesbar sein, um beispielsweise eine automatische Berechnung von Prozesszinsen im Urteilstenor oder eine automatische Anpassung von tenorierten Unterhaltsansprüchen (nach Art eines „Smart Contract“) zu ermöglichen?

3 Was bedeutet „Digital first“?

All diese weiterführenden Möglichkeiten, die in einem *wirklich* digitalen Zivilprozess oder einer *wirklich* digitalen Verwaltung bestehen könnten, setzen allerdings ein neues Denken voraus: Digitales Denken. Es geht hierbei nicht nur um einzelne Digitalisierungsmaßnahmen, sondern um ein ganzes Mindset, das sich mit dem Begriff „Digital first“ umschreiben lässt: Die Vorstellung der behördlichen und gerichtlichen Informationsverarbeitung löst sich dabei vom analogen Vorbild der papiergebundenen Verwaltung. Digitalisierung von Justiz und Verwaltung ist nicht *mehr*, sondern *etwas anderes* als die digitale Abbildung analoger, papiergebundener Vorgänge. Unter dem Gesichtspunkt von „Digital first“ ist Papier nicht mehr automatisch der Goldstandard, an dem sich digitale Verwaltungs- und Justizlösungen messen lassen müssen. Vielmehr ist Papier nur noch eines von verschiedenen Medien zur Speicherung und Übermittlung von Informationen, mit seinen Vorteilen und Nachteilen. Abhängig vom Verwendungszweck ist jeweils das optimal geeignete Medium zu suchen. Wegen der damit verbundenen Begrenzung auf statische Informationen und die fehlende Maschinenlesbarkeit ist Papier für viele Zwecke nicht der ideale Datenträger.

Ein Denken unter dem Gesichtspunkt „Digital first“ verlangt insoweit zunächst, den jeweiligen Behörden- oder Justizprozess nicht als feststehenden Ablauf zu begreifen, der digitalisiert werden soll, sondern die dahinter liegende Zwecksetzung zu untersuchen. Am Beispiel des Zivilprozesses geht es für den Gesetzgeber und die Justizverwaltung mithin nicht darum, die gegenwärtige Art der papiergebundenen Akten- und Prozessführung digital in einer e-Akte abzubilden, sondern grundlegend neu zu fragen, welche informationsverarbeitenden Prozesse zur Lösung einer zivilrechtlichen Streitigkeit erforderlich sind. Nachdem, wie eingangs gezeigt, die Realität des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in wesentlichen Teilen in digitaler Form stattfindet – Vertragsentwürfe werden digital erarbeitet und ausgetauscht, Sachverhalte werden mit digitalen Fotos, Videos oder Tonaufzeichnungen dokumentiert etc. –, liegt es nahe, auch von einer digitalen Informationsverarbeitung auszugehen, ohne sich auf dasjenige zu beschränken, was auch mit Papier möglich wäre. Ausgehend von der Möglichkeit, dass relevante Information nicht auf Schriftzeichen beschränkt ist, sondern auch akustisch und visuell sein kann, und zudem maschinenlesbare Daten und Algorithmen umfasst, erscheint eine

Beschränkung der von Behörden oder Gerichten zu verarbeitenden Informationen auf statische Schriftzeichen geradezu künstlich und lebensfremd.

„Digital first" bedeutet mithin, von einer digitalen Informationsspeicherung und -übertragung auszugehen und potenziell alle Daten zum Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Verfahren zu machen, unabhängig von ihrer möglichen Verkörperung in Schriftzeichen. Das setzt freilich eine völlig neue Regelungsarchitektur für die staatliche Informationsverarbeitung voraus, deren Grundprinzipien nachfolgend skizziert werden sollen.

3.1 Grundprinzipien

Ausgangspunkt einer digitalen Informationsverarbeitung ist der Grundsatz der Trennung zwischen den gespeicherten Informationen selbst und ihrer für Menschen wahrnehmbaren Wiedergabe in Schriftzeichen oder Bild- bzw. Tonsignalen. Zu speichern und zu übermitteln sind primär die maschinenlesbaren Daten, die strukturierte Datensätze, digital gespeicherte Fließtexte bzw. Bilder, Ton- oder Videoaufzeichnungen sind, möglicherweise auch Programmcode (in Programmiersprache oder als Binärcode). Dementsprechend sind alle Arten von Daten speicherbar und übermittelbar. Diese maschinenlesbaren Daten sind die „offizielle", archivierte Form der relevanten Informationen (etwa der Eintrag im Geburtenregister, der Zeugnisdatenbank einer Universität, oder die elektronische Akte einer Behörde oder eines Gerichts).

Diese Daten können in verschiedenen Formen abgerufen und übermittelt werden: Als digitale maschinenlesbare Daten über Anwendungsschnittstellen (APIs), als menschenlesbare digitale Informationen zur Darstellung an einem Bildschirm oder auch als Ausdruck auf Papier, sofern die Daten dafür geeignet sind. Die menschenlesbare Wiedergabe ist daher nur *eine* (beliebig austauschbare) Repräsentation der Informationen, aber weder die einzige noch die maßgebliche. Die authentische Version der Informationen ist die digitale, die dementsprechend fälschungs- und ausfallsicher in datensicheren Cloudspeichern, ggf. auch mit Hilfe der Blockchain-Technologie dezentral gespeichert werden muss. Wird die Information in menschenlesbarer Form repräsentiert (z.B. in einem Ausdruck), muss deren Authentizität online verifiziert werden können.

3.2 Konsequenzen für Bürgerzugang und Elektronischen Rechtsverkehr

An einem konkreten Beispiel der eingangs genannten Geburtsurkunde: Die authentische Information über eine Geburt ist – wie bisher – der digitale Eintrag im Geburtenregister. Die Geburtsurkunde ist aber – abweichend vom heutigen § 55 Abs. 2 PStG – kein authentisches Dokument mehr, das als solches besondere Beweiskraft hat, sondern nur eine beliebige Repräsentanz der im Geburtenregister gespeicherten Informationen, die jedermann für sich selbst aus Praktikabilitätsgrün-

den über eine Webschnittstelle zum Geburtenregister (z.B. im Rahmen eines digitalen Bürgerportals) ausdrucken kann, wenn es hierfür einen Bedarf geben sollte. Die Authentizität der im Ausdruck enthaltenen Informationen wird nicht durch ein (jederzeit fälschbares) amtliches Siegel o.ä. gesichert, sondern durch einen auf dem Ausdruck enthaltenen QR-Code, der die Online-Verifizierung der Informationen erlaubt. Perspektivisch sollte der Ausdruck der Informationen aber unnötig werden, weil an die Stelle der Übergabe einer Papier-Urkunde oder ihrer Kopie (mit allen damit verbundenen Fälschungs- und Missbrauchsrisiken) an eine Behörde oder ein Unternehmen die datenschutzkonforme Einräumung eines Einmal-Zugriffsrechts unmittelbar auf das Personenstandsregister tritt. Die Geburtsurkunde selbst wird dadurch überflüssig, weil jede Behörde oder Person – kraft Ermächtigung durch die betroffene Person oder gesetzlicher Befugnis – die relevanten Informationen unmittelbar aus dem digitalen Geburtenregister als strukturierten Datensatz erhalten und mit ihren eigenen Systemen weiterverarbeiten kann.

Am Beispiel eines Zivilprozesses: An die Stelle einer papiernen oder elektronischen Gerichtsakte tritt – nach dem Vorbild einiger Schiedsinstitutionen[20] und privater Anbieter[21] – eine zentrale Datenplattform der Justiz, über welche die Kommunikation abgewickelt wird. Die „Schriftsätze" der Parteien, die ihrerseits aus einer Kombination aus Fließtext und strukturierten Daten bestehen (sog. Rich Text, z.B. im XML-Format, s.o.) und auch – z.B. als Beweismittel – alle anderen Datenformate enthalten können, werden dort hochgeladen und stehen mit dem Upload automatisch dem Gericht und allen anderen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Gleichermaßen werden gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen ebenfalls als Rich Text auf dieser Plattform eingestellt und sind damit den Verfahrensbeteiligten rechtssicher zugegangen. Auch interne Entwürfe des Gerichts können auf dieser Plattform von Kollegialgerichten kollaborativ bearbeitet werden. Eine besondere Übermittlungsform, Begrenzungen der Dateiformate oder Datenmengen, Empfangsbekenntnisse o.ä. sind damit nicht mehr erforderlich. Ein differenziertes Rechtemanagement sorgt dafür, dass alle Verfahrensbeteiligten Lese- und/oder Schreibzugriff auf die für sie bestimmten Verfahrensdokumente und -daten haben, aber etwa die Parteien die gerichtlichen Entwürfe nicht einsehen können. Auch hier garantiert die digitale Speicherung in der Justiz-Cloud die Authentizität der Dokumente, sodass etwa Vollstreckungsorgane unmittelbar auf diese zugreifen und auch die teilweise oder vollständige Erfüllung dort hinterlegen können. Durch die von vornherein digital gedachte Datenhaltung können auch andere als schriftliche Daten sinnvoll in das Verfahren eingeführt werden, etwa Tabellenkalkulationen zur komplexen Schadensberechnung oder zum Management einer großen Anzahl von Parteien oder Zedenten, Videoaufzeichnungen von Zeugenaussagen (anstelle schriftlicher Zeugenaussagen gem. § 377 Abs. 3 ZPO), CAD-Dateien oder 3D-Daten für

---

[20] S. etwa die digitale Plattform der Stockholm Chamber of Commerce (SCC) unter https://sccinstitute.com/case-management/, die seit 2019 im Einsatz ist.

[21] S. etwa der Anbieter Case Anywhere, https://www.caseanywhere.com/.

virtuelle Raumbegehungen in Baumängelprozessen. Die gegenwärtige e-Akten-Software lässt den Umgang mit derartigen Beweismitteln und erst recht mit Parteivortrag in dieser Form allenfalls eingeschränkt zu. Perspektivisch wäre auch die kollaborative Arbeit der Parteien an einem gerichtlichen Basisdokument[22] in dieser Justiz-Cloud möglich, sofern man das verfahrensrechtlich für eine sinnvolle Lösung hält.

Entbehrlich wäre mit einer zentralen Justiz-Cloud zugleich die Vorstellung von einer Zustellung oder formlosen Übersendung von Dokumenten (ersetzt durch Einstellung in die Plattform), aber auch die Differenzierung zwischen Ausfertigungen und Abschriften oder die Existenz einer „vollstreckbaren Ausfertigung“, weil deren Funktion – Schutz des Schuldners vor mehrfacher Vollstreckung – durch die authentische Speicherung aller verfahrensrelevanten Informationen in der Justiz-Cloud erfüllt würde.

4 Fazit

Die umständliche Kommunikation von Bürger:innen mit Behörden und Justiz ist eines der wesentlichen Ärgernisse im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Alltag. Die private wie auch die geschäftliche Kommunikation werden praktisch flächendeckend niederschwellig mit Messenger-Diensten, E-Mail oder digitale Plattformen in Sekundenschnelle abgewickelt. Das gilt nicht nur für schnelle private Mitteilungen, sondern auch für Vertragsschlüsse von der Online-Bestellung über den Autokauf oder Immobilienfinanzierungen bis zu großen internationalen Wirtschaftsverträgen, die allenfalls noch einen förmlichen Unterschriftstermin benötigen, aber vollständig digital per Mail oder über Online-Plattformen vorbereitet werden. Selbst großvolumige internationale Schiedsverfahren mit Streitwerten im neun- oder zehnstelligen Bereich werden vollständig per E-Mail oder Online-Plattformen abgewickelt.

Im Verhältnis hierzu wirkt die Kommunikation mit Behörden und der Justiz wie aus der Steinzeit: Faktisch dominieren bei der Kommunikation von Behörden mit Privatpersonen nach wie vor die Briefpost oder das Fax. Die gesetzlich vorgesehene Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 130a Abs. 3 Var. 1 ZPO, 3a Abs. 2 VwVfG und die Parallelvorschriften der Länder) kann mehr als 20 Jahre nach ihrer Einführung als gescheitert angesehen werden – sie hat wegen der immensen bürokratischen und technischen Hürden des Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO nie praktische Relevanz erlangt.[23] Der tatsächlich vorgesehene Weg einer elektronischen Kommunikation ist der „elektronische

[22] So der Vorschlag der *Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses"* (o. Fußn. 11), 33 ff.
[23] Näher *Riehm*, in: FS Hager, 2021, S. 71 ff.

Rechtsverkehr", bestehend aus dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) für Justiz und Behörden[24] und beA & Co. für professionelle Nutzer:innen. Dieser allerdings ist eine technische Insellösung, die für Privatpersonen – noch – nicht zugänglich ist und v.a. mit hohen bürokratischen und technischen Hürden verbunden ist, die denen der qualifizierten elektronischen Signatur kaum nachstehen. Derzeit lohnt es sich für Privatpersonen nicht, einen Zugang zum EGVP auch nur anzustreben, weil zu wenig praktische Anwendungsfälle existieren: Mit Gerichten haben ohnehin nur die wenigsten Privatpersonen häufiger zu tun, und nur die wenigsten behördlichen Dienstleistungen sind über das EGVP abrufbar. Meist existiert ein eigenes Portal mit eigenen Zugangsvoraussetzungen und Webformularen, die unabhängig vom EGVP funktionieren – bei der Finanzverwaltung z.B. das Elster-Portal mit Elster Online. In jedem Fall hat die Kommunikation via EGVP nichts mit der Niederschwelligkeit der digitalen Kommunikation in allen anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu tun[25] – und ist im Übrigen auch nicht grenzüberschreitend kompatibel, was für ausländische Personen und Unternehmen selbst bei flächendeckender Verbreitung eines Zugangs zu großen praktischen Schwierigkeiten führen wird.

Selbst wenn auf der Grundlage des OZG ein einheitliches Portal für alle staatlichen Dienstleistungen geschaffen würde, wäre dies allenfalls ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Wesentlich wichtiger wäre, allen Bürger:innen ab Geburt nicht nur eine Steuer-ID und einen Eintrag ins Geburtenregister bereitzustellen, sondern auch eine vollständige „digitale Identität", also ein qualifiziertes Zertifikat, das Grundlage einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO sein kann. Hinzu muss ein staatliches Bürgerpostfach treten, in welches von Behörden wie Unternehmen rechtswirksam zugestellt werden kann. Wenn diese digitale Identität dann auch noch mit dem Smartphone (ggf. in Kombination mit der Online-Ausweis-Funktion des Personalausweises) anstatt mit eigener Hardware verwendet werden kann, sind die wesentlichen bürokratischen und technischen Hürden für die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur beseitigt, sodass der elektronische Rechts- und Wirtschaftsverkehr rechtssicher und ohne nennenswerte Hürden auch per (qualifiziert signierter) E-Mail möglich ist. Das EGVP und die OSCI-Technologie, auf der dieses basiert, ermöglichen allerdings, wie bereits oben ausgeführt, keine *wirkliche* Digitalisierung des Rechtsverkehrs; vielmehr erhalten sie die Beschränkungen der papiernen Kommunikation und übertragen nur den bestehenden analogen Prozess auf ein digitales Medium, ohne die Möglichkeiten digitaler Informationsübermittlung und -speicherung zu nutzen.

---

[24] Allerdings nur, soweit diese den elektronischen Rechtsverkehr auch „eröffnet" haben, s. § 3a I VwVfG, 36a I SGB I, was bei weitem nicht bei allen Behörden der Fall ist, s. dazu LSG Niedersachsen-Bremen v. 9.9.2021 – L 13 AS 345/21 B ER Rn. 7; jurisPK-ERV/*Müller,* 21.3.2022, § 84 SGG Rn. 5.1; *Schnitzer*, RDi 2021, 158 (160).

[25] S. kritisch zum Bedienkonzept des beA auch das Interview mit *Kaulartz* in RDi 12/2021, S. VI, https://rsw.beck.de/zeitschriften/rdi/single/2021/12/09/beati-advocati.

Eine behördliche oder gerichtliche Kommunikation nach dem Grundsatz „Digital first" ist mit derartigen inkrementellen Digitalisierungsschritten nicht aus den analogen Prozessen der Gegenwart (und auch nicht aus den gegenwärtigen teil-digitalisierten Prozessen) zu entwickeln. Es geht vielmehr um ein vollständig neues „digitales Betriebssystem" des Staates, das von Grund auf neu zu designen ist und sowohl eine eigenständige technische Infrastruktur in Gestalt einer professionellen staatlichen Cloud-Lösung als auch eine grundlegende Neukonzeption des jeweiligen Verfahrensrechts für Verwaltung und Justiz und – mehr noch – der tatsächlichen Abläufe erfordert. Das ist ohne jeden Zweifel eine Herkulesaufgabe. Diese Aufgabe ist jedoch unausweichlich, und sie wird nicht kleiner, wenn man sie aufschiebt und stattdessen weiterhin inkrementell analog gedachte Prozesse digitalisiert. Mit der gegenwärtigen kleinschrittigen Digitalisierung wird der Rückstand auf moderne Verwaltungen und Justizsysteme, wie sie im europäischen Ausland schon wesentlich weiter verbreitet sind, nur beständig anwachsen. Wenn Deutschland nicht perspektivisch zum digitalen Entwicklungsland verkommen will, sind die massiven Investitionen in eine *wirkliche* Digitalisierung von Justiz und Verwaltung unausweichlich. Hierfür ist als erstes ein digitales Mindset nötig – weg vom Denken in Papier und analogen Prozessen. Das ist nach vielen Jahrtausenden papiergebundener Schriftkommunikation herausfordernd – aber ein wesentlicher Teil der digitalen Transformation.

Tagungsbericht zum vierten Kolloquium „Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang“

Henrike Thomsen und *Anna Levedag*

Am 23.7.2021 fand das vierte Kolloquium der Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang“ statt. Zu Beginn begrüßte Prof. Dr. *Philipp M. Reuß*, MJur (Oxford) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellte die Referentinnen und Referenten der jeweiligen Themenbereiche vor. Im ersten Referat setzte sich *Sina Dörr*, Richterin am Landgericht Aachen, mit den digitalen Zugängen für Bürgerinnen und Bürgern zur Justiz auseinander.

Anschließend folgte eine angeregte Diskussion, die von *Reuß* und dem Richter am Amtsgericht *Benedikt Windau* moderiert wurde. Prof. em. Dr. *Maximilian Herberger* (Universität des Saarlandes) stellte zunächst eine Frage mit Bezug auf das kanadische Civil Resolution Tribunal. Als eines der ersten Online-Gerichte sei dessen Onlineplattformen zur Streitbeilegung in das öffentliche Justizsystem Kanadas integriert worden. Diese Online-Plattform sei von Anfang an auf vier Prozesstypen beschränkt worden. In Bezug auf ein mögliches Online-Portal in Deutschland stellte *Herberger* die Frage, ob diese Beschränkungen auch hier in Planung seien oder ob die Online-Plattform für alle Prozessarten geöffnet werden solle. *Dörr* antwortete hierauf, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll sei, mit bestimmten Prozesstypen zu beginnen und erst anschließend zu versuchen, das System schrittweise weiterauszubauen, wie es in Kanada geschehen sei. *Herberger* pflichtete dem bei. Aus seiner Sicht müsse sich zu Beginn auf bestimmte Prozesstypen fokussiert werden, die standardisierbar seien.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2022-1976

Konfliktträchtige Prozessarten sollen davon ausgeschlossen bleiben. *Herberger* wies in diesem Zusammenhang weiterhin auf das Thema der Programmierung des Justizportals hin. Er stellte die Frage, welcher Softwareanbieter die Onlineplattform entwickeln solle und mit welchen Partnern zusammengearbeitet werden könne. *Dörr* merkte hierzu an, dass diese Frage noch in Diskussion sei. Es werde einerseits die Auffassung vertreten, die Justiz müsse einen Pool an internen IT-Entwicklern beschäftigen, um eine justizeigene Software zu installieren. Andere sprechen sich hingegen dafür aus, externe Spezialisten zu engagieren, die in diesem Bereich bereits hohe Erfahrungswerte vorweisen können. *Windau* warf daraufhin ein, dass beides seine Vor- und Nachteile habe. Anschließend lenkte *Reuß* die Diskussion in Richtung zweier weiterer Themenbereiche. Er stellte die Fragen, ob es bereits Ansätze für die Integration von künstlicher Intelligenz (KI) im Justizportal gebe und ob das Justizportal in die föderalen Systeme integriert werden könne. *Dörr* ging zunächst auf die Möglichkeit der Integration in föderale Systeme ein. Sie sei der Auffassung, das Vertrauen in die Onlineportale müsse gestärkt werden und es müsse auf ein unabhängiges Design gesetzt werden. Das Portal solle bundeseinheitlich gestaltet werden, sich aber eindeutig von Regierungsseiten abheben. Mit dieser Bildsprache solle die Unabhängigkeit der Justiz verdeutlicht werden. Bundesweit koordinierte föderale Strukturen stellen aus ihrer Sicht eine große Herausforderung dar. *Dörr* schlug daher vor, Schnittstellen zu schaffen, um bundesweit übergreifend arbeiten zu können. Die Entscheidungshoheit solle dabei bei den Bundesländern bleiben. Ein hoher Grad an Austausch sei indes wünschenswert. Föderale Verbundstrukturen wie die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) seien hierfür bereits angelegt. Zum Thema der KI merkte *Dörr* an, dass der Fokus mehr auf die Bedürfnisse der Gerichte und der Bürger gerichtet werden müsse. Zunächst müssen die bestehenden Probleme verstanden und daraufhin geprüft werden, ob der Einsatz von KI gebraucht werde. Ein Entscheidungsbaumsystem werde bereits eingesetzt.
Windau gab hinsichtlich des Justizportals zu bedenken, dass die Hürde für das Einlegen von Rechtsbehelfen sowie Rechtsmitteln durch ein Onlinetool gesenkt werde. Darüber hinaus gebe es kein Korrektiv für die Anwender. *Dörr* sprach sich gegen eine dogmatische Vorgehensweise und für eine schrittweise Öffnung verschiedener Prozessarten aus. Im Weiteren solle ein Missbrauchsschutz für bestimmte Bereiche eingebaut werden. *Windau* stellte daraufhin die Frage, wie ein solcher Missbrauchsschutz umgesetzt werden könne, um die Hürden anzuheben. *Dörr* erwiderte, dass sich in bestimmten Bereichen an Schriftformerfordernisse gehalten werden müsse. Außerdem hielten die hohen Hürden bereits heute Querulanten nicht davon ab, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen. *Windau* merkte schließlich an, dass eine große Zahl an Rechtsbehelfen nicht zwingend negativ sein müsse.

Im Anschluss daran übergab *Windau* das Wort an den zweiten Referenten Prof. Dr. *Thomas Riehm* (Universität Passau). *Riehm* gab in seinem Vortrag einen Ausblick auf eine mögliche Zukunft der Kommunikation des Staates mit den Bürgern und stellte das Konzept „Digital first" vor. Hieran anschließend eröffnete *Reuß* die Diskussionsrunde mit der Frage, wie man Online-Portale, die den Bürgern seitens des

Staates in Zukunft angeboten werden, gestalten müsse, um keine zu hohen Zugangshürden zu schaffen. *Riehm* schlug vor, für Portale der Verwaltung und Justiz einen gemeinsamen Zugang in Form eines rechtssicheren Identifikationsmechanismus einzuführen. Denkbar sei hierfür beispielsweise die Verwendung biometrischer Daten. *Dörr* sah die Verwendung biometrischer Daten demgegenüber kritisch und wies auf weitere Identifikationsmöglichkeiten wie Verifikationscodes, die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und insbesondere auf das Videoident-Verfahren hin. Darüber hinaus merkte sie an, dass Ident-Verfahren nur notwendig seien, wenn Bürger rechtswirksame Erklärungen abgeben. Informationsangebote der Justiz könnten somit ohne dieses Verfahren auf entsprechenden Portalen zugänglich gemacht werden. *Riehm* betonte, dass er keine zentrale Speicherung biometrischer Daten befürworte. Stattdessen käme eine dezentrale personelle Verifikation, wie sie von Banken bereits genutzt werde, in Betracht. Er stellte zudem klar, dass Verwaltung und Justiz über getrennte Portale verfügen sollen und lediglich die Identifizierung der Bürger einheitlich erfolgen solle.

Herberger lenkte die Diskussion schließlich auf die Frage, ob wir uns vom Analogen „*als letzten Grund der Gewissheit*" überhaupt in allen Bereichen abwenden können. *Riehm* bejahte die Notwendigkeit von Back-ups, wandte jedoch ein, dass solche dort, wo Sicherheitsabwägungen es zulassen, ebenso in digitaler Form möglich seien. Das Konzept „Digital first" meine allerdings keineswegs „Digital only". Es gehe nicht darum analoge Systeme auszuschließen, sondern einen Denkansatz zu verfolgen, der die weitergehenden Möglichkeiten des Digitalen in den Blick nehme und so mehr Lösungsmöglichkeiten biete. Dem schloss sich *Reuß* an und ergänzte mit Blick auf digitale Backups, dass digitale Daten einfacher zu vervielfachen seien und dass dies einen Vorteil darstelle. *Riehm* merkte kritisch an, dass digitale Daten mehr Möglichkeiten für systemische Eingriffe bieten. Auch *Herberger* wies auf neue Risiken und denkbare Folgewirkungen einer weitgehenden Digitalisierung hin. Themen wie Datenverschlüsselung, Anfälligkeit für Manipulation, Dauerhaftigkeit der Speichermedien oder auch die Möglichkeit von Anschlägen auf Rechencenter oder Stromanschlüsse seien bei der Entwicklung neuer Konzepte mit zu bedenken. *Riehm* merkte zustimmend an, analoge Kontrollmöglichkeiten können in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Zum Abschluss der Diskussionsrunde gab *Dörr* einen Anstoß für die Untersuchung der interdisziplinären Forschungsfrage, wie die Körperlichkeit eines Mediums auf Rezipienten wirke. *Reuß* und *Windau* schlossen das Kolloquium mit Danksagungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Julian **Albrecht**, Universität Münster

Alisha **Andert**, LL.M., Legal Tech Verband, This is Legal Design

Sina **Dörr**, Richterin am Landgericht Aachen

Andreas **Frank**, Direktor des Amtsgerichts Cuxhaven

Frederik Christopher **Frey**, Universität Göttingen

Philipp **Hermann**, Universität Göttingen

Joshua **Kohler**, Universität Göttingen

Anna **Levedag**, Universität Göttingen

Prof. Dr. Thomas **Riehm**, Universität Passau

Prof. Dr. Gisela **Rühl**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Astrid **Stadler**, Universität Konstanz

Henrike **Thomsen**, Universität Göttingen

Prof. Dr. Wiebke **Voß**, LL.M. (Cambridge), Universität Würzburg

Die Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts bringt eine Vielzahl praktischer und dogmatischer Fragestellungen mit sich. Mit den „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ soll ein wesentlicher Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen und damit zum aktuellen Reformprozess auf wissenschaftlich fundierter Basis geleistet werden. Dieser Band enthält die schriftlichen Tagungsbeiträge der Referentinnen und Referenten der ersten Kolloquienreihe im Sommersemester 2021 zu den Themen „Digitale Verhandlung“, „Digitalisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts“, „Beschleunigtes Online-Verfahren“ und „Elektronischer Rechtsverkehr und Bürgerzugang“. Neben den Beiträgen geben die kurzen Tagungsberichte einen Überblick über die ertragreichen Diskussionen der Kolloquien.

Band 1 der Reihe „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“

Die Reihe wird von Prof. Dr. Philipp Reuß (Universität Göttingen) und Benedikt Windau (Richter am Amtsgericht und Betreiber des zpoblog.de) herausgegeben. Die hierin semesterweise erscheinenden Tagungsbände begleiten den Reformprozess der Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts auf wissenschaftlich fundierter Basis.



ISBN: 978-3-86395-545-8
ISSN: 2751-2061
eISSN: 2751-207X

Universitätsverlag Göttingen